



ANTRAGSBUCH

**Zum Bundesparteitag der AfD in Kalkar
28. bis 29. November 2020**

Messe Kalkar (Halle Kalkar)
Griether Straße 110-120 | 47546 Kalkar

Bearbeitungsstand: 13. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Anträge zu TOP Beratung über die und Beschlussfassung der Tagesordnung	6
TO-1 Antrag zur Tagesordnung	6
TO-2 Antrag zur Tagesordnung	9
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes	10
BS-1 Antrag zur Bundessatzung.....	10
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung	11
WO-1 Antrag zur Wahlordnung.....	12
Änderungsanträge zum Leitantrag Sozialpolitik.....	13
LS-1 Sachantrag	13
LS-2 Sachantrag	16
LS-3 Sachantrag	31
LS-4 Sachantrag	34
LS-5 Sachantrag	38
LS-6 Sachantrag	48
LS-7 Sachantrag	58
LS-8 Sachantrag	59
LS-9 Sachantrag	60
LS-10 Sachantrag	63
LS-11 Sachantrag	69
LS-12 Sachantrag	72
LS-13 Sachantrag	73
LS-14 Sachantrag	74
LS-15 Sachantrag	75
LS-16 Sachantrag	76
LS-17 Sachantrag	77
LS-18 Sachantrag	79
LS-19 Sachantrag	80

LS-20 Sachantrag	81
LS-21 Sachantrag	85
LS-22 Sachantrag	86
LS-23 Sachantrag	87
LS-24 Sachantrag	88
LS-25 Sachantrag	89
LS-26 Sachantrag	90
LS-27 Sachantrag	91
LS-28 Sachantrag	92
LS-29 Sachantrag	93
LS-30 Sachantrag	94
LS-31 Sachantrag	95
LS-32 Sachantrag	96
LS-33 Sachantrag	97
LS-34 Sachantrag	98
LS-35 Sachantrag	99
LS-36 Sachantrag	101
LS-37 Sachantrag	102
LS-38 Sachantrag	103
LS-39 Sachantrag	104
LS-40 Sachantrag	105
LS-41 Sachantrag	106
LS-42 Sachantrag	107
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung zur Schiedsgerichtsordnung.....	111
SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung	111
SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung	112
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen.....	113
BS-2 Antrag zur Satzung	113
BS-3 Antrag zur Satzung	114
BS-4 Antrag zur Satzung	115
Bundesgeschäftsstelle der Partei Alternative für Deutschland Schillstraße 9 10785 Berlin	3

BS-5 Antrag zur Satzung	116
BS-6 Antrag zur Satzung	117
BS-7 Antrag zur Satzung	118
BS-8 Antrag zur Satzung	119
BS-9 Antrag zur Satzung	120
BS-10 Antrag zur Satzung	121
BS-11 Antrag zur Satzung	126
BS-12 Antrag zur Satzung	127
BS-13 Antrag zur Satzung	128
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Beitragsordnung.....	129
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung.....	129
Sonstige Anträge	131
SN-1 Sachantrag	131
SN-2 Sachantrag	132
SN-3 Sachantrag	133
SN-4 Sachantrag	134
SN-5 Sachantrag	138
SN-6 Sachantrag	141
SN-7 Sachantrag	143
SN-8 Sachantrag	145
SN-9 Sachantrag	146
SN-10 Sachantrag	147
SN-11 Sachantrag	149



Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 13. November 2020

Anträge zu TOP Beratung über die und Beschlussfassung der Tagesordnung

TO-1 Antrag zur Tagesordnung

Antragsteller: Bundesvorstand;

Der Bundesvorstand beschließt folgenden Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 11 (10) Bundessatzung an den 11. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland, der am 28./29.11.2020 in Kalkar stattfindet, zu stellen:

Die Delegierten des 11. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes folgende Anpassung der Tagesordnung beschließen:

- 1) Der bisherige TOP 14 (Beratung und Beschlussfassung zum ‚Leitantrag Sozialpolitik‘ der Bundesprogrammkommission) wird neu zu TOP 9;
- 2) der bisherige TOP 9 (Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen [...]) wird neu zu TOP 10;
- 3) die bisherigen TOP 11 (Nachwahl des Bundesschatzmeisters und eines weiteren Mitglieds [...]), TOP 12 (Wahl von Rechnungsprüfern) und TOP 13 (Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes) rücken vor den bisherigen TOP 10 (a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes [...]) nach den neuen TOP 10 (Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen [...]) und werden zu neuen TOP 11, TOP 12 und TOP 13;
- 4) der bisherige TOP 10 (a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes [...]) wird zum neuen TOP 14. Des Weiteren ist vom Bundesvorstand als Verfahrensantrag einzubringen, dass unabhängig davon, ob der neue am Samstag aufgerufene TOP 9 (Beratung und Beschlussfassung zum ‚Leitantrag Sozialpolitik‘ der Bundesprogrammkommission) am Sonntagmorgen des 29.11.2020 schon beendet sein wird, erst einmal mit den neuen wahlrelevanten TOP 10 bis TOP 13 der zweite Tag des Parteitages fortgesetzt werden soll.

Die neue Tagesordnung des 11. Bundesparteitages gemäß Beschlussantrag des Bundesvorstandes wird wie folgt gegliedert sein:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes
- TOP 2 Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3 Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4 Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6 Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7 Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8 Rede eines Bundessprechers
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zum „Leitantrag Sozialpolitik“ der Bundesprogrammkommission
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 11 Nachwahl des Bundesschatzmeisters und eines weiteren Mitglieds („Beisitzer“) und ggf. hierdurch freiwerdende Positionen im Bundesvorstand
- TOP 12 Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 13 Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 14 a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes für das Jahr 2019 (30. November-31. Dezember) und für das Jahr 2020 (01. Januar-28. November) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - Bestätigung der Amtsenthebung des Landesvorstandes Saarland
 - b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes für das Jahr 2019 gem. § 11 (7) S. 2 BS
 - c. Vorlage des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 gem. § 11 (7) S. 5 BS i. V. m. § 23 (2) S. 6 Parteiengesetz mit Erörterung
- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung zur Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung zur Wahlordnung
- TOP 19 Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 20 Schlusswort und Nationalhymne“

Begründung:

Der Bundesparteitag zum Thema der Sozialpolitik behandelt – wie dessen Name schon sagt – als zentralen inhaltlichen Punkt die künftige Ausrichtung unserer Partei in Fragen der Sozialpolitik, wozu neben der Rentenproblematik insbesondere die Gesundheitspolitik gehört. Dazu liegt ein Leitantrag der Bundesprogrammkommission vor, der sicherlich intensiv diskutiert und am Ende hoffentlich mit breiter Mehrheit beschlossen wird.



Im ursprünglichen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung war der entsprechende Tagesordnungspunkt allerdings zu weit nach hinten geraten. Deshalb soll mit diesem Antrag zur Änderung der Tagesordnung die Vorrangstellung des erwähnten Hauptpunktes besser umgesetzt sowie gewährleistet werden, dass die Beratung und Beschlussfassung zum ‚Leitantrag Sozialpolitik‘ der Bundesprogrammkommission) tatsächlich am ersten Tag des Parteitages (Samstag) rechtzeitig beginnen kann.



TO-2 Antrag zur Tagesordnung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Hinter TOP 8 der vorläufigen TO wird ein TOP 9 (neu) – „Erklärung der Alternative für Deutschland zum »Verfassungsschutz«“ eingefügt; die bisherigen TOPs ab TOP 9 (alt) verschieben sich entsprechend.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes

BS-1 Antrag zur Bundessatzung

Antragsteller: Landesvorstand Berlin

§ 12

(2.) Die Amtszeit der Delegierten endet mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl, soweit nicht die jeweilige Landessatzung eine kürzere Amtszeit festlegt. Kann innerhalb der Ablauffrist keine Neuwahl auf Landesverbandsebene erfolgen, bleiben die gewählten Konventsdelegierten stimmberechtigte Mitglieder des Konvents bis zur Neuwahl der Konventsdelegierten des entsprechenden Landesverbandes.

Begründung:

Die bisherige Satzungsregel führt dazu, dass unter bestimmten und nicht planbaren Umständen Landesverbände über mehrere Sitzungen nicht im Konvent vertreten sind und entsprechend auch an finanzwirtschaftlichen Beschlüssen, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken können. Das widerspricht dem Gedanken der Repräsentativität.

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller: Satzungsausschuss

„§ 2 Absatz 2 S. 2 ff. und § 2 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt geändert und die nachstehende Übergangsregelung eingefügt:

(2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit sodann beginnender Amtszeit ersetzt. Ist ein solcher nicht vorhanden, rückt ein Ersatzschiedsrichter für die Dauer eines Jahres nach. Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter um ein Jahr.

(4) Fällt die Anzahl der Schiedsrichter am Bundesschiedsgericht unter die in § 4 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Anzahl, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.“

Übergangsregelung:

"Die im Jahr 2018 gewählten Schiedsrichter bleiben bis zum Ablauf des Jahres 2020 im Amt."

Begründung:

Erfolgt mündlich.



WO-1 Antrag zur Wahlordnung

Antragsteller: Satzungsausschuss

Antrag an BPT: § 6 Abs. 1 WO wird wie folgt geändert:

Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 4, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderungsanträge zum Leitantrag Sozialpolitik

LS-1 Sachantrag

Antragsteller: fünf Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Alternative für Deutschland setzt sich für eine gesetzliche Öffnungsklausel ein, die Bund und Ländern die Möglichkeit zur Durchführung von Pilotprojekten eröffnet, mit denen neue soziale Sicherungsmodelle, wie Staatsbürgergeld, negative Einkommensteuer und andere Grundeinkommensmodelle in einem begrenzten Umfang wissenschaftlich erprobt und bewertet werden können.

Die Alternative für Deutschland spricht sich für die Einsetzung einer Enquetekommission des Deutschen Bundestages aus, die sich mit neuen sozialen Sicherungsmodellen wie dem Staatsbürgergeld, der negativen Einkommensteuer und anderen Grundeinkommensmodellen befasst.

Der Antragstext kann durch die Bundesprogrammkommission redaktionell verändert und im Beschlusstext des Parteitags an geeigneter Stelle platziert werden.

Begründung:

Demografischer Wandel, Agenda 2010, niedrige Löhne, hohe Abgaben- und Steuerlast, Kinder- und Altersarmut, soziale Spaltung, Abstiegsängste sowie Digitalisierung und Wandel der Arbeitswelt verunsichern die Bürger zutiefst. Aussagen über die künftige Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme scheinen kaum noch möglich. Die Folge ist ein zunehmender Vertrauensverlust in Politik und Sozialstaat. Umfragen zeigen, dass ein großer Teil der Bevölkerung erhebliche Probleme und Ungerechtigkeiten bezüglich der Armut und Ungleichverteilung von Einkommen sieht und dass eine Mehrheit mit den politischen Antworten unzufrieden ist.

Im Zuge der gegenwärtigen tiefgreifenden ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen hat sich die Grundeinkommensidee zu einer gesellschaftlich relevanten Frage entwickelt. Studien und Umfragen zeigen, dass sich heute eine Mehrheit der Bürger für die Einführung eines Grundeinkommens ausspricht. Selbst in der AfD-Wählerschaft sind 53 Prozent dafür und 32 Prozent dagegen.

Derzeit existieren zahlreiche Grundeinkommens- oder Bürgergeldmodelle. Die Ideengeber und Unterstützer finden sich in allen politischen Lagern und gesellschaftlichen Schichten. Eines dieser Grundein-

kommensmodelle ist das Staatsbürgergeld. Es handelt sich dabei um eine Weiterentwicklung des Solidarischen Bürgergeldes, das vom früheren Thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus (CDU) entwickelt und 2006 erstmals vorgestellt wurde.

Das Staatsbürgergeld ist ein (bedingtes) Grundeinkommen, das u.a. an die Bedingung der deutschen Staatsbürgerschaft geknüpft ist und in Form einer negativen Einkommensteuer direkt an den Bürger ausgezahlt wird. Es ist ein modernes Steuer- und Sozialsystem aus einem Guss mit überwältigenden Vorteilen gegenüber dem heutigen System. Das Steuersystem beim Staatsbürgergeldmodell ist nicht nur einfach, gerecht und transparent, sondern führt auch zu einem deutlich höheren verfügbaren Einkommen, gerade bei geringen und mittleren Einkommensempfängern. Mehr Netto vom Brutto ist kein leeres Versprechen mehr. Dabei werden vor allem Familien finanziell deutlich bessergestellt. Kinder sind kein Armutsrisiko mehr. Das Staatsbürgergeld kann also einen wichtigen Beitrag zur demographischen Wende leisten. Auch für Menschen am Ende eines Erwerbslebens hat das Staatsbürgergeld einen Mehrwert, indem es ohne Gang zum Sozialamt, bürokratische Hürden und die Durchleuchtung der persönlichen Lebensverhältnisse die Existenz im Alter sichert. Altersarmut wird dadurch abgeschafft.

Auf der Seite der Staatsausgaben werden viele der heute mehr als 150 Sozialleistungen zusammengefasst. Das macht den Sozialstaat übersichtlicher, schlanker und effizienter. Jährliche Verwaltungsausgaben in Milliardenhöhe können eingespart werden. Möglichkeiten für Sozialleistungsbetrug werden stark reduziert. Hartz IV wird abgeschafft. Stattdessen werden deutlich mehr Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen. Arbeit und Leistung lohnen sich wieder. Vor allem in Zeiten von Digitalisierung und Automatisierung bringt das Staatsbürgergeld mehr soziale Sicherheit.

Das Staatsbürgergeldmodell ist nicht nur finanzierbar, sondern steht fest auf dem Boden der Sozialen Marktwirtschaft. Zudem erfüllt es alle Kriterien der Forderung nach einer Aktivierenden Grundsicherung im AfD-Grundsatzprogramm. Um mit einem gängigen Missverständnis aufzuräumen: Grundeinkommensmodelle sind keine „linke“ Erfindung: Konservative und liberale Ökonomen haben sich dafür stark gemacht – darunter der frühere Direktor des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts Thomas Straubhaar oder Wirtschaftsnobelpreisträger Milton Friedman. Letzterer war ein Verfechter der negativen Einkommenssteuer, wie im Staatsbürgergeldmodell vorgesehen. Die SPD hingegen lehnt Grundeinkommensmodelle ab.

Neue Sozialstaatsmodelle bergen natürlich auch Risiken und Unsicherheiten. Dabei lässt sich die Frage, ob die Chancen die Risiken überwiegen, mit Gedankenmodellen und mathematischen Simulationen allein nicht abschließend beantworten. Ein verantwortungsvoller Ausweg aus diesem Dilemma ist die praktische Erprobung in Form von begrenzten Pilotprojekten. Vorangestellt oder begleitend sollte sich eine Enquetekommission des Deutschen Bundestages mit Grundeinkommensmodellen und der grundlegenden Reform des Steuer- und Sozialsystems befassen. Enquetekommissionen sind fraktionsübergreifende Arbeitsgruppen, die umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe lösen sollen, in denen

unterschiedliche rechtliche, wirtschaftliche, soziale oder ethische Aspekte abgewogen werden müssen.

Finnland hat 2017/18 ein zweijähriges Grundeinkommensexperiment durchgeführt und inzwischen ausgewertet. Die Empfänger des Grundeinkommens fanden nicht nur einfacher und häufiger eine Beschäftigung als andere Arbeitslose, sondern sie waren auch signifikant zufriedener und glücklicher. Es zeigte sich außerdem, dass die Grundeinkommensempfänger wieder mehr Vertrauen in die staatlichen Institutionen und die eigenen Fähigkeiten entwickelten. Ein gesteigertes Sicherheitsempfinden ersetzte die Angst vor Existenznöten und nahm den Menschen den psychischen Druck. Die finnische Regierung hat vor Beginn der Corona-Krise ein weiteres Grundeinkommensexperiment angekündigt, diesmal allerdings mit der negativen Einkommensteuer – und damit dem gleichen Ansatz, der im Staatsbürgergeldmodell verfolgt wird.

LS-2 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Ostallgäu-Kaufbeuren;

SACHANTRAG ZUR RENTENVERSICHERUNG (Alternativvorschlag zum Leitantrag)

VORBEMERKUNG

130 Jahre nach ihrer Einführung (1.1.1891) und knapp 65 Jahre nach ihrer grundlegenden Reform (1.1.1957) steht nunmehr eine neuerliche GRUNDLEGENDE Reform der gesetzlichen Rentenversicherung an. Wer, wenn nicht unsere ALTERNATIVE, wäre dazu berufen?

Anders als die Lobbyisten des „Kapitaldeckungsverfahren“ (KDV) dem Volk seit Jahrzehnten ins Hirn hämmern, ist der Reformbedarf keineswegs ein Beweis dafür, dass das derzeit praktizierte „Umlageverfahren“ (UV) nicht funktioniert:

- Wenn die Zahl der Arbeitnehmer rascher sinkt als diejenige der Alten („Demographische Krise“), sinken nicht nur die Beiträge. Sondern (was in der Regel übersehen wird) im staatlichen Bereich auch das Steueraufkommen.
- Im Bereich der Privatwirtschaft vermindern sich die Investitionsmöglichkeiten ebenso wie die Kapitalerträge: Es macht keinen Sinn, für weniger Arbeitnehmer mehr Fabriken zu bauen. Und umgekehrt gilt: Wenn sich, modellhaft gesprochen, die Arbeitnehmeranzahl halbiert, sind auch die bestehenden Fabriken nur zur Hälfte ausgelastet und somit halbieren sich die Dividenden. Zusätzliche Geldersparnisse könnten deshalb überhaupt nicht investiert werden. Zudem würden sie auf der Nachfrageseite fehlen und das führt entweder zur Wirtschaftskrise oder erzwingt ungefähr eine Verdoppelung unserer bereits jetzt obszön hohen Exportüberschüsse. (Diese Zusammenhänge verschweigen die Klinkenputzer der Kapitalinteressen beharrlich oder nehmen sie aus ihrer mikroökonomischen Froschperspektive gar nicht erst wahr.) Theoretisch könnten Produktivitätssteigerungen eine Minderung der Arbeitnehmerzahl ausgleichen; aber solche Steigerungen gibt es in den entwickelten Ländern schon seit geraumer Zeit nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang. (Auf dieser – falschen – Erwartung baut das Rentenkonzept der Thüringer AfD-Landtagsfraktion auf, das sich vielleicht auch jetzt in den Anträgen finden wird.)

Somit ist JEDER der drei möglichen Finanzierungswege (Beiträge, Steuern, privates Sparen) für die Altersrenten in gleicher Weise von der demographischen Krise betroffen.

In einer solchen Lage ist für politische Parteien die Versuchung groß, große Versprechungen zu machen, ohne über die Finanzierung zu sprechen – oder auch nur nachzudenken. Doch früher oder später fallen solche Betrügereien ihren Urhebern auf die Füße – und das zu Recht!

Freibier-Renten gibt es nicht oder: There is no free lunch!

Unsere Aufgabe ist es daher, einen FAIREN INTERESSENAUSGLEICH zwischen Einzahlern und Empfängern zu vermitteln.

Der Bundesparteitag möge folgendes RENTENPROGRAMM beschließen:

Zur Orientierung vorab eine Kurzfassung:

- 1) Einnahmesteigerung wie in der Schweiz, also BEITRAGSPFLICHT AUF (FAST) ALLE steuerpflichtigen Einkommen (einschließlich Kapitaleinkommen).
- 2) AUSGENOMMEN sind lediglich BEAMTE, deren Pensionssystem fortbestehen bleibt. Allerdings müssen für Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge entrichtet werden („wirkungsgleiche Übertragung“). (Grund für die Herausnahme: Überfrachtung des Konzepts vermeiden, um ein Scheitern der Reform zu verhindern. Jedoch ist die Möglichkeit einer evtl. späteren vollständigen Eingliederung zu prüfen.)
- 3) BERUFSTÄNDISCHE VERSORGUNGSWERKE werden (unter Beibehaltung erworbener Ansprüche) ABGESCHAFFT und in die gesetzliche Rentenversicherung integriert. Dadurch kommen die erwarteten spürbaren Beitragssenkungen auch denjenigen zugute, die bisher in einem separaten System versichert sind.
- 4) Im Unterschied zum Schweizer System lehnen wir eine Deckelung der Renten ab. Stattdessen wollen wir eine REGRESSIVRENTE, bei welcher der RENTENPROZENTSATZ „unten“ (beispielsweise bis zu jenem Rentenbetrag, der einem letzten Einkommen von 1.500,- € entspricht) mit etwa 80% beginnt, und dann nach einer geeigneten mathematischen Formel GLEITEND ABSINKT. Und zwar um einen winzigen Betrag für jeden Euro Mehrverdienst (oder Mehrbeitrag oder Beitragspunkt) bis auf 50% an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Oberhalb der BBG fallen die Renten weiter bis auf die Untergrenze von 1%.
- 5) Keine Grund- oder Mindestrente. (Keine „Sozialistische“ Gleichmacherei und Ungerechtigkeit gegenüber den Beitragszahlern!)
- 6) Rentensicherung in der zu erwartenden „DEMOGRAPHISCHEN KRISE“: Weil die Beiträge zunächst stark abgesenkt werden könnten, würde es die Beitragspflichtigen nicht unzumutbar hart treffen, wenn die Prozentsätze in den Jahren ab ca. 2030 sukzessive um einige Prozentpunkte erhöht werden müssten.

ZIELSETZUNG:

Nach 130 Jahren ist eine durchgreifende Reform von Finanzierung und Anspruchshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung („GRV“) erforderlich. (Bei dem Begriff „Rentenversicherung“ sind die weiteren von der GRV abgedeckten Leistungen eingeschlossen).

Das System muss grundlegend neu strukturiert werden, um

- es angesichts eines voraussichtlich stark steigenden Altenanteils („demographische Krise“) wetterfest zu machen

- es hinsichtlich Beitragsbasis und Leistungshöhe den Verhältnissen in anderen europäischen Ländern anzunähern,
- eine Versorgung zu gewährleisten, die weitgehend allen Rentnern mit einem typischen Versicherungsverlauf einen sorgenfreien Lebensabend ermöglicht, ohne dass diejenigen, die diese Leistungen aufbringen müssen (Beitrags- und Steuerzahler) über Gebühr belastet werden.

Unter Ablaufgesichtspunkten formuliert, stellt sich die ZIELSETZUNG wie folgt dar

- a) Rentenanhebung „ab sofort“* in einer Weise, die insbesondere den Geringverdienern zugutekommt.
- b) Entsprechende Steigerung der Mittelbeschaffung „ab sofort“.
- c) Für die Zeit ab ca. 2030 wird für einige Jahrzehnte ein steigender Altenquotient prognostiziert. Die Belastung der Beitragszahler muss dann entsprechend steigen. Das bedeutet aber auch, dass die Belastung JETZT so bemessen sein muss, dass sie zukünftig noch steigerungsfähig ist, ohne größere gesellschaftliche Verwerfungen auszulösen.

* („Ab sofort“ bedeutet jeweils, dass die AfD dies ab sofort ernsthaft und glaubhaft fordert. Konkret umgesetzt werden kann das natürlich erst dann, wenn die entsprechenden politischen Voraussetzungen vorliegen. Der Ausdruck ist also nicht so zu verstehen, dass die Ausweitung der Beitragspflicht vollständig zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen müsste; d. h. er soll einer evtl. geboten erscheinenden phasenweisen Umsetzung nicht entgegenstehen.)

Hintergrundverständnis des Menschen in der Gemeinschaft

Der grundlegende Gesichtspunkt hinter diesem Reformvorschlag ist das Streben nach einem fairen Ausgleich zwischen den Interessen der (Beitrags- oder Steuer-)Zahler und der Leistungsempfänger. Dabei müssen sich Politik und Bürger stets bewusst sein, dass es zwar immer Individuen sind, welche die Güter produzieren. Dass sie dies aber stets in einem zeitlich und räumlich weit gespannten gesellschaftlichen Rahmen tun. Zeitlich erstreckt er sich von der fernsten Vergangenheit bis in die Gegenwart („Wir alle stehen auf den Schultern von Riesen“). Und in der Gegenwart besteht er aus einem weltweiten, unüberschaubar vielfältigen Zusammenspiel unzähliger Individuen in einem Geflecht ausdrücklicher und stillschweigender Verhaltensnormen. Ohne diese Einbindung in geeignete gesellschaftliche Strukturen bringt selbst die fleißigste Arbeit keine erfolgreiche Volkswirtschaft hervor (Stichwort „DDR“!).

Aus alledem folgt, dass einerseits den Individuen nicht so viel von ihrem Arbeitsertrag weggenommen werden darf, dass sie die Motivation verlieren.

Andererseits hat aber die Gesellschaft einen legitimen Anspruch darauf, dass die Arbeitenden und die anderweitig von den gesellschaftlichen Institutionen wirtschaftlich Profitierenden je nach Leistungsvermögen ihrer staatlichen Gemeinschaft angemessene Beträge zur Verfügung stellen („abgeben“).

Objektive Kriterien dafür, was „fair“ und „angemessen“ ist, gibt es natürlich nicht. Insofern muss die Politik „die Hand am Puls des Volkes haben“ und die gängigen Vorstellungen dazu berücksichtigen. Andererseits muss sie aber nach den erkannten Notwendigkeiten auch ihrerseits auf die öffentliche Meinung einwirken und um Verständnis für die Notwendigkeit werben, nunmehr alle Bürger und alle Einkommensarten in das Rentensystem einzubeziehen.

UMSETZUNG:

Innerparteiliche Verfahrensweise: Wegen der Komplexität der Rentenberechnung sind an dieser Stelle nur grobe Angaben möglich. Präzise Details sind binnen 6 Monaten durch eine vom Bundesvorstand beauftragten Arbeitsgruppe auszuarbeiten und vom Konvent zu billigen. Maßgeblich für diese Präzisierung sind die u. g. näheren Vorgaben und allgemein der Sinn und Zweck dieser Maßnahmen nach der vorliegenden Darstellung.

Sollte sich diese Zeitvorgabe als unangemessen kurz erweisen, kann sie vom Konvent um maximal 6 weitere Monate verlängert werden.

In der Erwartung, dass durch die vorliegende Ziel- und Maßnahmenvorgabe alle größeren Streitpunkte ausgeräumt sind und kein größerer Beratungsbedarf mehr besteht, soll die vom Konvent beschlossene Fassung (oder verschiedene Alternativ- Varianten) dem nächsten regulären oder außerordentlichen Bundesparteitag vorgelegt werden und wird mit dessen Zustimmung (bzw. ggf. Abänderungen) dann zum Rentenprogramm der AfD.

Zu „Zielsetzung“ Ziff. 1

Anders als bisher wird die Rente in Zukunft kein LINEARES Äquivalent des Einkommens mehr sein, sondern „regressiv“ ausgestaltet: Wer wenig verdient, bekommt prozentual mehr; wer viel verdient, erhält prozentual weniger (aber nicht weniger als bisher).

Diese GLEITENDE Minderung der Rente soll über eine mathematische Formel sichergestellt werden, bei der für jeden verdienten (oder als Beitrag gezahlten: Das mag im o. g. zweiten Schritt der Programmarbeit entschieden werden) Euro oberhalb eines Basissatzes (gedacht etwa 1.500,- € Arbeitsentgelt) mit einer Rentenhöhe von ca. 80% die Rente um einen minimalen Betrag sinkt und zwar bis auf ca. 50% vom Brutto bei der Beitragsbemessungsgrenze. Danach sinkt sie entsprechend der anzuwendenden Formel weiter bis auf minimal 1%. Das gilt ausdrücklich auch für Multimilliardäre. Zwar mögen die in solchen Fällen zu zahlenden Renten in absoluten Beträgen für „Otto Normalerbraucher“ obszön hoch erscheinen. Andererseits sind sie gering im Verhältnis zu den geleisteten Einzahlungen, für die sie dennoch sozusagen eine „Anerkennung“ darstellen.

Der Verlauf dieser Rentenabflachung (linear bzw. als - steilere oder flachere - Kurve), soll (ebenso wie der genaue prozentuale Eingangssatz) anhand von Berechnungen mit den realen Daten so festgelegt werden, dass neben den Leistungserhöhungen noch Luft für eine spürbare Senkung der Beitragssätze verbleibt.

Im Unterschied zu einer Deckelung der Renten (wie z. B. in der Schweiz) und ebenso zu Mindestrenten hält also das vorliegende System an einem Zusammenhang zwischen den Beiträgen (bzw. letztlich den Einkommen) und der Rentenhöhe fest. (Man könnte das vielleicht als „Fächer-Rente“ bezeichnen: „Außen“ die - ggf. hohen - Einkommen; „innen“ die proportional niedrigeren Renten) Diese „RELATIVE ÄQUIVALENZ“ soll auch der Akzeptanz der Beitragsausweitung (Ziff. 2) bei den Einzahlern dienen.

Zu „Zielsetzung“ Ziff. 2

Beide Ausgabensteigerungen („ab sofort“ bzw. später für die demographische Krise) erfordern eine Ausweitung der Einnahmen. Diese soll dadurch erfolgen, dass

- a) die gesetzliche Rentenversicherung auf ALLE EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGEN PERSONEN ausgedehnt wird (Ausnahmen für Beamte und Politiker s. u.).
- b) die BEITRÄGE AUS SÄMTLICHEN EINKOMMENSARTEN zu entrichten sind, insbesondere auch aus Kapitaleinkommen.

Bei den Arbeitnehmern erfolgt die Bemessung wie bisher aus dem Bruttoeinkommen; ebenso (soweit anwendbar: s. u.) bei den Beamten.

Alle anderen Einkommensteuerpflichtigen entrichten die Beiträge aus ihrem jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen.

Das stellt zwar eine Ungleichbehandlung dar, die jedoch aus praktischen Gründen vertretbar erscheint (Einkommensermittlung bei Nicht-Arbeitnehmern durch Finanzamt; Vermeidung einer nicht mehr überschaubaren Komplexität, wenn anders verfahren würde).

Personen ohne Arbeitgeber sowie die betroffenen Beamten führen lediglich den halben Gesamtbeitrag („Arbeitnehmeranteil“) ab. Entsprechend erhalten diese Personenkreise später auch nur die halbe Rente.

Zu überlegen wäre, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze eine freiwillige Einzahlung auch der anderen Hälfte zu erlauben, was für Freiberufler zu einer besseren Absicherung führen würde. Eine solche Entscheidung müsste dann allerdings einmalig für das gesamte Beitragsleben erfolgen.

Trotz der Leistungssteigerungen sollte diese Ausweitung der Beitragspflicht auf Basis der geltenden Beitragssätze rein rechnerisch einen massiven Einnahmeüberschuss erzeugen. Dieser Überschuss ist für eine deutliche Beitragssenkung zu verwenden.

Der Bundesvorstand (bzw. die Arbeitsgruppe) wird aufgefordert, dem Konvent entsprechende Berechnungen, evtl. in Form von Alternativen (auf der Leistungsseite z. B. Ausgangsniveau mit 70 / 75 / 80% und unterschiedlich steil abfallenden Leistungskurven) vorzulegen. Sofern das nicht innerhalb der Partei machbar ist, kann der Bundesvorstand oder der Konvent einen entsprechenden Auftrag an ein geeignetes Forschungsinstitut erteilen.

Die erwartete Beitragssenkung ist in den allermeisten Fällen faktisch eine (Netto-)Lohnerhöhung. Angesichts der sich immer stärker aufspreizenden Einkommensentwicklung zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsschichten erscheint diese (maßvolle) Umverteilung aus gesellschaftspolitischer Sicht sachgerecht und wünschenswert und sollte jedenfalls den einsichtigen und sozial orientierten Bestverdienern und „Reichen“ vermittelbar sein.

Wer für Asyltouristen aus aller Herren ein weites Herz hat, der wird zweifellos auch freudig für jene eigenen Landesleute die Taschen öffnen, die über viele Jahre hinweg Arbeitsleistungen für unsere Gesellschaft erbracht haben, ohne dafür im geltenden System angemessene Renten zu erhalten. Wem jedoch die Gesamtbelastung zu hoch ist, der sollte seine Einstellung zu „Nächsten“ und „Über-nächsten“ selbstkritisch reflektieren und sein Wahlverhalten überdenken.

Zu „Zielsetzung“ Ziff. 3

Die anfängliche Beitragssenkung wird nicht auf ewig fortbestehen. Mit Beginn der „demographischen Krise“ werden stufenweise Beitragserhöhungen erforderlich sein, was von Anfang an offen kommuniziert werden muss. Wegen der stark vergrößerten Beitragsbasis können die späteren Mehrbelastungen in Beitragsprozenten geringer ausfallen als es im bisherigen System der Fall wäre. Möglicher Weise sind die prozentualen Beiträge am Ende nicht höher als heute im alten System.

Die „FÄCHERRENTE“ macht also das Rentensystem auf längere Sicht relativ krisenfest. Das schließt eine politische Feinsteuerung bei Aufkommensschwankungen (etwa bei einer Wirtschaftskrise) nicht aus. In jedem Falle würden evtl. erforderliche Leistungsanpassungen in diesem System aber mit hoher Sicherheit sehr viel geringer ausfallen, als bei den mit den Konjunkturzyklen sehr stark schwankenden Kapitalerträgen im Kapitaldeckungsverfahren.

„FAIRER AUSGLEICH“ ist der Leitgedanke dieses Systems. Dessen Sinn es NICHT ist, dass die Politik ungehemmt in die „Schatzkiste“ (die Taschen der einen) greift und die „Beute“ großzügig an die anderen verteilt.

Auch um das zu vermeiden ist, mit Ausnahme der versicherungsfremden Leistungen, eine Steuerfinanzierung der Leistungsausweitungen NICHT wünschenswert. Die erforderlichen Steuererhöhungen würden in den „großen Topf“ fließen, und alle möglichen Interessengruppen würden Stielaugen bekommen, weil „sooo viel Geld im Topf ist“, dass doch sicherlich „für diesen und jenen bescheidenen Wunsch auch noch was bei übrig ist“.

Der durch die Umstellung entfallende allgemeine Steuerzuschuss ist in Form von Steuersenkungen an die Bürger zurückzugeben.

SONDERFÄLLE:

A. Pensionssystem für Beamte

Der sicherste Weg, jedweden Reformvorschlag gegen die Wand zu fahren, wäre die Forderung nach Einbeziehung der Beamten (wie auch der Politiker) in die GRV. Da würde ein uferloser Streit ausbrechen, ob das Grundgesetz das zulässt oder nicht. Und die beamteten Richter würden vermutlich die Interessen ihres Standes schützen.

Deshalb wird diese Frage hier ausgeklammert und geht dieses Rentenprogramm von einem Fortbestand der bisherigen Versorgung von Beamten durch staatliche Pensionen aus.

Allerdings sind die Belastungen aus dem neuen Verfahren „wirkungsgleich“ auf die Beamten zu übertragen. Das lässt sich dadurch erreichen, dass Beamte für Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ebenfalls Beiträge (Arbeitnehmeranteile) in dieses System einzahlen müssen. Und dann auch Renten dafür bekommen; allerdings nur den für das jeweilige Gesamteinkommen geltenden (reduzierten) Satz.

Der Staat müsste KEINE Arbeitgeberanteile entrichten, weil er ja bereits Pensionen an die Beamten bezahlt, die in aller Regel höher als die gesetzlichen Renten sind.

Ein Beispiel zur Erläuterung:

Vergütung 10.000,- €; BBG (fiktiv) 7.000,- €; Beitragssatz (gesamt) 12%; Reguläre Höhe der „Fächer-Rente“ bei 10.000,- €

Einkommen = 40%.

Der Beamte zahlt seinen Anteil (6%) auf die Differenz zwischen der BBG und seiner (höheren) Vergütung, also auf 3.000,- €. Er bekommt (da ja nur der halbe Anteil des Gesamtbeitrages eingezahlt wurde), $\frac{1}{2}$ von 40% = 20% Rente aus 3.000,- fiktivem Einkommen.

(Das heißt nicht unbedingt, dass er tatsächlich den rechnerisch resultierenden Betrag von 20% erhält; insoweit sind noch die Dauer der Einzahlung und ggf. höhere oder geringere Bezüge während dieser Zeiten zu berücksichtigen. Im Detail bleibt die Rentenberechnung - wie schon jetzt - recht kompliziert. Das Beispiel soll lediglich die grundsätzliche Funktionsweise der „wirkungsgleichen Übertragung“ auf die Beamten verdeutlichen.)

Perspektivisch sind die Möglichkeit und die Wirtschaftlichkeit einer vollständigen Einbeziehung der Beamten in (beamten-)rechtlicher, fiskalischer und allgemein ökonomischer Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck soll der Konvent eine qualifizierte Arbeitsgruppe einsetzen. Bei Bedarf können Konvent oder Bundesvorstand auch entsprechende Prüfaufträge an externe Institute vergeben.

B. Altersvorsorge für Politiker

Wie bei den Beamten bleiben die bisherigen (unterschiedlichen) Systeme der Altersvorsorge bestehen. In gleicher Weise wie dort ist die „FächerRente“ auch auf die Politiker wirkungsgleich zu übertragen (also verpflichtende Einzahlungen der „Arbeitnehmeranteile“ für Diäten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze).

Die einzelnen Parlamente können für ihre Mitglieder eine vollständige (dann aber dauerhafte) Eingliederung in die gesetzliche Rentenversicherung beschließen. (Auf Dauer würde der gesellschaftliche Druck für entsprechende Parlamentsbeschlüsse sorgen.)

C. Berufsständische Versorgungswerke

„Die verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Ingenieure und Psychotherapeuten) sind unabhängig vom wirtschaftlichen Status der Berufsausübung als Angestellte oder Selbstständige Pflichtmitglieder im berufsständischen Versorgungswerk ihrer Kammer.“ (Zitat nach der einschlägigen Darstellung auf der Webseite des „Bundesverband Freier Berufe“).

Diese selbständigen Versorgungswerke werden aufgelöst und in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Hintergrund ist NICHT der Wunsch, möglichst viel Geld in die gesetzlichen Rentenkassen zu spülen. Vielmehr wäre der Fortbestand der separaten Sicherungssysteme eine Benachteiligung der dort Versicherten:

- Ganz allgemein schon deshalb, weil diese großenteils mit dem KDV arbeiten (vgl. Wikipedia-Stichwort „Berufsständische Versorgung“) und damit unter den niedrigen Zinsen und Renditen leiden, die sich mit der „demographischen Krise“ voraussichtlich weiter verschärfen werden.
- Und speziell im Rahmen der o. a. Reform deshalb, weil sie sonst von der erwarteten Beitragsenkung und der (regressiven) Leistungsausweitung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen wären. Ließe man die separate Versorgung einfach fortbestehen, bliebe dieser Versichertenkreis von der enormen Ausweitung der gesellschaftlichen Beitragssolidarität ausgeschlossen und wäre massiv benachteiligt.

Theoretisch könnte dieses Ziel wahrscheinlich auch dadurch erreicht werden, dass auf der Ausgabenseite die GRV Zuschüsse an die berufsständischen Versorgungswerke leistet und auf der Einnahmenseite Sonderbeiträge (nach Art der Beamten-Einbeziehung) für die Besserverdiener erhoben werden. Das jedoch würde die Komplexität des Gesamtsystems exorbitant steigern, es dadurch kostenaufwändiger sowie in diesem Teil fast unüberschaubar machen.

Stattdessen ist den Betroffenen ein Wegfall ihres bisherigen Systems fraglos zumutbar, weil sie damit im Endeffekt in der Summe nicht belastet, sondern begünstigt werden und weil die Komplexität (Undurchschaubarkeit) gesellschaftlicher Institutionen nicht ins Unendliche gesteigert werden darf. Die sozialen Sicherungssysteme müssen handhabbar und wenigstens in ihren Grundzügen für die breite Masse der Bürger übersichtlich bleiben.

Auf der anderen Seite darf es aber keine Trittbrettfahrerei und Rosinenpickerei geben.

D. Künstlersozialkasse

Je nach verwaltungstechnischer Zweckmäßigkeit ist diese ggf. aufzulösen und im Prinzip wie berufsständische Versorgungswerke in das neue System zu integrieren.

SONSTIGES:

Grundrente:

Die von der Großen Koalition im November 2019 grundsätzlich beschlossene Grundrente wird für Neufälle ersatzlos abgeschafft. Altfälle werden nach dem „Meistbegünstigungsprinzip“ entweder nach der alten oder der neuen Rechtslage berechnet.

Soweit bei Neufällen nach dem vorliegenden Konzept Niedrigrenten trotz der überproportionalen Erhöhung immer noch unterhalb der Grundsicherung liegen, ist das hinzunehmen (und auf entsprechenden Antrag die Rente aus der Grundsicherung aufzustocken). Es wird jedoch erwartet, dass solche Situationen unter der vorgeschlagenen Regressivrente für eine weitaus kleinere Anzahl von Fällen eintreten werden als bisher.

Unter Gerechtigkeits- und Akzeptanzgesichtspunkten erscheint es wünschenswert und geboten, die (regressive) Äquivalenz von Beitragsleistung und Rentenhöhe durchgängig zu wahren und nicht IM RAHMEN DES RENTENSYSTEMS durch eine Mindestsicherung zu unterlaufen. Die allgemeine Grundsicherung bleibt aber natürlich unberührt.

Bei Beiträgen aus Hartz IV-Leistungen wäre zu überlegen, diese NICHT auf 80% Rente „aufzuwerten“, sondern dafür lediglich einen niedrigeren Rentensatz (50%) vorzusehen. Dadurch wird vermieden, dass ein ggf. jahrzehntelanges Verweilen in der sozialen Hängematte (ggf. sogar mit verschwiegenen „Nebeneinkünften“) im Alter auch noch belohnt wird.

Vertrauensschutz für bestehende private Vorsorgeverträge:

Ein ziemlich verzwicktes Gebiet dürfte die Behandlung von Fällen sein, wo bereits eine vertragliche private Alterssicherung (Lebensversicherungen usw.) besteht. Das gilt natürlich nur für bestehende Verträge; auf Dauer werden solche Ausnahmen entfallen. Für den Anfang ist durch Herausnehmen solcher Fälle mit einer gewissen Schmälerung der Einnahmehasis der GRV zu rechnen. Die wird allerdings nicht so dramatisch ausfallen, dass sie die beabsichtigten Leistungserhöhungen und Beitragsenkungen wesentlich beeinträchtigt.

Zu überlegen wäre auch, die Beitragspflicht für bisher Nichtversicherte erst unterhalb eines bestimmten Alters (40 - 50 Jahre) beginnen zu lassen, wo bei normalem Verlauf noch ein substantieller Beitrag für die eigene Altersvorsorge angespart werden kann.

Berücksichtigung von Kindern im Rentensystem?

Vielen Forderungen zur Berücksichtigung von Kindern bei Rentenzahlung oder Beitragsbemessung liegt die (stillschweigende) Meinung zugrunde, dass nur das Umlageverfahren (UV) auf Kinder angewiesen wäre. So behauptet z. B. das Gutachten „Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft vom Februar 1998 (dessen Ideengeber und vermutlich auch Verfasser Prof. Hans-Werner Sinn war und das man wohl als Blaupause für die „Riester-Rente“ ansehen darf):

„... im Grunde entstehen die Finanzierungsprobleme des Umlageverfahrens dadurch, dass Haushalte ohne Kinder sich an den Arbeitseinkommen der Kinder anderer Leute beteiligen können, dass also mit der Einführung dieses Verfahrens eine Sozialisierung der Schaffenskraft der Kinder vorgenommen wurde“.

Diese Meinung ist ebenso weit verbreitet wie falsch. Richtig ist, dass die Rentenfinanzierung aus der Arbeitsleistung der Jungen - also ggf. „anderer Leute Kinder“ - erfolgt.

Das ist aber nicht nur beim UV so; Auch beim KDV müssen „Junge“ da sein (bei Auslandsinvestitionen sind es die Kinder anderer Völker!), um das zu produzieren und über Zinsen oder Dividenden an die Geldkapitalbesitzer (darunter auch die Vorsorgesparer) „abzugeben“, was diese konsumieren (wollen). Klassisch formuliert die sog. „Mackenroth-These“ diesen Zusammenhang:

„Aller Sozialaufwand [muss] immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden Es gibt gar keine andere Quelle, aus der Sozialaufwand fließen könnte, es gibt keine Ansammlung von Periode zu Periode, kein ‚Sparen‘ [in realen Gütern und Dienstleistungen] im privatwirtschaftlichen Sinne, es gibt einfach gar nichts anderes als das laufende Volkseinkommen als Quelle für den Sozialaufwand“.

Daraus folgt, dass es nicht sachgerecht wäre, lediglich die kinderlosen BEITRAGSZAHLER zur Entlastung der Eltern heranzuziehen. Tatsächlich tut unsere Gesellschaft das auch nicht; der Staat (und damit die Gesamtheit der STEUERZAHLER) leistet vielfältige Hilfe, z. B. in Gestalt von Kindergeld, Steuerentlastung (diese allerdings sehr unvollständig über das Ehegattensplitting; hier fordert unser Parteiprogramm richtiger Weise ein Familiensplitting) und der Übernahme von Ausbildungskosten. Es sind eben NICHT NUR die kinderlosen Rentner, die von den „Kinderinvestitionen“ (dem „Humankapitalsparen“) der Eltern profitieren, sondern ebenso auch die Kapitalbesitzer. Einem berühmten Zitat nachformuliert: „Alle Räder stehen still, wenn niemand Kinder zeugen will“.

Wollte man dennoch die Aufwendungen der Eltern für die Kinderaufzucht im Rentensystem berücksichtigen, dann sollte das „vorn“ geschehen, etwa in Gestalt einer Beitragsspreizung. Und NICHT erst „hinten“ durch gestaffelte Rentenleistungen für Rentner mit und ohne Kinder. Das Geld benötigen

die Eltern WÄHREND sie ihre Kinder großziehen, nicht hinterher, wenn diese auf eigenen Beinen stehen.

Verlängerung der Lebensarbeitszeit?

Sofern die Lebenserwartung weiterhin deutlich steigt, darf auch ein späterer Rentenbeginn kein Tabu sein. Schließlich fordert der vorliegende Plan einen FAIREN AUSGLEICH zwischen den Interessen von Einzahlern und Rentenempfängern. Er ist KEINE politische Strategie, den Rentnern unbegrenzt Honig ums Maul zu schmieren, den andere bezahlen sollen.

Begründung:

Das Rentenprogramm unserer AfD muss eine A-L-T-E-R-N-A-T-I-V-E zu demjenigen bieten, was diejenigen bieten, die das deutsche Rentensystem gegen die Wand gefahren haben. Es muss getragen sein vom MUT ZUR WAHRHEIT.

Daher muss es realistische und nachvollziehbare Angaben darüber machen,

- wo die Mittel herkommen sollen („Wer soll das bezahlen“?)
- wer aus welchem Grunde besser als bisher gestellt wird
- auf welche Weise dieses System die Renten auch bei steigendem Altenquotienten („demographische Krise“) aller Voraussicht nach wetterfest machen kann.

Profitieren werden zunächst und vor allem unsere älteren Mitbürger: DEREN Wohlergehen und Sicherheit im Alter ist unser Anliegen!

Doch auch unsere Partei wird aus einem EHRlichen und DAUERHAFT SOLIDEN Rentenkonzept vielfältige förderliche Impulse erfahren:

- Innerparteilich dürfen unsere Mitglieder stolz darauf sein, dass WIR geschafft haben, woran die Blockparteien gescheitert sind: Ein zukunftsfähiges Rentenkonzept zu entwickeln, das den Rentnern – und insbesondere auch den Kleinrentnern – einen sorgenfreien Lebensabend mit langfristig gesicherter Finanzierung ermöglicht.
- Die Fachöffentlichkeit, aber auch die Medien, können und werden uns ihren (widerwilligen) Respekt für diese Leistung nicht versagen. Den Standardvorwurf, wir hätten keine Lösungen, können wir dann locker abschmettern. Und das ausgerechnet auf einem Gebiet, wo DIE ANDEREN tatsächlich KEINE LÖSUNGEN haben!
- Unser „Eröffnungszug“ bringt die Blockparteien in Zugzwang: Eine programmatische Panikstimmung bei den AfD-Hassern kurz vor der Bundestagswahl kann uns nur Auftrieb geben! Weil auch die fehlende Mittel nicht herbeizaubern können, werden sie gezwungen sein, bei uns abzukupfern. Das ist gut für unser Selbstbewusstsein – und im Ergebnis für die (jetzigen und zukünftigen) Rentner, um die es uns ja doch geht.

- Wenn wir unsere „Rentenkarte“ selbstbewusst und offensiv ausspielen, kann das bei der Bundestagswahl einen Stimmenzuwachs von einigen Prozentpunkten bedeuten – im Vergleich zu den derzeitigen Umfragewerten bzw. zur Lage ohne (überzeugendes) Rentenkonzept. Nach aktuellem Status wäre es bereits sein Erfolg, wenn wir die Zahl unserer Bundestagsmandate halten könnten - oder sie gar um 10 - 20 mehren.

IST EINE BEITRAGSFINANZIERTE REGRESSIVE RENTE VERFASSUNGSKONFORM?

Zweifelhaft könnte die VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT einer regressiven Rente sein.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat einen ähnlichen Vorschlag in seiner Ausarbeitung „Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bei regressiver Abflachung der Rentenhöhe“ (WD 6 - 129/16) untersucht. Allerdings enthält sein Szenario ZWEI WESENTLICHE UNTERSCHIEDE zu dem obigen Vorschlag:

- Die Beitragspflicht wird dort lediglich auf ARBEITSENTGELT oberhalb der BBG ausgeweitet und
- Die regressiv prozentuale Rentenabsenkung beginnt auch erst mit der BBG.

Anders als in dem in Ziff. 3.2.3 Abs. 6 der Ausarbeitung angenommenen Szenario wäre bei der Fächerrente also ein durch eine „Reichensteuer“ finanzierter Staats-Zuschuss zur RV kein „weniger belastendes Mittel“. Vielmehr hätte die in dem obigen AfD-Rentenprogramm geforderte ALLGEMEINE Beitragspflicht denselben Effekt wie eine generelle Steuererhöhung für die "Reichen".

Jedoch wäre eine Steuerfinanzierung extrem unzweckmäßig, weil viel Geld im „großen Topf“ vielfältige Begehrlichkeiten von Bürgern und Politik auslösen würde. Eine Zweckentfremdung von Teilen der eigentlich für die Rente gesteigerten Steuereinnahmen wäre vorprogrammiert.

Weiterhin darf als sicher unterstellt werden, dass im politischen Aushandlungs-Prozess die erforderlichen steuerlichen Mehrbelastungen zu einem nicht geringen Teil genau bei denjenigen landen würden, die man eigentlich entlasten wollte. Auch würden, im zeitlichen Verlauf betrachtet, zwar Ausgabensteigerungen wahrscheinlich durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden (wie das entsprechend auch bei den Beiträgen erforderlich wäre). Ausgabenenkungen dagegen würde der Staat (die Politik) nicht für Steuersenkungen nutzen, sondern solche "Schatzfunde" lustig anderweitig "verfrühen".

So betrachtet liegt es keineswegs im wohlverstandenen Interesse der Reichen, wenn der Staat die Rentenfinanzierung (teilweise) via Steuern statt durch Beiträge organisieren würde. Denn bei den Beiträgen ist die Zweckbindung institutionell vorgegeben und die korrekte Mittelverwendung für die Öffentlichkeit unschwer nachprüfbar.

Es scheint daher plausibel, dass sich das BVerfG solchen Argumenten "aus der Lebenswirklichkeit" nicht verschließen würde, wenn sie überzeugend vorgetragen werden. Zumal es mit einem massiven Ansehensverlust im Volk rechnen müsste, wenn es einen großen Reformwurf torpedieren würde: Man würde den Verfassungsrichtern "Klassenjustiz" vorwerfen und es ihnen (zu Recht) anlasten,

wenn statt einer nachhaltigen Reform weiterhin eine elende Herumschrauberei an den Renten und den Einnahmequellen praktiziert werden müsste.

Anders als in 3.2.3 Abs. 1 des Gutachtens beginnt nach meinen Vorstellungen die regressive Abflachung der Rente bereits bei irgendwo bei 1.500,- € Bruttoverdienst, was wohl ebenfalls eine Rolle bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit spielen dürfte.

Ein "Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit" wäre eine Steuerfinanzierung ebenso wie die (neuen) Beiträge für die "FächerRente". Würde das BVerfG die Beitragsbelastung mit dieser Begründung ablehnen, hätte es die Zulässigkeit eines sozialen Ausgleichs überhaupt negiert.

Es gibt also solide Gründe für die Annahme, dass die „FächerRente“ verfassungskonform ist und für die Erwartung, dass das BVerfG eine derartige „Jahrhundertreform“ nicht kippen würde.

WARUM ÜBERHAUPT „FÄCHERRENTE“ – UND NICHT DEN AFD-LEITANTRAG?

Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, dass der Leitantrag der Partei demjenigen entspricht, der auf dem abgesagten Offenburger Sozialparteitag vorgelegt werden sollte. Dieser hat folgende Schwachstellen:

Das eigentliche Thema, nämlich die Reform der Rentenversicherung, beschränkt sich auf die äußerst kurze Passage der Zeilennummern 346 – 442, also auf knapp 100 Zeilen – einschl. Überschriften. Dort werden gefordert:

1. Flexibler Renteneintritt: „Zur Berechnung der Rentenhöhe wird das Regel-Rententalter nach SGB herangezogen. Wer früher in den Ruhestand geht, muss entsprechende Abschläge in Kauf nehmen. Wer auf der anderen Seite über das Regel- Rententalter hinaus arbeitet, sammelt weitere Rentenpunkte und bekommt entsprechend eine höhere Rente.“ Dagegen ist nichts einzuwenden; aktuelle Probleme löst das aber nicht.
2. Altersarmut verhindern: „Wer lange in die Rentenkasse eingezahlt hat, sollte auch bei einem geringeren Einkommen bessergestellt werden als Personen, die größtenteils arbeitslos waren. Dies wird erreicht, indem nur 25% der Altersrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet wird.“ Im Beispiel bedeutet das bei einer Grundsicherung von z. B. 800,- €, dass bei 2.000,- € Rente nur 500,- € auf die Grundsicherung angerechnet werden und somit die Rente um (800,- ./ 500,-) 300,- € gesteigert wird. Üppig und kostspielig – auch wenn das die Steuerzahler tragen sollen. Denn, wie wir oben gesehen hatten: Auch die Steuereingänge schrumpfen mit der demographischen Krise.
3. Abschaffung der Politikerpensionen: Populäre Forderung, die aber a) kaum zusätzliche Beiträge in die Rentenkassen spült und b) die Regelungskompetenz des Bundes überschreitet, sobald es um die Länderparlamente geht.

4. Einbeziehung neu eingestellter Staatsbediensteter durch Reduzierung des Beamtenstatus auf originär hoheitliche Aufgaben: Das dürfte (anders als die völlige Abschaffung der Beamtenpensionen) verfassungskonform sein. Ist allerdings finanziell über die Zeit ein Nullsummenspiel, weil dem anfänglich gesteigerten Beitragsaufkommen später entsprechende Rentenansprüche gegenüberstehen.
5. Altersvorsorge für Selbständige: „Selbständige werden insofern grundsätzlich in die Gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen, können aber bei Nachweis einer privaten Altersvorsorge austreten bzw. die Beitragszahlungen suspendieren“. Das kann man so machen; bringt aber, wie bei den Staatsbediensteten (Ziff. 4) auf Dauer keine zusätzlichen Einnahmen.
6. Lastengerechtigkeit zwischen Familien und Kinderlosen herstellen: „Wie bereits im Demografieteil erläutert wurde, existiert eine erhebliche Ungerechtigkeit bei der Verteilung der Lasten zwischen Familien und Kinderlosen. Die Familien tragen die Lasten der Kindeserziehung, die späteren Leistungen der Kinder, insbesondere in der Rentenversicherung, kommen aber vor allem den Kinderlosen zu Gute. Die AfD möchte hier einen Ausgleich herstellen, indem Familien für jedes Kind € 20.000,- Beiträge der Eltern zur Rentenversicherung aus Steuermitteln erstattet bekommen“ Richtig ist es, einen solchen Ausgleich (wenn man ihn denn will) aus Steuermitteln zu finanzieren: Weil nicht nur die kinderlosen Rentner von „anderer Leute Kindern“ profitieren, sondern auch die Sachkapitalbesitzer (z. B. Unternehmer), deren Betriebe ohne Arbeitskräfte (also frühere Kinder) komplett wertlos wären. Aber auch hier gilt: Wo kommt das Geld her? Zumal bei zukünftig fallenden Steuereinnahmen?
7. Private Vorsorge stärken: Die Riester-Rente soll reformiert werden; außerdem soll der Steuerzahler für ein weiteres Bonbon bluten: „Pro geborenem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit und Lebensmittelpunkt in Deutschland soll der Staat außerdem eine zusätzliche Einzahlung in Höhe von € 100,- pro Monat bis zum 18. Lebensjahr in die Spardepots der jeweiligen Kinder tätigen.“ Die Vorstellung, die Renten durch individuelles Sparen aufpeppen zu können, entspringt einer mikroökonomischen Sparschweindenke. Makroökonomisch ist sie kontraproduktiv (s. Vorbemerkung).

Seriös sind die vorgesehenen Ausgabensteigerungen für die vielfältigen Familienfördertöpfe (auch an anderen Stellen des Leitantrages) nicht. Die „demographische Krise“ wird, wie gesagt, auch das Steueraufkommen massiv beeinträchtigen. Das der Leitantrag massiv belasten würde – ohne irgendeine Gegenfinanzierung zu liefern. Das ist eine planerische LUFTNUMMER!

Ideen zur Sicherung des Rentenniveaus für die Dauer der demographischen Krise fehlen völlig. Ganz im Gegenteil wird (verklausuliert und unter „Freiheit des Renteneintritts“ versteckt) den Rentnern eine WEITERE ABSENKUNG ihrer Renten für die Zukunft geradezu angekündigt (Zeilen 360 – 363; meine Hervorhebung):

„Das allgemeine Rentenniveau muss sowohl die Interessen der arbeitenden Bevölkerung als auch der Rentner berücksichtigen und einen Ausgleich schaffen. Es muss deshalb auf Grundlage der Lebenserwartung und des Beitragsaufkommens kontinuierlich angepasst werden.“



Liebe Parteifreunde: Mit einem solchen Programm müssten wir uns glücklich schätzen, wenn wir bei der BTW überhaupt noch auf 8% kämen. ALTERNATIVE geht anders; Politik für das Volk auch. Es nützt unseren Rentnern wie unserer Partei denkbar wenig, wenn die Renten vielleicht in 30 Jahren wieder angehoben werden können: Bis dahin wäre unsere AfD weg vom Fenster! Und das, mit einer derartigen Volksvera'sche, leider völlig zu Recht.

Ihr habt die Chance, das zu verhindern und unsere AfD auf der ERFOLGSSPUR zu halten!

LS-3 Sachantrag

Antragsteller: KV Ostfriesland

Antrag des Kreisverbandes Ostfriesland zum 11. Parteitag der AfD, voraussichtlich am 28./29.11.2020 in Kalkar.

Das Rentensystem in Deutschland ist wie ein abgebranntes Haus. Die AfD kann es nicht in voller Blüte wieder aufbauen. Bedeutet:

- Nicht die Schlachten der vergangenen Jahre schlagen, etwa kapitalgedeckte (private/betriebliche) oder umlagefinanzierte (staatliche) Rente
- Keine falschen Erwartungen beim Wähler wecken
- Familienförderung drastisch ausbauen
- Altersarmut beseitigen.

Leistung muss wieder lohnen. Auch die Erziehungsleistung. Die Tabelle unten zeigt: Unser Programm ist leicht finanzierbar.

Tabellarische Übersicht über Kosten und Nutzen, wenn Familienförderung und Grundsicherung reformiert werden

	Familie	Zuschüsse	Geburten	Ausgaben	Gegenfinanzierung
1.	Kind	90.000 €	300.000	27 Mrd. €	EU-Zuschüsse abspecken 30 Mrd. €
2.	Kind	60.000 €	300.000	18 Mrd.€	Teilprivatisierung der DB u.a. Beteiligungen 10 Mrd. €
3.	Kind	30.000 €	100.000	3 Mrd. €	Subventionen kürzen (zuletzt 56 Mrd. €) 15 Mrd. €

Grundsicherung im Alter, plus 7 Mrd. €

1. Kind 90.000 € 300.000 27 Mrd. € EU-Zuschüsse abspecken 30 Mrd. €
 2. Kind 60.000 € 300.000 18 Mrd.€ Teilprivatisierung der DB u.a. Beteiligungen 10 Mrd. €
 3. Kind 30.000 € 100.000 3 Mrd. € Subventionen kürzen (zuletzt 56 Mrd. €) 15 Mrd. €
- Grundsicherung im Alter, plus 7 Mrd. €

Kosten 55 Mrd. € Gegenfinanzierung 55 Mrd. €

Unser Antrag hat einen kurz- und einen langfristigen Teil.

1. Langfristig: Nur wenn Familien über 2,1 Kinder im Durchschnitt haben, wird das Umlagesystem langfristig funktionieren, selbst über zu erwartende Währungsreformen hinweg. Daher:
 - a. Sonderdarlehn für das erste Kind 90.000€, abgestufte Beträge für das zweite und dritte Kind, ab viertem Kind nur noch Kindergeld.
 - b. Ausgehend von den 90.000€: Sachleistungen 30.000€, insbesondere Erstattung Grunderwerb- und Umsatzsteuer bei erstmaligem Erwerb von Wohneigentum
 - c. Erlass von jeweils 15.000€ des ausgezahlten Kredits, falls das so geförderte Kind
 - 1) einen Schulabschluss aufzuweisen hat
 - 2) einen Berufs- oder Hochschulabschluss vorzuweisen hat
 - 3) das dann erwachsene Kind mindestens fünf Jahre Steuern und Sozialabgaben entrichtet hat
 - 4) das so geförderte Kind bis zu seinem 18. Lebensjahr nicht straffällig geworden ist, auch nicht als strafunmündiger Minderjährige(r) – ggfs. ausgleichende Berücksichtigung, ob das Kind sich in besonderer Weise um Mitmenschen und Gemeinwesen verdient gemacht hat.

- d. Der Rest des Kredits kann dann über die Lebensarbeitszeit der Eltern abbezahlt werden. Sollten z.B. drei der unter c. genannten Kriterien zutreffen, wären dies $60.000\text{€} - 45.000\text{€} = 15.000\text{€}$ über 40 Jahre=480 Monate, also $31,25\text{€}$ je Monat.
2. Kurzfristig muss gelten: Wer arbeitet, hat am meisten. Wer gearbeitet hat UND Beiträge gezahlt hat, hat am zweitmeisten. Wer wenig oder nicht gearbeitet hat, bekommt deutlich weniger in Form von Grundsicherung.
 - a. Wie bisher erhält der durchschnittliche Arbeitnehmer mehr netto als der durchschnittliche Rentner.
 - b. Wer im Ruhestand ist, bekommt eine Rente auf höchstmöglichem Niveau.
 - c. Sollte diese Rente nicht ausreichen, wird sie durch Grundsicherung dynamisch ergänzt. Pro Jahr Beitragszahlung wird dabei die Grundsicherung um einen Prozentpunkt erhöht. Wer also 40 Jahre gearbeitet hat, erhält Grundsicherung $\times 1,4$ (d.h., Grundsicherung plus 40%), es sei denn, seine Rente wäre ohnehin höher.
 - d. Grundsicherung gibt es im erwerbsfähigen Alter nur noch als Sachleistung, wenn noch keine fünfjährige Beitragsphase in die gesetzlichen Sozialkassen vorliegt. Ab dann (sechs, sieben und mehr Jahre der Einzahlung) wird die Grundsicherung schrittweise erhöht und auf Geld- statt Sachtransfers umgestellt.
 - e. Die Besteuerung der Renten wird sofort abgeschafft, die Lebensarbeitszeit nicht mehr verlängert.
 3. Vorteile
 - a. Leistung lohnt sich wieder. Arbeit lohnt sich mehr als Nicht-Arbeit, der beitragszahlende Rentner hat mehr als ein Hartz IV- Empfänger usw.
 - b. Der klassische Mangel des heutigen Umlageverfahrens, das Ausklammern der Familien, wird aufgehoben. Durch hohe Kredite und die an sozial erwünschte Auflagen gebundene Umwandlung in Zuschüsse entsteht nicht nur ein Anreiz, Kinder zu haben, sondern auch für ihre Erziehung, ihre Bildung und ihre Integrität zu sorgen.
 - c. Der Anreiz, in die Sozialsysteme einzuwandern, wird gekappt.
 - d. Die Einzahlung in die Rentenkasse wird aufgewertet. Sie begründet nicht nur einen numerisch festzulegenden Rentenanspruch, sondern auch eine Aufwertung der Grundsicherung, sollte dieser Rentenanspruch zu nahe an der Armutsgrenze liegen
 - e. Die Familien erhalten einen hohen Finanzierungszuschuß UND die Verantwortung für Bildung und Erziehung ! Familie statt Staat
 4. Finanzierung ohne weiteres darstellbar: siehe Tabelle oben.

Begründung:

Wir werden - "dank" weniger Kinder und Nullzinspolitik - das Rentensystem nicht mehr retten können. Wir sollten das auch nicht dem Wähler weismachen wollen.

Daher fokussieren wir uns auf zwei Dinge: (1) Familien fördern und (2) Altersarmut bekämpfen

(1) Die Familie ist das Fundament der umlagefinanzierten Rente und muß wiederhergestellt werden. Laßt uns mit dem Jahrhundertwerk heute beginnen! Kredite und Sachleistungen 90.000€ - 60.000€ - 30.000 für das 1./2./3. Kind. Rückzahlung wird erlassen abhängig von Bildungserfolg und Verhalten der Kinder. Verantwortung zurück verlagern in die Familien!

(2) Beitragszahlungen in die Rentenkasse führen zu einem Rentenanspruch, der - im Falle einer niedriger Rente – zu Aufstockungen der Grundsicherung führt. Wer einbezahlt hat, bekommt mehr als der, der (nie) einbezahlt hat! Arbeit muss sich wieder lohnen!

(3) Grundsicherung wird grundsätzlich auf Sachleistungen umgestellt, es sei denn, man hat vorher einbezahlt.

Damit setzen wir der Einwanderung in die Sozialsysteme ein Ende, ohne uns wegen Ausländerdiskriminierung angreifbar zu machen. Wir setzen auch dem wachsenden Staatseinfluß in der Erziehung ein Ende und geben Anreize für gute Erziehung indie Familien zurück.

LS-4 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Hannover-Stadt

Sachantrag zum Bundesparteitag Soziales

Antragsteller: LfA11 Niedersachsen Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Der Parteitag möge beschließen:

das Konzept „AGRV - Alternative Gesetzliche Rentenversicherung“ (oder Teile des Konzeptes), beschlossen im BfA8 in 2015, aufgenommen in das Niedersächsische Grundsatzprogramm in 2017, als Alterssicherungskonzept der Alternative für Deutschland zu beschließen.

Begründung:

Begründung gemäß §11 (10 Satz 2) Bundessatzung:

Derzeit gibt es über 58 „Rentenkonzepte“ in der AfD, vom 68-seitigen Hochglanzprospekt bis zur handgeschriebenen halben DIN A4 Seite. Daran erkennt man, wie wichtig den Mitgliedern der AfD dieses Thema ist. Bereits seit Jahren finden in den Kreisverbänden der AfD entsprechende Themenabende oder Konzeptvorstellungen statt. Gleich ist allen Konzepten, dass sie die Rentenhöhe zu Gunsten der Versicherten erhöhen, die Zukunftsfähigkeit der Rente wiederherstellen möchten und den Forderungen der „Alternativen Gesetzlichen Rentenversicherung“ aus 2015 gefolgt sind und diese in ihren Konzepten aufgenommen haben. Insbesondere die Punkte: Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze, alle zahlen ein, Politiker werden Pflichtmitglieder der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Gesetzliche Rentenversicherung wird Eigenständig (nicht mehr dem Arbeitsministerium unterstellt und somit nicht mehr an Weisungen der Politik gebunden), diese Forderungen haben alle bekannten Konzepte übernommen.

Geht es um die Finanzierung der Rente sieht die Sache schon anders aus. Dann spricht man von steuerfinanziert, von zusätzlichen Abgaben (Produktivität, zusätzliche Steuer auf Alles), sogar von der Einbeziehung der Grundsicherung als Baustein für die Rente. Sollen wir jetzt ein Volk von Grundsicherungsbeziehern werden? Und können wir uns diese Abgaben und Steuern überhaupt leisten? Bei keinem der Konzepte wurde die Finanzierung unabhängig geprüft und durchgerechnet. Das kann, unserer Meinung nach nur die Gesetzliche Rentenversicherung oder das Statistische Bundesamt. Diesen lagen die Konzepte noch nicht vor. Und was passiert mit den jeweiligen Konzepten, wenn sie vom Bundessozialtag beschlossen, jedoch dann die Finanzierungsprüfung bei der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. dem Statistischen Bundesamt nicht bestehen? Welchen Schaden bedeutet das für die AfD wenn wir eine Totgeburt veröffentlichen? Die Bitte ist ganz allgemein, dass das beschlossene Konzept von der Gesetzlichen Rentenversicherung Bund oder dem Statistischen Bundesamt auf die Finanzierung geprüft und erst danach öffentlich gemacht wird.

Die Alternative Gesetzliche Rentenversicherung wurde im Jahre 2015 im BfA 8 als Mehrheitsbeschluss beschlossen. Seitdem wurde dieses Konzept ständig weiterentwickelt um durchführbar, finanzierbar, sozial und zukunftsfähig zu sein. Sie soll die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung im Alter gewährleisten und den Beteiligten am Rentensystem Vorteile bieten. Dabei gewinnen die Rentenversicherung und die Beteiligten an der Rentenversicherung (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Staat, Rentenbezieher). Insbesondere wurde über den Tellerrand geschaut, welche Probleme Deutschland hat und deren Lösung der Rentenversicherung und unseren Mitmenschen, also dem was wertvoll in unserem Lande ist, hilft.

Die Alternative Gesetzliche Rentenversicherung ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Säule: Gesetzliche Rentenversicherung,
2. Säule: Betriebliche Rentenversicherung,
3. Säule: Fond bei der Bundesbank.

Die 1. Säule ist die Gesetzliche Rentenversicherung. Sie bleibt als Umlagesystem beitragsfinanziert und wird vom Gesetzgeber unterstützt. Das soll die Renten über die nächsten 20 Jahre stützen und die jährliche Rentenerhöhung garantieren.

Darüber hinaus gibt es folgendes Angebot an die Arbeitgeber:

Wer 20 Jahre lang den doppelten Arbeitgeberbeitrag in die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt, wird vom Arbeitgeberbeitrag dauerhaft befreit. Für die Arbeitgeber, die dieses Angebot nicht annehmen, ändert sich nichts. Mit den so zusätzlich eingenommenen Finanzmitteln wird in die Pharmaindustrie investiert.

Nicht nur weil dort die höchsten Gewinne erzielt werden, sondern auch um unsere Krankenversicherung zu entlasten. Wir leben in einer immer älter werdenden Gesellschaft, und diese Gesellschaft benötigt immer mehr Medikamente. Die Finanzzahlen der führenden Pharmaunternehmen belegen dies deutlich. So stehen der Pharmaindustrie goldene Zeiten bevor, der Krankenversicherung jedoch harte Zeiten mit Beitragserhöhungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ins Haus. Also zusätzliche Belastungen.

Diese Entwicklung wird durch den Mitteleinsatz aus dem Angebot an die Arbeitgeber zu beiderseitigem Nutzen positiv beeinflusst. Entlastung der Krankenkassen durch günstigere Medikamente sowie Beitragsentlastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist das Ziel.

Ein weiteres Ziel ist die Senkung der Lohnnebenkosten auf min. 18% bis 14% über die Zeit. Somit erhalten mehrere Beteiligte einen Nutzen.

Die 2. Säule ist die Betriebliche Rentenversicherung. Zu dieser gibt es schon umfangreiche Gesetze, jedoch gewähren bis heute nur 20% der Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine Betriebliche Rentenversicherung, obwohl dies nicht teuer ist, denn es geht um 240 Euro pro Mitarbeiter und Jahr. Der Arbeitgeber kann diese Kosten bereits steuerlich absetzen. Mit der Alternativen Gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zahlung einer betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitgeber verpflichtend. Arbeitnehmer können in diese Betriebliche Rentenversicherung freiwillig einzahlen. Weiterhin wird die

betriebliche Rentenversicherung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert, als selbständige Einheit. Grund hierfür ist einerseits, dass bereits viele betriebliche Rentenversicherungen sowie private Altersvorsorge mit der Versicherungswirtschaft pleite gegangen sind (auch international) und so zum Schaden der Anleger viel Geld verloren wurde. Andererseits kann niemand außer einer Gesetzlichen Rentenversicherung so kostengünstig eine betriebliche Rentenversicherung anbieten (derzeit entfallen bis zu 46% der Versicherungssumme auf Provisionen und Gebühren wovon der Versicherte nichts sieht).

Das Geld das in der Betrieblichen Rentenversicherung eingenommen wird, wird in Hidden Champions (den Perlen unserer Industrie) investiert. Es ist nicht weiter hinnehmbar, dass Ausländer diese Unternehmen gezielt aufkaufen, Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz verlieren und dann wieder von der Arbeitsagentur aufgefangen werden müssen. Ganz zu schweigen von Steuerverlusten die für Vater Staat entstehen. Neben den Investitionen in die Pharmaindustrie gibt es viele weitere Einsatzmöglichkeiten für die zusätzlich eingenommenen Mittel, wie z.B. den „Sozialen Wohnungsbau“, Spezialimmobilien (Krankenhäuser), denn auch diese werden von Ausländern bevorzugt erworben. Das Nachsehen haben die Krankenversicherten in unserem Lande, denn wer kennt von Ihnen nicht die Situation bei einem privat betriebenen Krankenhaus, dass kein Arzt da ist und sie an ein öffentliches Krankenhaus im Umkreis verwiesen werden?

Die 3. Säule umfasst einen Fond, den die Bundesbank einrichten wird, um Rentnern, die noch privates Vermögen haben eine sichere Anlagemöglichkeit zu bieten. Dort ist ihr Geld gut angelegt und bietet eine geringe Verzinsung oberhalb der Inflation.

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung für dieses Konzept. Wir bitten Sie im Sinne der Versicherten zu entscheiden und sinnvoll die derzeitige Gesamtsituation in Deutschland zu betrachten. Können wir auf kommende steigende Steuereinnahmen vertrauen? Vor einem Jahr standen wir noch am Anfang einer Rezession, heute sind wir schon einen Schritt weiter.

Als allerletztes möchten wir Ihnen noch einmal ans Herz legen, dass bei den zur Abstimmung stehenden Rentenkonzepten die Finanzierung geprüft werden muss! Wer sagt denn, dass eine Abgabe auf die Produktivität, auf alles eine zusätzliche Steuer, bei einer Klage vor dem Verfassungsgericht besteht? Welches Rentenkonzept kann dann noch die hohen Renten zahlen, von denen im Vorfeld gesprochen wurde? Wer sagt uns, wie lange der Staat die Rentenversicherung mit Steuern unterstützen kann? Bereits jetzt wird mit einer Unterstützung in Höhe von 129 Mrd. Euro Steuergeld für die Gesetzliche Rentenversicherung in 2030 gerechnet.

Die Beitragsbemessungsgrenze muss fallen, nicht weil man gemein sein will zu den Besser-verdienern, sondern um die Lücke zwischen den Renteneinnahmen und den Rentenausgaben während der Generation der Babyboomer zu überstehen und die Staatskasse nicht zu ruinieren.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag:



Detlef Lehne – Sprecher LFA 11

LS-5 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Änderung zum Leitantrag, Reform der Rentenversicherung

Leitantrag zu einem Alternativen Pensionskonzept

A. Die Situation

Der Zusammenhalt der Gesellschaft, die Glaubwürdigkeit der Demokratie benötigen im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft ein glaubhaft umgesetztes Gerechtigkeits- und Solidaritätsversprechen. Dieses Versprechen muss Verteilungsgerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit gewährleisten. Wenn Menschen altershalber nicht mehr in der Lage sind, mit ihrer Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen, dann zeigt sich, wie human und vertrauenswürdig eine staatliche Ordnung wirklich ist. Die Altersvorsorge beweist den Willen des Staates zum solidarischen gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Konzept der beitragsgestützten Altersvorsorge ist ausgereizt, das haben die Rentenreformen der letzten Jahre gezeigt. Es wird unserer Gesellschaft zukünftig weder nach ihrer Altersstruktur noch nach der Struktur des Arbeitsmarkts gerecht. Wenn Altersvorsorge aber an private (Finanz-)Dienstleister übertragen würde, wären die Schwachen in einem marktliberalen Gesellschaftsmodell sich selbst überlassen und hoffnungslos verloren. Daher ist auch eine rein privat verantwortete Altersvorsorge der falsche Weg.

Beide Vorsorgemodelle machen die Hoffnungen gerade jener Bürger zunichte, die heute trotz Teilnahme am Erwerbsleben ihre Lebenssicherheiten in Gefahr sehen und die von uns, der AfD, eine grundlegende und faire Reform des Systems erwarten, um nicht in Altersarmut abzugleiten: vor allem familienorientierte Frauen und umbruchs-geprägte Ostdeutsche, aber auch alle anderen Bürger, die aus vielerlei Gründen einen späten Arbeitseinstieg verzeichnen, solselbständig, teilzeitbeschäftigt oder in unsteten Arbeitsverhältnissen, Minijobs sowie Leiharbeit tätig sind oder sonstige Brüche in der Erwerbsbiografie aufweisen.

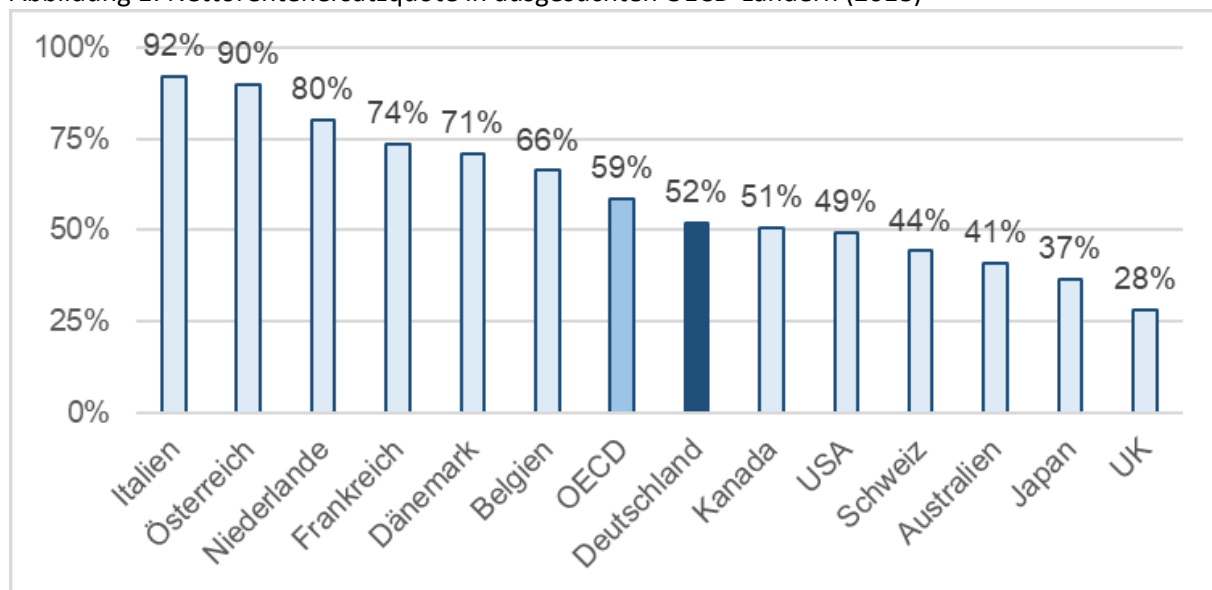
Die hausgemachten Schieflagen werden durch die massenhafte illegale Migration verschärft. Viele der seit 2015 aufgenommenen Menschen werden nie in das deutsche Rentensystem einzahlen. Die absehbare ebenso ungesteuerte wie meistens unqualifizierte Zuwanderung trifft nun auf einen Konjunkturabschwung, der durch eine öko-dogmatische Politik der vermeintlichen Klimaretterei seitens der Bundesregierung und der EU verstärkt wird. Die Auswirkungen des beschlossenen Klimapakets „EU Green Deal“ sind dabei noch ebenso wenig abzuschätzen wie die der sogenannten Corona-Krise. Die EU-Corona- „Wiederaufbauhilfe“ soll ca. 1 Billion Euro erreichen, wovon Deutschland 26% aufbringen soll. Doch bereits 2015 galten infolge der Digitalisierung („Künstliche Intelligenz“) und des politisch erzwungenen technologischen Umbaus unserer Schlüsselindustrie („E-Mobilität“) 42% aller

Arbeitsplätze in Deutschland als gefährdet. Wer also diese Summen erwirtschaften soll, steht in den Sternen. Die einseitige Abhängigkeit des derzeitigen Rentenmodells vom Faktor Arbeit wird zu dessen Achillesferse.

Nicht nur die genannten Finanzierungsgrundlagen des deutschen Alterssicherungssystems, sondern auch seine Performanz im Hinblick auf die Bedürfnisbefriedigung alter Menschen sind in Frage zu stellen.

Ein Vergleich unter OECD-Ländern für das Jahr 2018 zeigt, dass Deutschland beim mit dem Indikator der Nettorentenersatzquote gemessenen Rentenniveau mit 52% der Nettorentenzahlungen am letzten Erwerbsnettoeinkommen deutlich unter dem OECD-Durchschnitt von 59% liegt, und sich kaum von den liberaleren und „schlanken“ Wohlfahrtsstaaten wie der USA, Kanada und der Schweiz absetzen kann (vgl. Abbildung 1). Die Bundesrepublik liegt indessen weit abgeschlagen hinter kontinental-europäischen Staaten wie Italien (92%), Österreich (90%) und der Niederlande (80%), die ihren Bürgern einen hohen Lebensstandard im Alter gewährleisten.

Abbildung 1: Nettorentenersatzquote in ausgesuchten OECD-Ländern (2018)



Quelle: OECD (2019). Pensions at Glance.

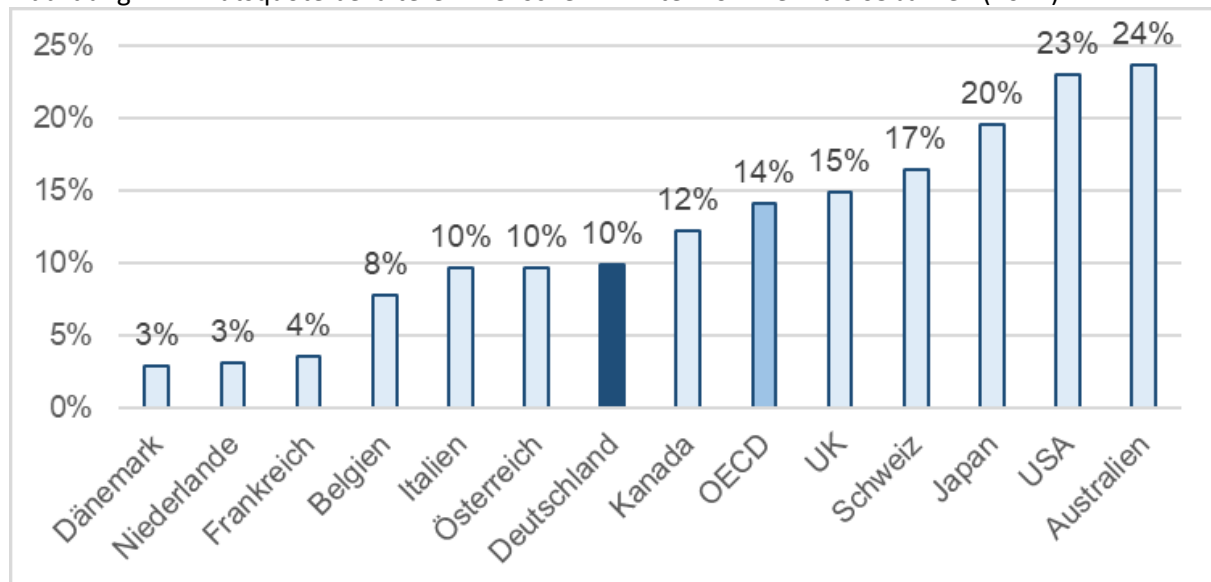
Die Nettorentenersatzquote ist definiert als der individuelle Nettorentenanspruch geteilt durch das Nettoeinkommen vor dem Renteneintritt unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommenssteuern und der von Arbeitnehmern und Rentnern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Sie misst, wie effektiv ein Rentensystem ein Ruhestandseinkommen bereitstellt, um das Einkommen, die Haupteinnahmequelle vor dem Ruhestand, zu ersetzen.

Die Rentenansprüche werden nach den OECD-Rentenmodellen berechnet. Die Berechnungen basieren auf nationalen Parametern und Regeln, die 2018 gelten. Sie beziehen sich auf Arbeitnehmer, die 2018 im Alter von 22 Jahren in den Arbeitsmarkt eintreten, und umfassen die volle Wirkung von Rentenreformen, die gesetzlich geregelt wurden und schrittweise eingeführt werden.

Lesehilfe: Deutsche Arbeitnehmer im Privatsektor, die 2018 im Alter von 22 Jahren in den Arbeitsmarkt eintreten und 45 Jahre lang Altersvorsorgebeiträge in gesetzlich verpflichtende Versicherungssysteme einzahlen, erhalten bei Renteneintritt Nettorentenansprüche, die 52% ihres letzten Nettoeinkommens als Arbeitnehmer betragen.

Auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Altersarmut weist das deutsche Rentensystem nicht unerhebliche Defizite auf. Wie Abbildung 2 verdeutlicht, liegt die Bundesrepublik im OECD-Vergleich bei der Armutsquote bei Menschen, die älter als 65 Jahre alt sind, im Jahre 2017 mit 10% zwar unter dem OECD-Durchschnitt von 14%, liegt aber weit hinter Ländern wie Dänemark (3%), der Niederlande (3%) und Frankreich (4%), die bei der Bekämpfung von Altersarmut eine gute Performanz aufweisen.

Abbildung 2: Armutsquote bei älteren Menschen im Alter von mehr als 65 Jahren (2017)

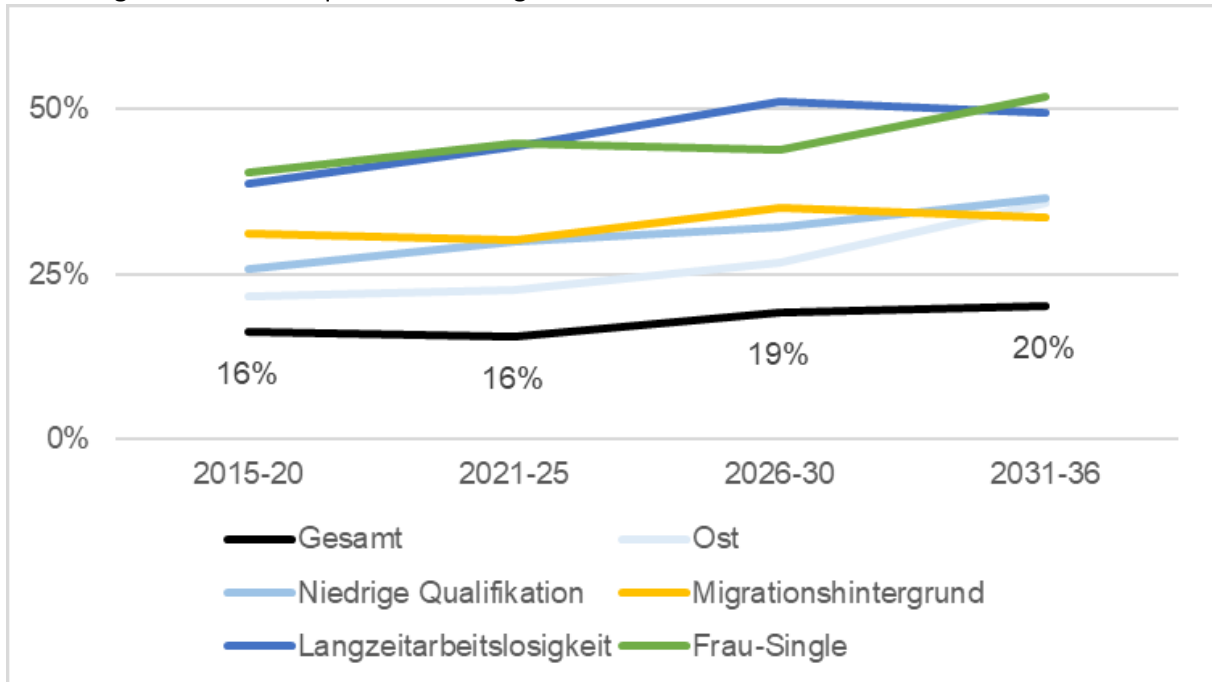


Quelle: OECD Income Distribution Database (IDD): Gini, poverty, income, Methods and Concepts

Die Armutsquote ist das Verhältnis der Anzahl der Menschen (in einer bestimmten Altersgruppe), deren Einkommen unter die Armutsgrenze fällt. Als Armutsgrenze wird als die Hälfte des mittleren Haushaltseinkommens der Gesamtbevölkerung angenommen.

Aus Abbildung 3 geht hervor, dass Ostdeutsche, Personen mit niedriger Qualifikation, Personen mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose und Single-Frauen für Altersarmut besonders anfällige Gruppen sind. Insgesamt rechnen Experten für das nächste Vierteljahrhundert mit einem weiteren Ansteigen des Altersarmutsrisikos in der Bundesrepublik von 16 auf 20%.

Abbildung 3: Armutsrisikoquoten nach ausgewählten Merkmalen in den kommenden 26 Jahren



Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung & Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenerien.

Die Armutsrisikoquote: Danach gelten Personen als armutsgefährdet, wenn ihr bedarfsgewichtetes verfügbares Einkommen geringer als 60 % des Medianeinkommens in der Bevölkerung ist. Für die Bedarfsgewichtung werden die Gewichte der neuen OECD-Skala verwendet.

Fazit: Das derzeitige System der Altersvorsorge ist also aufgrund von rückläufiger Wirtschaft, Arbeitsplatzverlusten durch technologischen Wandel, Überalterung der Bevölkerung und einer absehbar wachsenden Zahl von Nutznießern ohne eigene Beitragsleistungen strukturell gefährdet. Es muss über den heute übermäßig belasteten Faktor Arbeit hinaus auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Dazu gehört auch die Abschaffung von berufsständischen Sonderversorgungssystemen, die der Solidargemeinschaft Ressourcen entziehen und unter den heutigen Bedingungen eine Kluft zwischen einer gut versorgten Minderheit und einer mehr schlecht als recht versorgten Mehrheit schaffen. Eine Reform des Altersvorsorgesystems muss dafür sorgen, dass sich die Bundesrepublik im Hinblick auf die Versorgung alter Menschen im Alter und die Zurückdrängung und zukünftiger Unterbindung von Altersarmut grundlegend verbessert und sich rentenpolitisch erfolgreichen Ländern wie Österreich und der Niederlande annähert. Die grundlegende Strukturreform muss ein ähnlich gewaltiger und zukunftsfähiger Wurf sein wie die Bismarck'schen Sozialgesetze.

B. Das Ziel

In einer sozialen Marktwirtschaft steht für die solidarische Gesellschaftsaufgabe Altersversorgung auch die gesamte Gesellschaft gerade und übernimmt Verantwortung. Diese besteht allerdings nicht in der sozialistischen Vorstellung, allen das Gleiche zuzuteilen, sondern in größtmöglicher Gerechtigkeit. Arbeit, Leistung und gesellschaftliches Engagement sollen sich lohnen – wer arbeitet, muss im Ruhestand mehr haben als derjenige, der nicht arbeitet. Aus unserem solidarischen Menschenbild und unserer kulturellen Tradition staatlicher Daseinsvorsorge heraus sind marktlibertäre Modelle, die auf private Vorsorge (z.B. Finanzprodukte, Aktien-fonds) setzen, nicht nur ungeeignet, sondern in der seit 5 Jahren andauernden Nullzinssituation auch nicht ertragsbringend umsetzbar.

Die Altersversorgung der Mehrheit der Bevölkerung würde einen Zinsertrag von jährlich mindestens 2-3% bedingen, um auch nur die eingesetzten Werte zu erhalten. Wenn heute Millionen von Arbeitnehmern den Kapitalmarkt überfluteten, um sich eine private Altersvorsorge zu verschaffen, stünden dem keine realen Anlagemöglichkeiten gegenüber – unseriöse Spekulationen wären die Folge. Gewinne, welche die Basis einer Altersvorsorge bilden sollen, können nur bei Wachstum der Realwirtschaft entstehen. Modelle, welche auf dieses Wachstum und auf Massenwohlstand durch Unternehmensbeteiligungen oder Fondsbeteiligungen setzen, datieren aus einer Hochkonjunktur der 1980er Jahre. Ihre enormen Risiken sind durch das Fiasko der „Telekom-Volksaktie“ und vor allem durch die Finanzkrise von 2008 zutage getreten. Diskussionswürdig kann freilich ein Staatsfonds sein, der für die existierenden Betriebsrenten und die private Vorsorge einen gesetzlich regulierten Schirm bietet. Eine durch den Markt gedeckte Alterssicherung wird dann ausfallen, wenn der Markt ausfällt.

Allein eine Umlagekomponente gewährleistet Kontinuität und legt über die Rentenbeiträge die aktuelle Wirtschaftsleistung zugunsten derjenigen um, die nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen. Es kann allerdings nur umgelegt werden, was tatsächlich erwirtschaftet wird.

Dass höhere Nettolöhne, wie sie verschiedentlich erwartet werden, zu mehr Spielraum bei der individuellen Altersvorsorge führen würden, hat sich historisch nicht bestätigt. Alles, was nicht der kalten Progression zum Opfer fällt, wird in der Regel durch immer neue Abgabenlasten verzehrt oder für konsumtive Anschaffungen ausgegeben.

Auch ist die Vorstellung einer staatlichen, steuerfinanzierten Grundrente irrig, denn die heute unter Verzicht auf eine Arbeitnehmersaltersversorgung im Umlageverfahren diskutierten Auszahlungsbeiträge (z.B. 1.000 €) bedeuten de facto eine sozialistische Einheitsrente auf Hartz IV-Niveau für alle, die nicht vom Kapitalmarkt profitieren können. 21 Mio. Rentner in Deutschland benötigten nach solchen Modellen jeden Monat eine steuerfinanzierte Grundrente von z.B. 1.000 Euro. Aus welchen, offenbar zusätzlichen, Steuern diese monatlichen 21 Mrd. Euro genommen werden sollen, ist ebenso unklar wie verlässliche Aussagen über die künftige Kaufkraft derartiger Festbeträge, die zudem der Forderung nach Leistungsgerechtigkeit nicht gerecht wird.

In Deutschland gibt es rund 1,7 Mio. Beamte. Rechnet man im Durchschnitt je Beamtenpension mit ca. 3.000 Euro pro Monat, so ergibt sich überschlägig ein Rückstellungsbedarf von ca. 2 Billionen Euro. Solche Verpflichtungen auf die Zukunft kann unsere Volkswirtschaft nicht tragen. Zudem gefährden sie gerade in Zeiten zurückgehender Konjunktur den sozialen Frieden: Privilegierte Beamte stünden Arbeitnehmern gegenüber, die deren Versorgung erwirtschaften müssen, sich selbst aber mit einem realen Armutsrisiko konfrontiert sehen.

Alterssicherungssysteme wie das niederländische und das österreichische mit ihren hohen Rentenniveaus beruhen auf sogenannten Cappuccino-Modellen. Die Benennung der Modelle leitet sich von der schichtweisen Zusammensetzung der Altersbezüge aus mehreren Komponenten unterschiedlicher Herkunft ab und wird durch den Aufbau des gleichnamigen Kaffeegetränks veranschaulicht.

Beide Modelle legen vor allem zwei neue Maßnahmen nahe:

1. Die heute besonders gestellten Berufsgruppen (z.B. Beamte und Selbständige) sollen zur nationalen Solidargemeinschaft beitragen, indem eine einheitliche, unabhängig verwaltete Deutsche Pensionskasse gebildet wird, auf deren Vermögen die Politik nicht mehr für sachfremde Zwecke zugreifen kann. So wird die Basis der neuen Alterskasse verbreitert und ein Bewusstsein einer allgemein gesellschaftlichen, ja nationalen Solidaritätsaufgabe entwickelt. Mit dieser Verbreiterung der Basis verwirklichen wir Generationengerechtigkeit.
2. Alle Unternehmen, auch internationale Konzerne und Nutznießer der Globalisierung, werden mit einer Wertschöpfungsabgabe am Beitragsaufkommen beteiligt. Die Wertschöpfungsabgabe ist im Gegensatz zu einer Steuer, die in die Gesamtheit der staatlichen Einnahmen eingeht, zweckbestimmt und damit dem Zugriff des Staates entzogen. Die Wertschöpfungsabgabe sichert das soziokulturelle Existenzminimum für alle Einwohner unseres Landes in Form einer „Sockelpension“; sie deckt somit die notwendigen Lebensbedürfnisse der Leistungsberechtigten ab. Eine verwaltungsintensive und für die Antragsteller entwürdigende Bedürfnisprüfung entfällt. Damit entfielen auch die Notwendigkeit einer speziellen Grundsicherung im Alter. Die Sockelpension, wie sie nun für alle in Deutschland lebenden Bürger und Einwohner genannt wird, kann innerhalb des Euro-Raumes ausgezahlt werden – denn dort wurde sie auch erwirtschaftet. Da nun jede Form der erzielten Wertschöpfung, und eben nicht mehr nur die Beiträge der lohnabhängig Beschäftigten, herangezogen wird, verwirklichen wir Verteilungsgerechtigkeit. Wir wollen das System der Altersversorgung – mit einem Stichtag zum Übergang – auf eine neue Beitragsgrundlage stellen mit nachfolgenden weiteren Merkmalen.
3. Die von allen Erwerbstätigen in die „Deutsche Pensionskasse“ eingezahlten Beiträge werden diesen wie heute als persönlicher Anspruch gutgeschrieben. Ein menschenwürdiges materielles Lebensniveau ist jedoch bereits grundsätzlich über den durch die Wertschöpfungsabgabe gewonnenen Teil der Pension auch ohne eigene Einzahlungen gewährleistet. Die persönlich erworbenen

über den Sockelbetrag hinausgehenden Versorgungsansprüche reflektieren die eigene Lebensleistung des Beitragszahlers – wer viel getan hat, soll auch mehr haben. So verwirklichen wir Leistungsgerechtigkeit. 4. Hinzu kommt eine BOS-Pension („Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“) für die ehrenamtliche Tätigkeit in Behörden und Organisationen wie Freiwilliger Polizeidienst, Freiwilliger Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk. Damit soll das ehrenamtliche Engagement für die Gesellschaft gestärkt und die geleistete unentgeltliche Arbeit anerkannt werden.

4. Des Weiteren wird ein WKK-Pensionsfaktor („Willkommenskultur für Kinder“) ergänzend berücksichtigt. Dieser Umrechnungsfaktor anerkennt für Mütter und Väter die Erziehungsleistung von Kindern und erhöht die Altersbezüge ebenfalls.
5. Jedem Beitragszahler steht nach Möglichkeit und Wunsch die Aufbesserung seiner Altersbezüge durch privates Ansparen, beispielsweise in Versicherungen, ergänzend offen – also private Modelle der Altersvorsorge. Wir sind jedoch der Meinung, dass die staatliche Förderung solcher Sparmodelle lediglich eine verdeckte Subvention an die Finanzwirtschaft darstellt, und werden solche Vorsorgemodelle nicht mehr staatlich begünstigen.

C. Der Plan

Derzeit sind die Erwerbstätigen übermäßig belastet, was unter anderem zu hohen Arbeitskosten führt. Um eine solidarische Gleichwertigkeit aller Versorgungsansprüche, egal welchen Berufsgruppen sie zugeordnet sind, sowie deren staatliche Wertschätzung begrifflich zu signalisieren, führen wir in Analogie zu Österreich für die Altersversorgung den einheitlichen Begriff „Pension“ ein. Für die Verwaltung wird deshalb auch eine „Deutsche Pensionskasse“ aufgebaut.

Die Altersversorgung wird finanziert durch die Versicherungsbeiträge, allgemeine Steuermittel und eine allgemeine Wertschöpfungsabgabe – in Deutschland eine Neuheit.

Die von allen Wirtschaftsteilnehmern zu zahlende Wertschöpfungsabgabe wird an dem Ort erhoben, an dem die Wertschöpfung generiert wird und nicht etwa dort, wo eventuell aus Steuerspargründen der Firmensitz gewählt wurde. Sie erlaubt es auch, internationale Konzerne, die in unserem Land vorwiegend Gewinne abschöpfen aber nur in geringem Ausmaß Arbeitsplätze schaffen, für die Altersversorgung unserer Bürger heranzuziehen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die großen Internetkonzerne genannt. Ebenso wird nach einem festzulegenden Schlüssel die Wertschöpfung staatlicher Einrichtungen festgelegt, und auch diese bezahlen entsprechend eine Abgabe zugunsten der Deutschen Pensionskasse.

Ferner werden alle heute noch bestehenden Versicherungseinrichtungen in dieser Deutschen Pensionskasse zusammengefasst, in die alle – auch Politiker, Beamte und Freiberufler – einbezahlen. Für bereits geleistete Zahlungen gilt ein Bestandsschutz. Der breitere Kreis der Beitragszahler führt zu

größeren Spielräumen; eine Doppelbesteuerung der Pensionszahlungen und Beitragsbemessungsgrenzen entfallen.

Die Deutsche Pensionskasse wird – vergleichbar der einstigen Bundesbank – souverän und autonom verwaltet und kann nicht für versicherungsfremde Leistungen herangezogen werden. Die Pensionen werden in Ost und West auf der gleichen Grundlage berechnet.

Unser Modell erfüllt die AfD-Vorgaben der Interfraktionellen Arbeitskreise von 2019:

1. die steuerfinanzierte Grundrente für alle Beschäftigten auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums;
2. die umlagefinanzierte, leistungsabhängige Rente;
3. die bewährte Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (nicht steuerbegünstigt);
4. die fortbestehende Möglichkeit der privaten Altersvorsorge (ebenfalls nicht steuerbegünstigt).

Es setzt sich geschichtet folgendermaßen zusammen aus:

1. Eine Sockelpension, die das soziokulturelle Existenzminimum abdeckt (derzeit 784 Euro). Sie wird aus der Wertschöpfungsabgabe und ggf. Steuermitteln finanziert und ohne Bedürftigkeitsprüfung jedem Einwohner mit alleiniger deutscher Staatsangehörigkeit (Inländerzuschlag), der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ab dem 65. Lebensjahr ausgezahlt. Dadurch entfällt die heutige Grundsicherung im Alter samt ihrer entwürdigenden Bedürftigkeitsprüfung und mit ihr ihr unwirtschaftlicher Verwaltungsaufwand. Niemand soll im Alter zum Bittsteller des Staates werden! Sie wird auch für diejenigen in der Euro-Zone ausbezahlt, die 35 Jahre in die Pensionskasse einbezahlt haben. Grundlage dafür war die Überlegung, dass die Auszahlungen in den Wirtschaftsraum hinein erfolgen können, in dem sie erwirtschaftet wurden.
2. Die sogenannte Erwerbstätigenpension, die dem Medianverdiener zusammen mit der Sockelpension bei 45 Erwerbsjahren einen Anspruch auf 70% des Nettolebenserwerbseinkommens garantiert. Sie wird aus den Beiträgen aller Erwerbstätigen, in der Mehrheit Arbeitnehmer, und ggf. staatlichen Mitteln gebildet.
3. Der WKK-Pensionsfaktor und die BOS-Pension sind individuell erworbene aus staatlichen Mitteln finanzierte Zusatzansprüche. Neben der gesellschaftlichen Wertschätzung für die Kindererziehung begegnet WKK wirksam der Altersarmut von Müttern. Die BOS-Pension orientiert sich an einem fiktiven Stundenentgelt für ehrenamtliche Leistungen im Bereich der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes, das für die Berechnung der Erwerbstätigenpension als zusätzlicher Anspruch Berücksichtigung findet.

4. Private Vorsorge rundet das Modell für jene ab, die die Möglichkeiten und den Wunsch dazu haben.

Mit diesem ganzheitlichen Reformentwurf produzieren wir kein weiteres Flickwerk an einem bestehenden System, sondern vollziehen einen Systemwandel bei der Altersversorgung. Wir haben nicht Umverteilung im Sinn, sondern den Erwerb persönlicher, leistungsbezogener und nachvollziehbarer Ansprüche.

D. Der Ausblick

Die demographische Schieflage aufgrund einer zu niedrigen Geburtenrate geht aus einer gesellschaftlichen hervor – der Priorisierung materieller Ansprüche gegenüber ideellen Werten und dem damit einhergehenden Verlust des solidarischen WIR in der Gesellschaft, auch bedingt durch die Zerstörung von nationaler Identität als Grundlage einer solidarischen Gemeinschaft. Unser Ziel ist ein traditionell bürgerliches, patriotisches, freiheitliches und familienorientiertes Gesellschaftsmodell. Dafür muss den Bürgern mehr vom Einkommen für ihre eigene und die familiäre Zukunftsvorsorge bleiben. Eine Pensionskasse, in die ALLE einzahlen, setzt ein notwendiges Signal dahingehend, dass nur eine Solidargemeinschaft die Zukunft bewältigen können. Negative Familienereignisse dürfen nicht die wirtschaftliche Existenz kosten.

Die Schaffung echter Wahlmöglichkeiten, mit denen es möglich sein wird, sich für eine Familie (im Mittel 2,3 Kinder je Elternpaar) zu entscheiden, ohne auf ein berufliches Fortkommen verzichten zu müssen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz eines neuen Modells. Die weltanschaulichen Erziehungs- und Bevormundungsprogramme dieses Staates müssen zurückgefahren und die frei werdenden Mittel für mündige, selbstbestimmte, zukunftsfrohe Bürger eingesetzt werden. Unser Leittrag soll einen Beitrag zu diesem großen, gesamtgesellschaftlichen Ziel leisten.

Begründung:

Der Zusammenhalt der Gesellschaft, die Glaubwürdigkeit der Demokratie benötigen im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft ein glaubhaft umgesetztes Gerechtigkeits- und Solidaritätsversprechen. Dieses Versprechen muss Verteilungsgerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit gewährleisten. Wenn Menschen altershalber nicht mehr in der Lage sind, mit ihrer Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen, dann zeigt sich, wie human und vertrauenswürdig eine staatliche Ordnung wirklich ist. Die Altersvorsorge beweist den Willen des Staates zum solidarischen gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Konzept der beitragsgestützten Altersvorsorge ist ausgereizt, das haben die Rentenreformen der letzten Jahre gezeigt. Es wird unserer Gesellschaft zukünftig weder nach ihrer Altersstruktur noch nach der Struktur des Arbeitsmarkts gerecht. Wenn Altersvorsorge aber an private (Finanz-)Dienstleister übertragen würde, wären die Schwachen in einem marktliberalen Gesellschaftsmodell sich selbst überlassen und hoffnungslos verloren. Daher ist auch eine rein privat verantwortete Altersvorsorge der falsche Weg.



Beide Vorsorgemodelle machen die Hoffnungen gerade jener Bürger zunichte, die heute trotz Teilnahme am Erwerbsleben ihre Lebenssicherheiten in Gefahr sehen und die von uns, der AfD, eine grundlegende und faire Reform des Systems erwarten, um nicht in Altersarmut abzugleiten: vor allem familienorientierte Frauen und umbruchs-geprägte Ostdeutsche, aber auch alle anderen Bürger, die aus vielerlei Gründen einen späten Arbeitseinstieg verzeichnen, solosebständig, teilzeitbeschäftigt oder in unsteten Arbeitsverhältnissen, Minijobs sowie Leiharbeit tätig sind oder sonstige Brüche in der Erwerbsbiografie aufweisen.

LS-6 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Vulkaneifel

Sachantrag zum Bundesparteitag Soziales

Antrag:

Von der These zur Tat – Die Sozialpolitik der AfD als Weg vom Anspruch zur Wirklichkeit

Präambel

Liebe Parteikollegen,

die Alternative für Deutschland (AfD) ist eine bürgernahe, realitätsbezogene und innovative Volkspartei mit ständig wachsender Ausstrahlung. Das beweisen nicht nur die Wahlergebnisse, sondern auch die breit angelegte Programmarbeit. Im Zuge einer kontinuierlichen Entwicklung wird über Fachausschüsse, Landesverbände und parlamentarische sowie interfraktionelle Arbeitskreise eine enorme Zahl an klugen Ideen und Konzepten diskutiert, gerade auch zu den Themen des Sozialstaates und seiner Weiterentwicklung. Die dabei erarbeiteten Kenntnisse dürften sich als sehr nützlich erweisen, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, selbst Regierungsverantwortung zu übernehmen. Bis dahin gilt es, den Bürgern unsere Kompetenz mit stichhaltigen Thesen näher zu bringen, welche ein klares sozialpolitisches Profil zeichnen. Teils höchst komplexe Zusammenhänge müssen dabei in nachvollziehbare Zielsetzungen münden. Der vorliegende Antrag versucht diese in verständlicher Weise zu formulieren.

11 Thesen zur Sozialpolitik

These 1: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum erfolgreichen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell der Sozialen Marktwirtschaft. Diese garantiert die Freiheit des Einzelnen, so wie sie auch zur sozialen Verantwortung verpflichtet. Erhalt und Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zum Wohle des deutschen Volkes hat für die Alternative für Deutschland höchste Priorität.

These 2: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum grundgesetzlich geschützten Recht auf Eigentum und sieht sich verpflichtet, dieses Recht vor übermäßigen Eingriffen des Staates zu bewahren. Das Recht auf Eigentum ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und damit für die Freiheit eines jeden Einzelnen. Alle Deutschen sollen das Recht haben, über ihr Eigentum grundsätzlich eigenverantwortlich zu entscheiden.

These 3: Die im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft und zum Zwecke des wirtschaftlichen wie sozialen Ausgleiches erhobenen Steuern und Beiträge zu Sozialversicherungen sind zum Wohle des Deutschen Volkes einzusetzen.

These 4: Die Alternative für Deutschland setzt sich für die Chancengleichheit aller deutschen Bürger ein. Jeder Deutsche soll zudem vom gesamtgesellschaftlich geschaffenen Mehrwert profitieren, nicht zuletzt seiner Leistungsfähigkeit und seinem Engagement entsprechend.

These 5: Die Alternative für Deutschland steht für Eigenverantwortung, bürgerliches Engagement und das Subsidiaritätsprinzip, sie fördert das Ehrenamt.

These 6: Die Alternative für Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu unseren seit Jahrzehnten bewährten sozialen Sicherungssystemen und betont ihren hohen Wert für die Soziale Marktwirtschaft. Die Alternative für Deutschland ist Garant für deren Erhalt und bestrebt sie im erforderlichen Maße weiterzuentwickeln.

These 7: Unsere Sozialversicherungen dienen der sozialen Sicherung der Beitragszahler und ihrer Familien. Sie garantieren einen solidarischen Ausgleich unter den Beitragszahlern, ihren Familien und unter den Generationen. Die Alternative für Deutschland fördert insbesondere Familien mit Kindern und würdigt diese als tragende Säule der Sozialversicherungen.

Sonstige versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherungen sind zu vermeiden oder hinreichend aus Steuermitteln zu finanzieren.

These 8: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Den gesellschaftlichen, demografischen und technologischen Wandel begreifen wir als Herausforderung und Anlass für Reformen, die Altersarmut verhindern, Lebensleistung würdigen, Erziehungsleistung honorieren und die gesetzliche Rentenversicherung zukunftssicher gestalten.

These 9: Die Alternative für Deutschland setzt sich für die Gründung eines „Deutschland-Fonds“ ein, der staatliche Pensionen absichert, Kapital in Deutschland hält und vermehrt und deutschen Bürgern eine zuverlässige private Altersvorsorge gewährleistet.

These 10: Die Beiträge zu den Sozialversicherungen und Steuermittel für darüber hinausgehende Hilfen müssen verantwortungsvoll eingesetzt werden. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler für einen effizienten und ressourcenschonenden Einsatz ein. Das Wohl der Beitragszahler und Hilfeempfänger ist prioritär und hat Vorrang vor Interessen von sozialen Dienstleistern und Dritten. Demographische Herausforderungen meistern wir vor allem durch Effizienzgewinne, Bürokratieabbau und eine dementsprechende Wissenschaftsförderung.

These 11: Jeder Mensch hat das Recht auf eine Heimstatt, in der er menschenwürdig leben kann. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher für die Schaffung sozial geförderten Wohnraums und inklusiver Kommunen ein.

Zur Tat

These 1: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum erfolgreichen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell der Sozialen Marktwirtschaft. Diese garantiert die Freiheit des Einzelnen, so wie sie auch zur sozialen Verantwortung verpflichtet. Erhalt und Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zum Wohle des deutschen Volkes hat für die AfD höchste Priorität.

Die Soziale Marktwirtschaft ist eine deutsche Errungenschaft und weltweit beispielgebend für eine wirtschaftlich wie sozial auf Ausgleich bedachte, höchst erfolgreiche subsidiäre Gesellschaft.

Wer die Realität anerkennt weiß, dass es keine „globale soziale Marktwirtschaft“ gibt. Fehlende demokratische Werte und Strukturen, religiöse Dominanz und die Selbstsucht von Eliten verhindern in

weiten Teilen der Welt eine gerechte Verteilung von Ressourcen und den notwendigen sozialen Ausgleich. Eine grenzenlose wirtschaftliche Globalisierung führt damit zum Kampf um die niedrigsten Sozial- und Umweltstandards. Arzneimittelmangel, die zu niedrigen Erzeugerpreise der deutschen Landwirtschaft aber auch die Zunahme der Armut in Deutschland sind nur einige der auffälligsten Symptome einer solchen Entwicklung. Eine Soziale Marktwirtschaft braucht daher den Schutz einer nationalen Begrenzung sowie die gesellschaftliche Verantwortung der national tätigen Unternehmen. Zudem braucht sie Handelsabkommen zu fairen Bedingungen und Standards.

Die Alternative für Deutschland setzt sich für den Aufbau einer wirklichen Demokratie und subsidiärer Strukturen in der Europäischen Union ein. Die Gesetzgebung der Europäischen Union muss den Technokraten aus Brüssel entrissen und wieder in die Hände der Legislativen zurückgegeben werden. Die Europäische Union soll nur das entscheiden, was auch gesamteuropäischen Mehrwert erzeugen kann. Im Sinne einer wirklichen Subsidiarität müssen die Mitgliedsstaaten wieder mehr Entscheidungskompetenzen erhalten. Gesamteuropäische Sozialversicherungen lehnen wir ab, da diese nicht der Absicherung der deutschen Beitragszahler dienen sondern zu deren Lasten gehen.

Zur Tat

These 2: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum grundgesetzlich geschützten Recht auf Eigentum und sieht sich verpflichtet, dieses Recht vor übermäßigen Eingriffen des Staates zu bewahren. Das Recht auf Eigentum ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und damit für die Freiheit eines jeden Einzelnen. Alle Deutschen sollen das Recht haben, über ihr Eigentum grundsätzlich eigenverantwortlich zu entscheiden.

Das Recht auf Eigentum ist nach Artikel 14 des Grundgesetzes gewährleistet und verbindet sich im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mit gesellschaftlicher Verpflichtung.

Steuereinnahmen und Abgaben sind grundsätzlich sinnvoll, effizient und zum Wohle des deutschen Volkes einzusetzen. Der Aufwand für ihre Erhebung und Verwaltung muss minimiert werden.

Nur ein kleiner Teil der Deutschen kann vom eigenen Einkommen tatsächlich nicht leben. Die steigende Armut geht auch auf die Unersättlichkeit des Staates zurück. Vor allem Familien sind von der enormen Steuer- und Abgabenlast und der fehlenden Honorierung der Erziehungsleistung betroffen. Mit dem Familiensplitting will die Alternative für Deutschland die Erziehungsleistung anerkennen und Familien steuerlich entlasten.

Die GEZ-Zwangsgebühren werden abgeschafft. Der ausufernde beitragsfinanzierte öffentliche Rundfunk soll einem schlanken steuerfinanzierten Grundfunk weichen. Internetbasierte regionale Informations- und Kulturangebote sollen gefördert werden. Ideologische und weitgehend wirkungslose Umwelt- und Klimasteuern lehnt die Alternative für Deutschland ab. Die Wettbewerbsfähigkeit sogenannter alternativer Energien, Technologien und Lebensmittel muss sichergestellt oder Mehrkosten vom Verbraucher direkt beglichen werden. Dabei muss die Wahlfreiheit für den Verbraucher jederzeit gewährleistet sein.

Bewährte und durchaus umweltschonende Technologien wie sparsame Dieselmotoren dürfen nicht staatlicherseits enteignet und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.

Straßenausbaubeiträge sind abzuschaffen, die Steuern auf Grundbesitz zu minimieren. Doppelbesteuerung und Doppelverbeitragung von Einkommen und Renten sind zu beenden.

Zur Tat

These 3: Die im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft und zum Zwecke des wirtschaftlichen wie sozialen Ausgleiches erhobenen Steuern und Beiträge zu Sozialversicherungen sind zum Wohle des Deutschen Volkes einzusetzen.

Die deutschen Bürger dürfen nicht die Lasten inkompetenter oder unverantwortlicher Entscheidungen tragen müssen. Nur eine sparsame Politik kann auch eine vernünftig sein. Verantwortungsloser Umgang mit dem Volksvermögen muss für die verantwortlichen Politiker und Entscheidungsträger persönliche Konsequenzen haben.

Die Soziale Marktwirtschaft ist eine nationale Gemeinschaft. Finanzielle Hilfen für notleidende Völker und Katastrophenopfer sind ihr eine Verpflichtung. Der Umfang dieser Hilfen darf jedoch nicht die nationale Gemeinschaft, die Investitionsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands selbst in Frage stellen. Entsprechende Hilfen haben einen symbolischen Charakter und dienen dem Ansehen und Interesse Deutschlands.

Ausländer, die temporär Schutz in Deutschland suchen, müssen sich dieser Hilfe würdig erweisen.

Hierzu gehört, dass sie

internationale und europäische Migrationsregeln respektieren, ihre Identität nicht verschleiern und nicht straffällig werden. Anderenfalls sind diese Personen umgehend abzuschieben oder zurückzuweisen. Im Übrigen ist Hilfe für verfolgte und flüchtige Menschen vorrangig im Ausland und vor Ort zu leisten.

Ausländer, welche Mitglied der deutschen nationalen Gemeinschaft werden wollen, müssen die prinzipielle Fähigkeit besitzen, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren und ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu bestreiten. Die Leistungen der Sozialversicherungen sollen ihnen nur zur Verfügung stehen, wenn sie aktuell Beitragszahler sind und eine Mindestbeitragszahlungsdauer vorweisen können. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen sind diese Personen auszuweisen. Die Regelungen der Europäischen Union bleiben unberührt.

Zur Tat

These 4: Die Alternative für Deutschland setzt sich für die Chancengleichheit aller deutschen Bürger ein. Jeder Deutsche soll zudem vom gesamtgesellschaftlich geschaffenen Mehrwert profitieren, nicht zuletzt seiner Leistungsfähigkeit und seinem Engagement entsprechend.

Gesellschaftspolitik ist mit der Sozialpolitik eng verwoben. Sie entscheidet in vielen Aspekten gesellschaftlichen Seins darüber, wie Wissen, Arbeit, gesellschaftliche Teilhabe und gesamtgesellschaftlich geschaffener Mehrwert in Deutschland verteilt werden.

Die Soziale Marktwirtschaft lebt von Chancengleichheit und dem persönlichen Engagement jedes Einzelnen für sich selbst, seine Angehörigen und die Gesellschaft. Leistung ist die Grundlage für die

Schaffung von gesamtgesellschaftlichem Mehrwert und darauf aufbauender Solidarität. Menschen, die eine Chance auf gute Bildung und freie Entfaltung haben, werden den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert mehren. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher für eine gute Bildung für alle und höhere Investitionen im Bildungsbereich ein. Berufliche und akademische Ausbildung müssen gleichwertig behandelt werden und kostenfrei sein. Wir stehen für die Gleichwertigkeit von Meister und Master.

Die Teilhabe am selbst geschaffenen Mehrwert darf nicht dem übermäßigen Zugriff des Staates zum Opfer fallen. Steuern und Abgaben sind daher so weit wie möglich zu senken. Die Alternative für Deutschland fordert zudem einen fairen Mindestlohn, flächendeckende Tarifverträge und die Tarifbindung ein. Den Veränderungen in der Arbeitswelt durch Rationalisierung, Automatisierung und Digitalisierung begegnen wir mit einer Wertschöpfungsabgabe, welche die Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Mehrwert für alle Bürger sicherstellen soll.

Jeder deutsche Bürger, der in eine existentielle Notlage gerät, hat zudem Anspruch auf gesellschaftliche Hilfen. Hierbei strebt die Alternative für Deutschland eine Entbürokratisierung und mehr Transparenz bei der Gewährung von Hilfen an. Eine effiziente Sozialberatung steht für uns an erster Stelle. Die zuständigen Behörden müssen sich dem Bürger gegenüber als Dienstleister verstehen und ihm helfen, tatsächlichen Hilfebedarf zu ermitteln und Zugang zu den verfügbaren Hilfen zu bekommen. Eine effiziente Unterstützung setzt für uns die Mitarbeit der Betroffenen voraus. Um Aufwand und Bürokratie bei der Gewährung von Hilfen zu senken und eigenen Einsatz zu honorieren, prüft die Alternative für Deutschland die Einführung einer negativen Einkommensteuer in Höhe der Grundsicherung für alle deutschen Bürger.

Die Alternative für Deutschland unterstützt Menschen mit Behinderungen und setzt sich für eine wirkungsvolle Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ein. Wir streben nach einer maximalen gesellschaftlichen Teilhaben von behinderten Menschen vor allem durch inklusive Kommunen, Behindertenwerkstätten, Inklusionsfirmen und eine weitestgehende Inklusion in Bildung, Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Physische und digitale Barrierefreiheit werden wir auf allen Ebenen der Gesellschaft fördern.

Zur Tat

These 5: Die Alternative für Deutschland steht für Eigenverantwortung, bürgerliches Engagement und das Subsidiaritätsprinzip, sie fördert das Ehrenamt.

Der soziale Ausgleich in unserer marktwirtschaftlichen Gesellschaft wird grundsätzlich durch Chancengleichheit und subsidiäres bürgerliches Engagement erreicht. Darüber hinaus stellt die Soziale Marktwirtschaft ihren Bürgern zwei Systeme der Absicherung gegen existenzielle Risiken zur Verfügung. Diese sind zum einen gemeinschaftliche Sozialversicherungen und zum anderen mittels Steuern gesamtgesellschaftlich finanzierte Hilfen.

Die Alternative für Deutschland erkennt, dass der Sozialstaat seine Wirkung im Wesentlichen auf der Ebene der Sozialkommune entfaltet. Neben den Leistungen der Sozialversicherungen werden Hilfen im Wesentlichen auf kommunaler

Ebene gewährt oder ausgeführt. Dieses subsidiäre Prinzip erlaubt die optimale Anpassung an regionale und persönliche Gegebenheiten und die optimale Einbindung des Ehrenamtes in die Sozialarbeit. Gleichwertige Lebensverhältnisse können jedoch nur von starken und finanziell ausreichend ausgestatteten Kommunen gewährleistet werden. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher für eine gute Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Länder und eine strikte Durchsetzung des Konnexitätsprinzips ein. Wir prüfen, inwieweit definierte Sozialausgaben der Kommunen, als Vorabzug vom Steueraufkommen, vor dem Splitting mit Bund und Ländern, für die Kommunen abzugsfähig werden können.

Die Alternative für Deutschland strebt ein verpflichtendes Dienstjahr für junge Menschen im Sozialdienst oder Wehrdienst an. Wir fördern das Ehrenamt durch die Unterstützung von Vereinen und Institutionen.

Zur Tat

These 6: Die Alternative für Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu unseren seit Jahrzehnten bewährten sozialen Sicherungssystemen und betont ihren hohen Wert für die Soziale Marktwirtschaft. Die Alternative für Deutschland ist Garant für deren Erhalt und bestrebt sie im erforderlichen Maße weiterzuentwickeln.

Sozialversicherungen und soziale Hilfen erfüllen in Deutschland ihre gesellschaftlichen Funktionen weitestgehend zuverlässig. Sie werden jedoch zunehmend durch die Demographie, wachsende Armut, Erweiterung des Leistungsumfanges, Unterfinanzierung von Leistungserbringern und die unregelmäßige Masseneinwanderung an funktionelle und finanzielle Grenzen geführt. Die Alternative für Deutschland wird sich daher für die Entlastung und auch die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme einsetzen und einen fairen Lastenausgleich anstreben. Entbürokratisierung, Effizienzgewinne und die steuerliche Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen stehen dabei im Vordergrund.

Zur Tat

These 7: Unsere Sozialversicherungen dienen der sozialen Sicherung der Beitragszahler und ihrer Familien. Sie garantieren einen solidarischen Ausgleich unter den Beitragszahlern, ihren Familien und unter den Generationen. Die Alternative für Deutschland fördert insbesondere Familien mit Kindern und würdigt diese als tragende Säule der Sozialversicherungen.

Sonstige versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherungen sind zu vermeiden oder hinreichend aus Steuermitteln zu finanzieren.

Sozialversicherungen dienen den Beitragszahlern. Sie sind keine politische Spielmasse oder Finanzreserve. Ihre Finanzierung muss ausreichend sein und so gestaltet werden, dass auch zukünftige Generationen von ihnen profitieren können. Es ist ein Frevel an der deutschen Jugend, wenn die Politik die Verschiebung von Lasten in die Zukunft perfektioniert.

Neben dem Familiensplitting bei der steuerlichen Veranlagung werden wir die Vergünstigungen für Kinder und Familienangehörige in den Sozialversicherungen erhalten. Zudem wird die Alternative für Deutschland weitere Entlastungen für Familien auf ihre Finanzierbarkeit und rechtliche Umsetzbarkeit prüfen.

Zur Tat

These 8: Die Alternative für Deutschland bekennt sich zum Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Den gesellschaftlichen, demografischen und technologischen Wandel begreifen wir als Herausforderung und Anlass für Reformen, die Altersarmut verhindern, Lebensleistung würdigen, Erziehungsleistung honorieren und die gesetzliche Rentenversicherung zukunftssicher gestalten.

Die gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke und staatliche Pensionen bilden das Rückgrat eines Generationenvertrages, welcher finanzielles Auskommen und gemeinschaftliche Teilhabe im Alter sichern soll. Der bestehende Generationenvertrag ist durch die demographische Entwicklung der deutschen Gesellschaft in Bezug auf die Altersvorsorge jedoch massiv gefährdet.

Die Alternative für Deutschland wird den deutschen Bürgern über eine steuerfinanzierte Mindestrente ein würdiges Leben im Alter ermöglichen. Selbst erarbeitete Rentenansprüche werden dabei nur zum Teil auf die Mindestrente angerechnet. Somit wird sichergestellt, dass Arbeits- und Lebensleistung bei der Rentenhöhe honoriert werden.

Eltern sollen im Hinblick auf ihre Erziehungsleistung auch bei den Rentenbeiträgen finanziell entlastet werden.

Pflegende, die sich um Angehörige oder Anvertraute kümmern, wird die Alternative für Deutschland bei den Rentenbeiträgen ebenfalls entlasten.

Die Alternative für Deutschland wird dafür sorgen, dass Berufspolitiker in Zukunft Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung werden oder weiter in Versorgungswerke und Pensionskassen einzahlen. Die Gewährung einer zusätzlichen Politikerpension lehnen wir ab.

Zur Tat

These 9: Die Alternative für Deutschland setzt sich für die Gründung eines „Deutschland-Fonds“ ein, der staatliche Pensionen absichert, Kapital in Deutschland hält bzw. vermehrt und deutschen Bürgern eine zuverlässige private Altersvorsorge gewährleistet.

Werthaltige und sichere Rücklagen sind für Staat wie Bürger eine Absicherung der zukünftigen Existenz. Ein dauerhaftes Leben auf Pump und in Hoffnung auf künftige Einnahmen versperrt Politik wie Bürgern den Blick auf die Realität und führt unweigerlich in die finanzielle Katastrophe, auf mittlere Sicht zumindest aber in eine enorme Belastung zukünftiger Generationen. Aktuelle Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen müssen daher mit allen notwendigen Investitionen und Rücklagen belastet werden. Ein Staatsfonds soll diese Rücklagen verwalten und gleichzeitig den Bürgern eine werthaltige und sichere Anlage für eine private Altersvorsorge bieten. Zudem soll mit Hilfe dieses Fonds Kapital in Deutschland gehalten und vor Kapitalabwanderung ins Ausland geschützt werden.

Das Kapitalmarktumfeld und die Rahmenbedingungen haben sich dauerhaft verändert. Die Zinsen werden absehbar niedrig bleiben, was die Vermögensbildung auf herkömmlichem Wege – also mit Sparkonten oder Anleihen – weitgehend unmöglich macht. Jahr für Jahr verlieren unsere Bürger Milliarden an Kaufkraft, das angesparte Kapital wird entwertet. Hierauf braucht es eine Antwort: Wir müssen die Menschen zu Miteigentümern machen und die Vermögensbildung über Beteiligungen am Produktivkapital fördern. Dies soll insbesondere über eine steuerliche Förderung von mittel- und langfristigen Anlagen mit einer gewissen Haltedauer umgesetzt werden. Mehrere einfach aufzulegende Staatsfonds mit verschiedenen Anlageschwerpunkten würden den Bürgern die Beteiligung an Aktien, Edelmetallen und weiteren Sachwerten zum Vermögenserhalt- und Aufbau ermöglichen. Dabei wäre die Quote der anfallenden Managementkosten für die Bürger wie für den Staat wegen der Höhe der investierten Summen nur sehr gering.

Zur Tat

These 10: Die Beiträge zu den Sozialversicherungen und Steuermittel für darüber hinausgehende Hilfen müssen verantwortungsvoll eingesetzt werden. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler für einen effizienten und ressourcenschonenden Einsatz ein. Das Wohl der Beitragszahler und Hilfeempfänger ist prioritär und hat Vorrang vor Interessen von sozialen Dienstleistern und Dritten. Demographische Herausforderungen meistern wir vor allem durch Effizienzgewinne, Bürokratieabbau und eine dementsprechende Wissenschaftsförderung.

Sozialversicherungen dienen den Beitragszahlern und ihren Familien. Soziale Hilfen müssen zudem beim Bürger ankommen und dessen Bedürftigkeit lindern. Die Alternative für Deutschland wird daher einen fairen Wettbewerb unter den Anbietern sozialer Leistungen fördern. Träger sozialer Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die gewährten Mittel zweckgebunden eingesetzt werden. Nicht nur Leitungspositionen sind nach fachlicher Eignung zu besetzen und mit marktüblichen Gehältern zu honorieren, sie sind keine Versorgungsposten für Parteifreunde. Eine politische Ausgewogenheit muss hergestellt werden. Gelder aus den Sozialsystemen dürfen zudem nicht für die Kofinanzierung von konfessionellen Einrichtungen genutzt werden. Hilfen oder soziale Dienstleistungen sind ständig auf ihre Wirksamkeit und die tatsächliche Anpassung an den individuellen Bedarf zu überprüfen. Anderenfalls ist nach effizienten Alternativen zu suchen. Wir werden uns für eine gute Vernetzung von Anbietern, Trägern und der Sozialberatung einsetzen. Die Entbürokratisierung ist auf allen Ebenen voranzutreiben.

Die Alternative für Deutschland wird sich für mehr Studien zur Funktion, Wirksamkeit und Effizienz der Sozialsysteme einsetzen und eine Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis im Sozialstaat fördern.

Zur Tat

These 11: Jeder Mensch hat das Recht auf eine Heimstatt, in der er menschenwürdig leben kann. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher für die Schaffung sozial geförderten Wohnraums und inklusiver Kommunen ein. Jahrzehntlang wurden in unserem Land Eigentumsförderung und sozialer Wohnungsbau vernachlässigt. Daher geben die deutschen Bürger einen großen Teil ihres Einkommens für Miete aus und befinden sich im Hinblick auf das durchschnittliche Familienvermögen auf den hintersten Plätzen unter den Euro-Staaten. Selbst Teile des Mittelstandes können sich Wohneigentum in Ballungsgebieten nicht mehr leisten. Ungeregelte Zuwanderung und Nullzinspolitik verschärfen die Situation am Wohnungsmarkt dramatisch. Zu viele Bürger leben unter zu schlechten Wohnbedingungen oder können sich das Wohnen in Ballungsgebiete nicht mehr leisten. Eine enorme zeitliche und finanzielle Belastung ist die Folge. Die etablierte Politik reagiert mit Verzweiflungstaten wie Mietpreisbremsen, Mietendeckel und Fremdnutzungsverboten, welche sich allesamt als untauglich erweisen, da sie entweder mit Rückpralleffekten die Situation noch verschlimmern oder Investitionen in Modernisierung und Neubau abwürgen. Auch Bundes- und Landes-Fördergelder allein lösen das Problem nicht, da die Kommunen und Investoren kaum noch Bauland zur Verfügung haben und mit einer über Jahrzehnte gewachsenen und mit Klima- und Energiesparauflagen sowie aufgeblähten Beteiligungsverfahren völlig überfrachteten Genehmigungs-Bürokratie kämpfen. Im Hinblick auf den Wohnungsbau kann dementsprechend von einem multiplen Politikversagen gesprochen werden. Einfache und generelle Lösungen für den Wohnungsmarkt gibt es dementsprechend nicht. Auch die konsequente Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern trägt zur Problemlösung nur auf mittlere Sicht bei. Die Alternative für Deutschland setzt sich daher für die Bildung von überregionalen Baulandkommission ein, welche im Zusammenspiel von Bund, Ländern, Kommunen, Regionalverbänden und Flächen-Eigentümern die Erschließung von Bauland vorantreiben. Die Genehmigungs-Bürokratie muss radikal vereinfacht und entschlackt und kommunale und genossenschaftliche Wohnungsbaugesellschaften gefördert bzw. gegründet werden. Kommunal verfügbare Flächen sollen vorrangig im Verfahren der Konzeptvergabe unter Beachtung städteplanerischer und sozialer Aspekte und des sozialen Wohnungsbaus vergeben werden.

Eine Erhöhung von Wohngeldzuschüssen kann eine kurzfristige Lösung für Betroffene sein, wird sich aber langfristig am Wohnungsmarkt einpreisen. Mittelfristig kann daher nur der Neubau von preiswertem Wohnraum bzw. eine intelligente Dorfflurneueordnung und Sanierung von Dorfkernen einen erfolgversprechenden Lösungsansatz bieten.

Eine Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung für selbstgenutztes Wohneigentum könnte Kapital für den Wohnungsbau mobilisieren und die Eigentumsquote erhöhen. Mit dem Kauf von Belegungsrechten sollen Sozialwohnungen erhalten bleiben. Zudem kann eine Inklusion mit Augenmaß nur in den Kommunen gelingen, in welchen Menschen mit Einschränkungen selbst als Beauftragte und Projektleiter fungieren. Die Alternative für Deutschland unterstützt daher die dauerhafte Finanzierung von Inklusionsprojekten und Inklusionsbeauftragten auf kommunaler Ebene.



Begründung:

Die AfD braucht dringend ein vermittelbares sozialpolitisches Profil. Der beigefügte, von Dr. Timo Böhme erstellte und von den Antragstellern eingereichte Antrag, „Von der These zur Tat – Die Sozialpolitik der AfD als Weg vom Anspruch zur Wirklichkeit“, soll vom Bundesparteitag aber nur dann debattiert und beschlossen werden, wenn keine Mehrheit für den Leitantrag zur Sozialpolitik oder eine vom Bundesparteitag geänderte Version des Leitantrages der Bundesprogrammkommission erzielt werden konnte. In einem solchen Fall schlagen die Antragsteller vor, alternativ die 11 beigefügten Thesen zur Sozialpolitik zu beschließen.

LS-7 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-0] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Der Parteitag möge beschließen:

Der vorliegende Leitantrag der BPK zur Ausrichtung der AfD in der Sozialpolitik wird durch diesen Bundesparteitag nicht befasst und stattdessen an eine fÜAG (fachübergreifende Arbeitsgruppe gemäß §11 BFA GFO) aus BFA3, BFA8 und BFA11 unter Leitung des dafür zuständigen BFA11 verwiesen mit dem Auftrag, bis zum Programmparteitag für das Bundestagswahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 ein schlüssiges Gesamtkonzept inkl. dessen Finanzierung vorzulegen.

Begründung:

Der vorliegende Leitantrag ist nicht gemäß den Satzungen und Ordnungen der Partei zustande gekommen.

Er wurde zwar in der BPK beschlossen, aber ist das Ergebnis einer kleinen "Arbeitsgruppe" um den Leiter der BPK, der durch Nichtbefassungsbeschlüsse die Arbeitsergebnisse der langjährigen Arbeit der AG Altersicherung des BFA11 unberücksichtigt lassen will.

Lt. § 18 (6a) Bundessatzung obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs den jeweiligen Bundesfachausschüssen. Die BPK hat lt. § 18 (1a) Bundessatzung die Aufgabe, Vorschläge für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen zu erstellen. "Im Benehmen" impliziert nicht den Beschluß zur Nichtbefassung mit den Arbeitsergebnissen eines Fachausschusses, schon gar nicht aufgrund unbewiesener Behauptungen, hier angebliche "Unfinanzierbarkeit". Im Ergebnis würde die Umsetzung des Leittrags der BPK zu einer Kostenexplosion mit der Folge einer nicht mehr leistbaren Steuer- und Abgabenlast für die Leistungsträger unserer Gesellschaft, die Erwerbstätigen, führen.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-8 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-1] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag den Antrag [SozBPT-BFA11-0] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Der vorliegende Leitantrag der BPK zur Ausrichtung der AfD in der Sozialpolitik wird durch diesen Bundesparteitag abgelehnt. Es wird eine fÜAG (fachübergreifende Arbeitsgruppe gemäß §11 BFA GFO) aus BFA3, BFA8 und BFA11 unter Leitung des dafür zuständigen BFA11 gebildet mit dem Auftrag, bis zum Programmparteitag für das Bundestagswahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 ein schlüssiges Gesamtkonzept inkl. dessen Finanzierung vorzulegen.

Begründung:

Der vorliegende Leitantrag ist nicht gemäß den Satzungen und Ordnungen der Partei zustande gekommen. Er würde zudem im Hinblick auf die Bundestagswahl 2021 im Falle seines Beschlusses einen Lösungskorridor vorgeben, der der Partei massiven Schaden hinsichtlich ihrer realpolitischen Lösungskompetenz zufügen würde.

Der Leitantrag wurde zwar in der BPK beschlossen, ist aber das Ergebnis einer aus der BPK heraus, auf Vorschlag ihres Leiters, gegründeten kleinen "Arbeitsgruppe" um den Leiter der BPK selbst, der durch Nichtbefassungsbeschlüsse die Arbeitsergebnisse der langjährigen Arbeit der AG Alterssicherung des zuständigen BFA11 unberücksichtigt lassen will.

Lt. § 18 (6a) Bundessatzung obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs den jeweiligen Bundesfachausschüssen. Die BPK hat lt. § 18 (1a) Bundessatzung die Aufgabe, Vorschläge für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen zu erstellen. "Im Benehmen" impliziert nicht den Beschluß zur Nichtbefassung mit den Arbeitsergebnissen eines Fachausschusses, schon gar nicht aufgrund unbewiesener Behauptungen, hier angebliche "Unfinanzierbarkeit". Tatsächlich würde die Umsetzung des Leitetrags der BPK im Ergebnis aber zu einer Kostenexplosion mit der Folge einer nicht mehr leistbaren Steuer- und Abgabenlast für die Leistungsträger unserer Gesellschaft, die Erwerbstätigen, führen. Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-9 Sachantrag

Antragsteller: Landesvorstand Bayern

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1.

ERGÄNZUNG der Präambel des Leitantrags, ab Zeile 26 wird wie folgt gefasst:

„In einer global vernetzten Welt kann die soziale Frage in Deutschland nicht isoliert betrachtet werden. Supranationale Organisationen bzw. Nichtregierungsorganisationen, die nicht gewählt und die deshalb demokratisch nicht legitimiert sind, arbeiten mit Konzernlobbyisten zusammen und treffen wegweisende Entscheidungen über die Bürger in den Nationalstaaten hinweg. Damit einher geht eine neoliberal-sozialistische Zentralisierung der Weltwirtschaft, die eine wirklich liberale, d.h. freiheitliche Wirtschafts- und Sozialordnung auf nationalstaatlicher Grundlage aushebelt. Damit ein nationales Renten- und Sozialkonzept in Deutschland funktionieren kann, muss die freiheitliche Wirtschaftsordnung in unserem Land wiederhergestellt werden, am besten in der bewährten Form der Sozialen Marktwirtschaft.“

2.

Die Zeilen 410 bis 422 werden wie folgt neu gefasst:

„7. Errichtung eines Staatsfonds und Ende subventionierter privater Altersvorsorge

Staatliche Subventionen von privater Altersvorsorge insbesondere in Form von Riester-, Rürup-, und Eichelrente waren das Ergebnis erfolgreicher Lobbypolitik der Versicherungskonzerne: Die staatlichen Fördermittel flossen und fließen in die Taschen der Versicherungskonzerne, während beispielsweise die Riesterrente voll zur Grundsicherung angerechnet wird, mit der Folge, dass viele Beitragszahler am Ende dennoch in Altersarmut leben müssen. Genutzt hat die Privatisierung den Versicherungskonzerne, aber nicht der Bevölkerung. Daher ist die staatliche finanzielle Förderung von Versicherungsprodukten aus der Privatwirtschaft zu beenden. Freilich soll es den Einzelnen unbenommen bleiben auch in Zukunft Produkte der Versicherungskonzerne zu erwerben, aber nicht mehr auf Kosten des Steuerzahlers.

Als Alternative wird ein Staatsfond nach norwegischem Vorbild eingerichtet. Beitragszahler, die ihre Rente aufbessern wollen, ohne auf die überbeuerten Versicherungsprodukte der Versicherungskonzerne zurückgreifen zu müssen, bietet ein Staatsfond eine günstige Alternative: Der norwegische Staatsfond als Vorbild verwaltet eine Summe von ca. einer Billionen Euro mit Hilfe von ca. 30 Personen. Hohe Maklerabschlussgebühren, hohe Managerboni, riesige kostenintensive Rechtsabteilungen usw., wie bei Versicherungskonzerne üblich, sind nicht notwendig. Die privaten Versicherungskonzerne arbeiten allein für den Profit und für die Bonis ihrer Manager, während ein Staatsfond sehr kosteneffizient arbeiten kann und allein für das Wohl der Altersvorsorge der Anleger verpflichtet ist.“

3.

Zwischen Zeile 396 und 397 vor Nr. 6 wird ein weiterer Punkt eingefügt und die nachfolgende Nummerierung angepasst. Der neue Punkt lautet:

„6. Altersvorsorge für freie Berufe

Die Politik hat für freie Berufe wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte Steuerberater usw. eine eigene Altersvorsorge mit den Versorgungskammern geschaffen, in der die Freiberufler abgabepflichtig sind. Zugleich wurde diesen Berufsgruppen die Möglichkeit gegeben, sich von der gesetzlichen Rentenpflicht zu befreien. Dieses Kammersystem birgt Risiken und ist sozial ungerecht: Denn einerseits steigt seit Jahren die Verarmung der Akademiker insbesondere in den freien Berufen rapide an. Viele Freiberufler zahlen gerade den Mindestbeitrag oder können sich befreien, mit der Folge, dass sie im Alter auf die Grundsicherung angewiesen sind. Dementsprechend sollen Freiberufler auch einen Grundbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung bezahlen. Andererseits fehlen zugleich die leistungsstarken Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung, mit der Folge, dass der sogenannte Generationenvertrag nicht mehr eingehalten werden kann und für die Beitragszahler, die diese „Fluchtmöglichkeit nicht haben“, also besonders Arbeiter, Arbeitnehmer und Angestellte in ein System einzahlen müssen, dass sie im Alter selbst nicht mehr angemessen versorgen kann. Dieses Konstrukt ist zu beseitigen, da es mit dem Grundgedanken einer gerechten Solidargemeinschaft, auf die unsere Nation aufgebaut ist, nicht zu vereinbaren ist: Auch Freiberufler, Beamte und Abgeordnete müssen zukünftig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Beiträge an die Versorgungskammern sind für Freiberufler dagegen nur noch freiwillig zu leisten.“

4.

Zwischen Zeile 423 und 424 vor „Ausblick“ wird ein weiterer Punkt eingefügt: Dieser lautet:

„8. Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abschaffen

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ist sozial ungerecht und stellt eine ungerechtfertigte Privilegierung der Spitzenverdiener dar. Der im Grundgesetz verankerte Soziale Bundesstaat fordert eine Solidargemeinschaft, in der die Lasten gleichmäßig verteilt werden: Die Beitragsbemessungsgrenze ist ein weiterer Grund, weshalb die gesetzliche Rentenversicherung den Generationenvertrag nicht mehr einhalten kann. Die Beitragsbemessungsgrenze bevorzugt die Besserverdienenden zum Nachteil der Geringverdiener, die im Verhältnis ihres Einkommens mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen, als die Spitzenverdiener unserer Gesellschaft. Die Beitragsbemessungsgrenze ist daher als Lobbykonstrukt der Spitzenverdiener abzuschaffen. In Konsequenz ist aber zugleich die Höchstgrenze der Entgeltpunkte ebenfalls abzuschaffen, um für die höheren Beiträge äquivalente Gegenleistungen zu schaffen. Da zudem mit dem vermehrten Aufkommen der Beitragssatz gesenkt werden könnte, bliebe insbesondere der für Spitzenverdiener auf jeden Fall verfassungsrechtlich erforderliche Handlungsspielraum für anderweitige Absicherungen erhalten.“

5.

Zwischen Zeile 423 und 424 vor „Ausblick“ wird ein weiterer Punkt eingefügt: Dieser lautet:

„9. Beitragspflicht für internationale Konzerne und internationale Kapitalanleger

Die internationalen Konzerne und alle Arten von internationalen Kapitalanlegern, die in unserem Land kräftig an Umsätzen und Wertsteigerungen verdienen, sind mit einer Wertschöpfungsbeitragsabgabe zur gesetzlichen Rentenversicherung heranzuziehen. Denn sie schöpfen die von Beschäftigten in Form von Produktivitätssteigerungen erzielte Rendite über ihre Kapitalanlagen oder Verkäufe ab. Daher ist es konsequent und sozial gerecht, dass diese im Gegenzug ihren Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.“

6.

Zwischen Zeile 567 und 568 vor Nr. 8 wird ein weiterer Punkt eingefügt und die nachfolgende Nummerierung angepasst. Der neue Punkt lautet:

„8. Kündigung des Deutsch-Türkischen Sozialversicherungsabkommens

Das Deutsch-Türkische Sozialversicherungseinkommen vom 30. April 1964 ist sozial ungerecht: Im Gegensatz zu Deutschen können Türken in Deutschland ihre Eltern in der Türkei mitversichern lassen. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keine rechtfertigenden Gründe. Dieses Abkommen ist eine Ungleichbehandlung zulasten der Inländer und daher zu kündigen.“

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus dem Antragstext und erfolgt ergänzend mündlich bei der Vorstellung der Änderungsanträge

LS-10 Sachantrag

Antragsteller: Bundesausschuss 11

Die Bestandsaufnahme ist korrekt, die vorgeschlagene Lösung ist falsch. Daher sind die Zeilen 107 bis 179, 347 bis 424 und 440 ab bis 442 ab "Die Alternative ..." zu streichen.

Die Umstellung auf ein besseres und zukunftsorientiertes System der Alterssicherung erfordert einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. Die üblichen Stellschrauben der Politik (Renteneintrittsalter und/oder Beitragshöhe und/oder Rentenhöhe) greifen unabhängig ihrer Kombination und Position nicht mehr. Das Umlagesystem funktioniert schon lange nicht mehr, was man u.a. an der Bezuschussung aus Steuermitteln von derzeit mehr als 100 Mrd. EUR / Jahr bei gleichzeitiger massiver Zunahme der Altersarmut erkennen kann.

Heute erhalten 60 Prozent aller Rentner weniger als 1.000 € monatliche Rente und 51,6% Prozent sogar weniger als 900 € im Monat. Im Mittel liegen die Renten bei ca. 870 € (für ~26 Mio. Rentner, getragen von ~37 Mio. Beitragszahlern), die Pensionen für Beamte bei 4.227 € (für 1,3 Mio. Pensionäre) monatlich.

Spätestens in 10 Jahren, wenn die Babyboomer in Rente gegangen sind und eine ganze Generation durch die Null-Zins-Politik der EZB in ihren besten Verdienstjahren keine zusätzlichen Ansparmöglichkeiten hatte, wird das umlagefinanzierte Rentensystem final kollabieren.

Daher muss das System der Alterssicherung grundsätzlich erneuert werden.

Der BFA11 der AfD schlägt eine steuerfinanzierte, staatlich garantierte Mindestalterssicherung vor:

- Eine Mindestalterssicherung garantiert allen Bürgern, die mindestens 25 Jahre gearbeitet haben, einen Betrag, der substantiell über der Grundsicherung liegt (ca. 1.000 €/mtl.).
- Alle Arbeitnehmer werden von ihren Rentenbeiträgen befreit und erhalten den Arbeitgeberanteil ausgezahlt. Dadurch erhalten sie mehr netto vom brutto und die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie und in welcher Höhe sie für ihr Alter zusätzlich vorsorgen wollen: durch Bildung, durch Immobilien, durch Aktien, durch Anleihen, durch Staatspapiere oder anderweitig.
- Durch die Steuerfinanzierung werden alle Einkunftsarten und alle Gruppen, auch Selbständige, Beamte und Politiker in die Mindestalterssicherung einbezogen und diese wird damit auf ein breiteres Fundament gestellt.
- Bestehende Ansprüche aus dem bestehenden System werden weiter bedient (Bestandsschutz).
- Nach der Übergangszeit wird die Finanzierung der Mindestalterssicherung deutlich weniger kosten, als die exorbitant steigenden Zuschüsse im alten System kosten würden (nach heutigen Zahlen etwa 114 Mrd. € p.a. weniger).

Zusammengefasst steht dieser Vorschlag für die Sicherung bestehender Ansprüche, die Garantie einer Mindestrente substantiell über der Grundsicherung, die Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen, langfristige Solidität und höhere Freiheit für jeden Einzelnen.

Die AfD wird mit dem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 diesen Vorschlag weiter detaillieren.

Langtext gemäß Beschluss des BFA11 in seiner Präsenzsitzung vom 29.02.2020: Dynamische Alternative Altersversorgung (DAA) des BFA 11 (Stand: 29.02.2020)

AG Alterssicherung 23.3.2019 / März 2020 (redaktionelle Einfügung der Detailbeschlüsse vom 11.01.2020) Problem der Alterssicherung:

Das derzeitige Alterssicherungssystem in Deutschland ist nicht zukunftsfähig.

Die verantwortlichen Politiker der letzten Regierungen sind bisher nicht willig oder fähig, dieses System auf eine neue zukunftsfähige Basis zu stellen.

Sie beschränken sich darauf, die drei Faktoren, Erhöhung des Renteneintrittsalters, Erhöhung der Rentenbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie der Reduzierung der Renten zu ändern, um die bisherigen Systeme (Rente, subventionierte Privatversicherungen, Pensionen) zu erhalten.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen stets die Rentner/Pensionäre und die Generation, die nahe dem Ende des Erwerbslebens ist. Dieser Personenkreis steigt prozentual an der Gesamtbevölkerung aufgrund der demografischen Gegebenheiten in Deutschland. Die jüngeren Generationen werden bisher bestenfalls bei dem Punkt „Maximaler Beitragssatz“ berücksichtigt.

Warum die Alterssicherungssysteme nicht zukunftsfähig sind

Die Gesetzliche Rentenversicherung erhebt Pflichtbeiträge allein auf Arbeitseinkommen, nicht jedoch auf Einkünfte aus Kapitalerträgen, Firmengewinne und Mieteinnahmen.

Über die Deutsche Renten Versicherung (DRV) werden auch versicherungsfremde, gesamtgesellschaftliche Aufgaben geleistet. Dafür werden Zuschüsse aus Steuermitteln eingebracht. In diesem System wird nicht klar getrennt zwischen Leistungsbeziehern ohne eigene Beitragsleistungen und Leistungsbeziehern mit eigenen Beitragsleistungen.

Die Deutsche Renten Versicherung kann schon heute nicht ohne Zuschüsse aus Steuereinnahmen den Rentenverpflichtungen nachkommen. Es ist also nur eine Frage der Zeit, wann der Steueranteil die Beitragszahlungen der Versicherten übersteigt.

Auch die Zahlungen der zukünftigen Pensionen für die Beamten und Politiker sind kaum mehr zu stemmen. Sie belasten die staatlichen Haushalte extrem und verhindern staatliche Zukunftsinvestitionen zum Beispiel in Infrastruktur und Bildung. Das spaltet zunehmend die Gesellschaft.

Wir wollen jedoch die Zukunft gestalten anstatt die Vergangenheit zu verwalten.

Dazu bedarf es einer grundlegenden Reform der derzeitigen Alterssicherungssysteme.

Altersvorsorge aus Sicht der Erwerbstätigen - Gedanken zur Problemlösung (Renten und Pensionen)

Um eine gute Altersversorgung auch in Zukunft sicher zu stellen, müssen die erwerbstätigen jüngeren Generationen in den Mittelpunkt aller Betrachtungen gestellt werden. Ohne deren Wirtschaftsleistung, gibt es nichts womit die Altersversorgung finanziert werden kann.

Die Senioren können zwar zu Recht auf ihre Lebensleistungen im Einzelnen verweisen, aber sie müssen sich gleichzeitig die Frage stellen, warum die heutige Altersversorgung nicht dem gesellschaftlichen Wandel angepasst wurde bzw. warum sie nicht für ausreichend Einzahler gesorgt haben.

Der demografische Wandel ist genauso wenig rückgängig zu machen wie die erhöhte Lebenserwartung. Auch der Zuzug von Personen, wird die Einzahlungsbasis nicht nennenswert stärken. Daher muss das Thema Altersversorgung aus der Perspektive der nachwachsenden Generationen neu gedacht werden.

Welche Faktoren werden zukünftig das Leben der Generationen im erwerbstätigen Alter beeinflussen?

- Digitalisierung,
- Wandel der Berufsbilder,
- Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen,
- erhöhte Mobilitätsanforderungen,
- gebrochene Erwerbsbiografien
- sich ändernde Familienkonstellationen und
- eine höhere Lebenserwartung

Die bestehenden Altersversorgungssysteme passen nicht in diese sich ändernde moderne Gesellschaft.

Keine Alternative für eine zukünftige Altersversorgung

Das Ansparen eines Kapitalstocks zur Schließung der Rentenlücke wurde in den letzten Jahrzehnten verpasst und lässt sich zu Zeiten der Nullzinspolitik auch nicht mehr aufholen. Es bleibt daher nur ein Umlageverfahren. Dieses muss aber allen Bürgern dienen und alle Einkunftsarten einbeziehen.

Es ist illusorisch für international agierenden Großunternehmen Rentenbeiträge auf Leistungen von Maschinen oder Computern zu berechnen und einzunehmen, wenn es Deutschland nicht einmal gelingt, diese zur Zahlung von Steuern heranzuziehen, wie kleine und mittlere Unternehmen.

Anforderungen an eine Altersversorgung

Was muss eine staatliche Altersvorsorge den Bürgern bieten?

- Zuverlässigkeit und Planbarkeit, Zukunftsfähigkeit
- Generationengerechtigkeit- sozialer Ausgleich zwischen Alt und Jung -
- Solidarität: Ausgleich zwischen Leistungstärkeren und Leistungsschwächeren
- Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- Klare Unterscheidung zwischen Leistungsbereiten und Leistungsverweigerern. Wie gestaltet sich die moderne Dynamische Alternative Altersversorgung?

Jeder Bürger soll selbstverständlich in seiner Lebensplanung frei und eigenverantwortlich sein.

Dazu bedarf es ausreichender finanzieller Mittel. Wer arbeitet, soll mit seinem Einkommen sein Leben gestalten können. Dabei soll die Entscheidung zu Kindern gefördert und unterstützt werden.

Aus heutiger Sicht ist ein zeitgemäßes Umlageverfahren sinnvoll. Dieses sollte grundsätzlich allen Bürgern dienen und alle Einkunftsarten einbeziehen.

Das deutsche Steuersystem ist ein funktionierendes und etabliertes Umlagesystem, an dem alle Leistungsträger beteiligt sind. Es ist daher der effizienteste Weg, das Steuersystem für die Finanzierung der Dynamischen Alternativen Altersversorgung (DAA) zu nutzen.

Die Dynamische Alternative Altersversorgung kann jeder deutsche Staatsbürger und jede sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Person erhalten.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Personen müssen mindestens 25 Jahre lang Steuern in Deutschland gezahlt haben, ohne Versorgungs-/Sozialleistungen (bspw. Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld etc.) in Anspruch genommen zu haben.

- Die Dynamische Alternative Altersversorgung soll substantiell über der Grundsicherung liegen.
- für jedes die 25 Mindestjahre unterschreitende steuerpflichtige Jahr gibt es 4% weniger (Beschluss BFA11 vom 11.01.2020).
- Das Renteneintrittsalter kann bei 67 Jahren liegen (Beschluss BFA11 vom 11.01.2020).
- Die Rentenversicherungsbeiträge (derzeit 18,6%), somit auch der Arbeitgeberanteil, wird den Arbeitnehmern als Bruttoentgelt zugeschlagen. Es werden keine Renten-Beiträge mehr abgeführt.

Das dadurch automatisch höhere Nettoeinkommen bietet Freiraum zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und, wenn gewünscht, zu einer zusätzlichen, individuellen Altersvorsorge.

Diese kann zum Beispiel in Form eigener Immobilien (Mietfreiheit oder zusätzliche Mieteinnahmen im Alter), diverser Kapitalanlagen oder zur Investition in berufliche Qualifikation zur Erzielung höheren Einkommens genutzt werden.

Vorzüge der Dynamische Alternative Altersversorgung

Durch die Dynamische Alternative Altersversorgung geben wir auch Familien die Sicherheit bei beruflicher Auszeit für die Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, nicht in die Altersarmut zu geraten.

Die Dynamische Alternative Altersversorgung steht jedem zu, der die Voraussetzungen erfüllt.

Eine zusätzliche Anerkennung der Familienarbeit muss über ein Familiensplitting erfolgen, weil Eltern das Geld am Dringendsten während der Familienphase benötigen und entsprechend der Kinderzahl, besser finanziell entlastet werden können.

Finanzierung

Die Finanzierung der DAA soll ohne zusätzliche Belastung der Steuerzahler erfolgen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates sind immer stärker gestiegen. Insbesondere wurde der Sozialhaushalt über die letzten Jahrzehnte immer weiter aufgebläht, ohne allen Bürgern Vorteile zu bringen. Es werden je nach Vorlieben der regierenden Parteien, einzelne Bevölkerungsgruppen mit finanziellen Wohltaten bedacht. Der zahlende Bürger hat keine Lobby.

Zur Finanzierung der Dynamischen Alternativen Altersversorgung sind ausreichend finanzielle Mittel im Staatshaushalt vorhanden, diese müssen entsprechend eingesetzt werden.

Wir als Alternative für Deutschland wollen die Sozialsysteme zukunftsfähig gestalten und den Bürgern in unserem Land durch den Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge, ihre persönliche Entscheidungsfreiheit zurückgeben.

Die Mindestaltersversorgung „Dynamische Alternative Altersversorgung“ soll steuerfrei sein. Dies geschieht über die Angleichung der Steuerfreibeträge und der Mindestaltersversorgung. Über die „Dynamische Alternative Altersversorgung“ hinausgehende Einkommen sind unter Progressionsvorbehalt zu versteuern wie alle anderen Einkünfte.

Zusätzliche Alternative Altersversorgung (ZAA) - Staatsfond

Für Bürger, die sich nicht selbst um individuelle Maßnahmen zur zusätzlichen Altersversorgung kümmern möchten, wird ein Staatsfond für eine zusätzliche alternative Altersversorgung nach dem Vorbild des Norwegischen Staatsfonds angeboten.

In diesen können die Bürger ansparen und erhalten mit Beginn der Altersversorgung ihren individuell angesparten Anteil als Zusatzeinkommen.

Erwerbsunfähigkeit

Die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung ist von der Altersversorgung abzugrenzen und soll über die Berufsgenossenschaften geregelt werden. Diese verfügen über das hierfür erforderliche Fachwissen zur Einschätzung von Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit.

Grundsicherung

Personen, die die Voraussetzungen der Dynamischen Alternativen Altersversorgung nicht erfüllen, erhalten weiterhin Grundsicherung im Alter unter Anrechnung ihrer sonstigen Einkünfte und Vermögen.

Übergang vom bisherigen Renten- und Pensionssystem zur neuen Dynamischen Alternativen Altersversorgung

Die Umstellung des bisherigen Renten- und Pensionssystems auf die Dynamische Alternative Altersversorgung kann jederzeit erfolgen.

Mit der Aufhebung der Beitragsfinanzierung wird sofort die Steuerfinanzierung eingeführt.

Die aktuellen Altersbezüge werden entsprechend den fiktiv erworbenen Ansprüchen ausgezahlt.

Durch die Umstellung von der Beitragsfinanzierung auf eine Steuerfinanzierung gehen bereits erworbene Anwartschaften nicht verloren.

Die Beitragsentlastung der Arbeitseinkommen entspricht einer Brutto-Lohnerhöhung in Höhe von (derzeit) 18,6%, ohne die Arbeitskosten zu erhöhen. Die Erwerbstätigen können die Mittel zur Familiengründung, Altersvorsorge, Immobilien oder entsprechend dem Lebensentwurf verwenden. Finanzierungsberechnung (überschlägig)

Angenommen jeder erhält eine „Dynamische Alternative Altersversorgung“ in Höhe von 1000 € (Beschlusslage BFA11 vom 11.01.2020), also 12.000 € im Jahr:

Ausgaben für ca. 16,3 Mio. Personen, die über 67 sind (Stand heute für 31.12.2020) 16,3 Mio. X 12.000 Euro= 195,6 Mrd.

Ausgaben heute in Steuern für die Alterssicherungen:

- Pensionen ca. 75 Mrd. (hier sind auch Frühpensionierungen enthalten!)
- Steuerzuschüsse Rente ca. 141 Mrd. €, davon 76 Mrd. € direkt an DRV. Zu erwartende weitere Steuereinnahmen durch die DAA, s.o.:

Einkünfte über die Besteuerung der höheren Gehälter ca. 81 Mrd. € (+18,6% entfallender Rentenbeitrag, 45% der bisherigen Beiträge, da diese zu höherer Steuerprogression führen)

+ Einsparung Verwaltung der DRV

+ Einsparung Bearbeitung von „Aufstockern“ und Empfängern von Alters-Hartz IV

+ Einsparung der Subventionen für private Vorsorge und Riester-/Rürup Renten Weiterhin müssen die Ausgaben des Staates (insbesondere die Sozialleistungen im Gießkannenprinzip) auf Einsparpotenzial überprüft werden.

Begründung:

Die AfD muss ein Konzept vorlegen, welches den Bestandsschutz berücksichtigt und gleichzeitig den Weg in ein neues Alterssicherungssystem weisen, das unabhängig von der demographischen Entwicklung zu einer leistungsfähigeren Alterssicherung führt.

Die AfD hat den Anspruch, gestalten zu wollen und als einzige Partei die Möglichkeit, gestalten zu können, da sie nicht an die Klientelpolitik der Altparteien gebunden ist.

Der Lösungsansatz der Bundesprogrammkommission (BPK) in deren Leitantrag würde nur zu Mitnahmeeffekten in ohnehin kinderreichen Gesellschaftsgruppen führen und dem Steuer- und Abgabenzahler, also unseren eigenen Kindern (!), untragbare Kosten aufbürden.

Und: Wer in unserer heutigen Gesellschaft setzt alleine wegen monetärer Anreize Kinder in die Welt?

Vertreter des Antrags auf dem Bundesparteitag gemäß §11 (10): Michael Meister, Leiter BFA11

LS-11 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-2] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] und [SozBPT-BFA11-1] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Bestandsaufnahme ist korrekt, die vorgeschlagene Lösung ist falsch. Daher sind die Zeilen 107 bis 179, 347 bis 424 und 440 ab bis 442 ab "Die Alternative ..." zu streichen.

Die Umstellung auf ein besseres und zukunftsorientiertes Rentensystem erfordert einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. Die üblichen Stellschrauben der Politik (Renteneintrittsalter und/oder Beitragshöhe und/oder Rentenhöhe) greifen unabhängig ihrer Kombination und Position nicht mehr. Das Umlagesystem funktioniert schon lange nicht mehr, was man u.a. an der Bezuschussung aus Steuermitteln von derzeit mehr als 100 Mrd. EUR / Jahr bei gleichzeitiger massiver Zunahme der Altersarmut erkennen kann.

Heute erhalten 60 Prozent aller Rentner weniger als 1.000 € monatliche Rente und 51,6% Prozent sogar weniger als 900 € im Monat. Im Mittel liegen die Renten bei ca. 870 € (für ~26 Mio. Rentner, getragen von ~37 Mio. Beitragszahlern), die Pensionen bei 4.227 € (für 1,3 Mio. Pensionäre) monatlich. Spätestens in 10 Jahren, wenn die Babyboomer in Rente gegangen sind und eine ganze Generation durch die Null-Zins-Politik der EZB keine zusätzlichen Ansparmöglichkeiten hatte, wird das umlagefinanzierte Rentensystem final kollabieren.

Daher muss das System der Alterssicherung grundsätzlich erneuert werden. Der BFA11 der AfD schlägt daher eine steuerfinanzierte Mindestalterssicherung vor:

- Eine Mindestalterssicherung garantiert allen Bürgern, die mindestens 25 Jahre gearbeitet haben, einen Betrag, der substanziell über der Grundsicherung liegt (ca. 1.000 €/mtl.).
- Alle Arbeitnehmer werden von ihren Rentenbeiträgen befreit und erhalten den Arbeitgeberanteil ausgezahlt. Dadurch erhalten sie mehr netto vom brutto und die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie und in welcher Höhe sie für ihr Alter zusätzlich vorsorgen wollen: durch Bildung, durch Immobilien, durch Aktien, durch Anleihen, durch Staatspapiere oder anderweitig.
- Durch die Steuerfinanzierung werden alle Einkunftsarten und alle Gruppen, auch Selbständige, Beamte und Politiker in die Mindestalterssicherung einbezogen und diese wird damit auf ein breiteres Fundament gestellt.
- Bestehende Ansprüche aus dem bestehenden System werden weiter bedient (Bestandsschutz).
- Nach der Übergangszeit wird die Finanzierung der Mindestalterssicherung deutlich weniger kosten, als die exorbitant steigenden Zuschüsse im alten System kosten würden (nach heutigen Zahlen etwa 114 Mrd. € p.a. weniger).

Zusammengefasst steht dieser Vorschlag für die Sicherung bestehender Ansprüche, die Garantie einer Mindestrente substanziell über der Grundsicherung, die Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen, langfristige Solidität und höhere Freiheit für jeden Einzelnen. Die AfD wird mit dem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 diesen Vorschlag weiter detaillieren.

Begründung:

Die AfD muss ein Konzept vorlegen, welches den Bestandsschutz berücksichtigt und gleichzeitig den Weg in ein neues Rentensystem weisen, das unabhängig von der demographischen Entwicklung zu einem leistungsfähigeren Rentensystem führt.

Die AfD hat den Anspruch, gestalten zu wollen und als einzige Partei die Möglichkeit, gestalten zu können, da sie nicht an die Klientelpolitik der Altparteien gebunden ist. Der Lösungsansatz der BPK im Leitantrag würde nur zu Mitnahmeeffekten führen und dem Steuer- und Abgabenzahler, unseren Kindern, untragbare Kosten aufbürden.

Wer in unserer heutigen Gesellschaft setzt alleine wegen monetärer Anreize Kinder in die Welt? Der Leitantrag der BPK ist nicht nur ein "Weiter so", sondern würde die GRV durch fragwürdige "Familienpolitische Maßnahmen" kurzfristig um mehr als 102 Mrd. € p.a. und mittelfristig um mindestens 153,6 Mrd. € p.a. verteuern:

- 20.000 € „Rückzahlung bisher entrichteter Rentenbeiträge“ bei der Geburt eines Kindes = +15,56 Mrd.
- € p.a. (bei der heutigen Geburtenzahl!)
- 3 Jahre Gehaltsfortzahlung bei Geburt eines Kindes = +ca. 70,02 Mrd. € p.a.
- (evtl. erheblich mehr)
- 18 Jahre mtl. 100 € Einzahlung in "Kindersparbuch" = +16,80 Mrd. € p.a. alleine auf Basis heutiger Geburtenzahlen

= Mehrkosten i.H.v. mindestens 102,4 Mrd. € p.a. bei derzeit ca. 778.000 Geburten p.a.

Da mit diesen "Familienpolitischen Maßnahmen" eine Erhöhung der durchschnittlichen Geburtenrate von derzeit 1,4 auf "mindestens 2,1" bezweckt werden soll (= x Faktor 1,5), würden die jährlichen Kosten dieser Maßnahmen (so sie denn greifen) mittelfristig Mehrkosten von wenigstens 153,6 Mrd. € p.a. auslösen, was mehr als 40% des heutigen Bundeshaushalts entspricht. Jeder Erwerbstätige müsste dafür im Jahr 4.557 € mehr Steuern bezahlen, also etwa 380 € im Monat mehr.

Würden die Ziele dieser Maßnahmen tatsächlich erreicht, könnte nach ca. 21 Jahren mit ersten Beiträgen der nächsten Generation zur Wertschöpfung und mit Steuereinnahmen von ihr gerechnet werden. Bis dahin haben die „Familienpolitischen Maßnahmen“ des Leitantrags der BPK 3,23 Billionen Euro (ohne Kostensteigerung) gekostet. Nach etwa 50 Jahren wäre zudem der Zustand erreicht, dass die Bevölkerung nicht mehr abnimmt. Bis dahin hätten die familienpolitischen Maßnahmen 7,68 Billionen Euro gekostet. Das sind etwa 225.000 € je Erwerbstätigem.



Gleichzeitig würden aber weiterhin die zu erwartenden bisherigen Kosten für den Zuschuss zur gesetzlichen Rente der DRV aus dem Bundeshaushalt (v.a. bei der bevorstehenden Verrentung der Babyboomer), der bereits heute ca. 110 Mrd. € beträgt und auch die ebenfalls jährlich zunehmenden Kosten für Beamte und pensionierte Beamte (derzeit etwa 80 Mrd. € p.a.) weiter kräftig ansteigen.

Zusammen mit den heute bereits vom Steuerzahler getragenen anteiligen Kosten der Alterssicherung würden sich aus den Forderungen des Leitantrags der BPK Kosten in Höhe von 343,6 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt nur für die Bezuschussung (Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung nicht mitgerechnet) der Alterssicherung ergeben, was der Höhe nach in etwa dem gesamten Bundeshaushalt des Jahres 2019 entspricht.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-12 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3a] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Bestandsaufnahme ist korrekt, die vorgeschlagene Lösung ist falsch. Daher sind die Zeilen 121 ab "Ergänzend sollen Eltern ..." bis 125 zu streichen und zu ersetzen wie folgt:

"Ergänzend sollen Eltern unabhängig ihres Familienstandes alle direkten Kosten, welche durch Kinder entstehen, vollständig steuerlich berücksichtigen können. Dazu zählen Versicherungen, Kita-, Schul-, und Studiengebühren, zusätzliche Schulkosten (Lehrmittel etc.) und Unterhaltsleistungen. Eltern, die ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu Hause betreuen, können die ortsüblichen Kita-Kosten steuerlich geltend machen."

Begründung:

Fördern bedeutet bisher zumeist Umverteilung, die einer Finanzierung bedarf. Die AfD möchte jedoch Familien durch Entlastung fördern. Entlastung heisst, mehr netto vom brutto und bedarf keiner Gegenfinanzierung, da keine Umverteilung stattfindet.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-13 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3b] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Bestandsaufnahme ist korrekt, die vorgeschlagene Lösung ist falsch. Daher sind die Zeilen 131 bis 133 und 137 bis 144 zu streichen.

Der Lösungsvorschlag ist im vorherigen Absatz [Antrag SozBPT-BFA11-3a] enthalten. Absatz 1. und 2. sind redaktionell zu vereinen.

Begründung:

Fördern bedeutet bisher zumeist Umverteilung, die einer Finanzierung bedarf. Die AfD möchte jedoch Familien durch Entlastung fördern. Entlastung bedeutet, mehr netto vom brutto und bedarf keiner Gegenfinanzierung, da keine Umverteilung stattfindet. Die im Leitantrag der BPK vorgeschlagenen Maßnahmen verursachen Kosten, die über Steuern und/oder weitere Abgaben in nicht leistbarer Höhe gedeckt werden müssten.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-14 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3c] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 145 bis 157 sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das Grundgesetz hat sich seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis heute bewährt und konnte gegen zahlreichen Verschlimmbesserungen verteidigt werden. Eine "kinderfreundliche Gesellschaft" ist ein völlig unbestimmter Begriff mit maximalem Interpretationsspielraum, welcher der Forderung aller Linken nach "Kinderrechten im Grundgesetz" (bis hin zur Entziehung der elterlichen Aufgaben durch Ämter und Behörden) in nichts nachstehen würde.

Kinder sind Sache der Eltern. Punkt. Es braucht keine (staatlichen) Familienbeauftragten (die Steuer-gelder kosten). Die Entscheidung für Kinder treffen Mann und Frau zumeist gemeinsam aufgrund ihrer Zuneigung und Lebenssituation. "Soziales Marketing" zum Zwecke der Finanzierung der Renten von morgen ist höchst unseriös (und hat es schon einmal in einer sehr dunklen Phase deutscher Geschichte gegeben). Der BFA11 und die AfD lehnen das entschieden ab.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-15 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3d] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 168 bis 170 sind wie folgt zu ersetzen:

“Im Trennungsfall soll die gemeinsame Erziehung durch beide Elternteile die Regel sein. Die AfD unterstützt das Wechselmodell als präferierte Umgangsform, sofern die Lebensumstände dies ermöglichen. Umgangsrecht und -pflicht von Vätern und Müttern sind gleichrangig. Der Bezug von Unterhaltsleistungen setzt Umgang voraus.

Trennungskinder sollen mit Bezugspersonen beider Elternteile aufwachsen können, ohne dass dies zermürender Gerichtsprozesse bedarf.”

Begründung:

Wer die zahllosen Schicksale zumeist von Vätern kennt, die nach Trennung keinen Umgang mehr zu ihren Kindern haben, oder diesen zeit- und kostenintensiv gerichtlich einklagen müssen, kann nachvollziehen, warum immer mehr Männer sich gegen Kinder entscheiden. Dem skrupellosen Mißbrauch des Familienrechts in unzähligen Fällen muss durch klare gesetzliche Regelungen die Grundlage entzogen werden. Neben der finanziellen Zusatzbelastung durch Kinder ist das der wahre Grund für zunehmende Kinderlosigkeit.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-16 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Absatz in den Zeilen 245-252 des „Leitantrags Sozialpolitik“ wird an zwei Stellen ergänzt.

Bisherige Form:

„Wir sehen mit Sorge, dass die Leistungen deutscher Schüler nur noch ein Mittelmaß erreichen. In der Mathematik und den Naturwissenschaften, deren Verständnis grundlegend für technische Innovationen ist, liegen diese in allen internationalen Leistungsvergleichen weit hinter Japan und Korea.“

Neu:

„Wir sehen mit Sorge, dass die Leistungen deutscher Schüler nur noch ein Mittelmaß erreichen. In der Mathematik und den Naturwissenschaften, deren Verständnis grundlegend für technische Innovationen und den notwendigen Produktivitätsfortschritt ist, liegen diese in allen internationalen Leistungsvergleichen weit hinter Japan und Korea. Nur mit einer Kurskorrektur in der Bildungspolitik hin zu höherer Leistungsfähigkeit in mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen können die deutschen Schüler von heute und damit unsere Fachkräfte von morgen wettbewerbsfähig sein.“

Begründung:

Bisher besteht dieser Absatz aus zwei lediglich feststellenden Sätzen ohne Schlussfolgerung bzw. ohne politische Forderung. Dies wird durch die Ergänzungen verbessert. Den Produktivitätsfortschritt zu beschleunigen ist ein zentrales Ziel wirtschaftspolitischer Maßnahmen und kann durch eine entsprechende Bildungspolitik unterstützt werden.

LS-17 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Satz in den Zeilen 302-303 des „Leitantrags Sozialpolitik“ wird ergänzt:

Bisherige Form:

„Daher kommt dem Größenverhältnis der beiden Gruppen zueinander und seiner generativen Veränderung eine entscheidende Bedeutung zu.“

Neu:

„Daher kommt dem Größenverhältnis der beiden Gruppen zueinander und seiner generativen Veränderung - wie auch der Produktivitäts- und Lohnentwicklung - eine entscheidende Bedeutung zu.“

Begründung:

Die Beschäftigten finanzieren über ihre Bruttoentgelte und den davon abgeleiteten Rentenversicherungsbeiträgen zu etwa 70 Prozent das gesetzliche Rentensystem. Daher ist nicht nur das Größenverhältnis zwischen Rentnern und Beschäftigten entscheidend, ob die Renten finanzierbar bleiben, sondern auch, ob die gesamtwirtschaftliche Produktivitäts- und Lohnentwicklung positiv ist.

Mit anderen Worten: Es kommt nicht nur auf die Anzahl der Köpfe die mitfinanzieren an, sondern auch, was in den Köpfen an Fähigkeiten und Schaffenskraft vorhanden ist und ob ihr Schaffen marktkonform entlohnt wird, damit ausreichend Beiträge abgeführt werden können. Die bloße Erhöhung der Geburtenrate führt nicht zu Wohlstand, wie das Beispiel von Staaten mit hoher Geburtenrate – z. B. Mali, Niger oder Afghanistan – zeigen, und kann damit allein und für sich genommen nicht ausreichend die Einnahmeseite der Deutschen Rentenversicherung stärken.

Als Partei der Sozialen Marktwirtschaft darf uns dieser wichtige Zusammenhang nicht verloren gehen. Zumal wir damit eine wichtige wirtschaftspolitische Erkenntnis Ludwig Erhards aufgreifen, nach der darauf hinzuwirken sei, „... allen Beschäftigten nach Maßgabe der fortschreitenden Produktivität auch einen wachsenden Lohn zu kommen (zu lassen).“¹ Produktivitätssteigerungen können u.a. durch eine bessere Bildungs- und Wissenschaftspolitik erreicht werden, die wettbewerbskonforme Lohnentwicklung muss sich auf dem Arbeitsmarkt durch Angebot und Nachfrage – ohne verzerrende Eingriffe von außen – einstellen.



1 ERHARD, Ludwig (Jubiläumsausgabe 2000): Wohlstand für Alle, S. 9.

LS-18 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3e] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 365 bis 372 sind wie folgt zu ersetzen:

“Unabhängig von der Lebensleistung darf eine Mindestrente das gesetzliche Existenzminimum nicht unterschreiten. Renten, die das Existenzminimum unterschreiten, werden aus Steuermitteln bis zur Mindestrente aufgefüllt. Dies entlastet die anderen Sozialsysteme und reduziert die weitere Verwaltungsbürokratie.”

Begründung:

Das Existenzminimum definiert den niedrigsten Wert, der einem Menschen zum Leben zuerkannt wird. Er wird jährlich vom Deutschen Bundestag festgelegt.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-19 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

SozBPT-BFA11-3f] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 374 bis 380 sind wie folgt zu ersetzen:

“Politiker sind Selbstständigen oder Freiberuflern gleichzustellen. Sie sorgen selbst für ihr Alter vor und erhalten ausser einer etwaigen Mindestrente keine staatlichen Leistungen nach Beendigung Ihres Mandats.”

Begründung:

Die Bezüge von Mandatsträgern, unabhängig ihrer parlamentarischen Zugehörigkeit, liegen deutlich über dem Durchschnittseinkommen. Oftmals üben Sie zusätzlich entlohnte Nebentätigkeiten aus. Sie sind daher in der Lage, selbst für ihr Alter vorzusorgen und bedürfen im Alter keiner staatlichen Unterstützung.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-20 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Änderungsantrag zum Leitantrag der Bundesprogrammkommission zur Debatte über die zukünftige Ausrichtung der Alternative für Deutschland in Fragen der Sozialpolitik/Wirtschaft?

Antrag:

Einführung eines neuen Kapitels „Leitlinien zur Digitalpolitik“ nach Zeile 380, mit den Ziffern

- „1. Unsere Wirtschaft durch Anschub und Ausbau der Digitalisierung konsequent stärken“
- „2. Technologische Souveränität Deutschlands wahren und wo nötig wiederherstellen“ und
- „3. Besteuerung an Digitalzeitalter anpassen: Einführung einer Digitalsteuer“.

Nach dem Ende des Kapitels „Reform der Rentenversicherung“ (Zeile 380) wird ein neues Kapitel namens „Leitlinien zur Digitalisierung“ mit drei Unterkapiteln (vgl. Ziffern 1 bis 3) mit den Titeln

- „1. Unsere Wirtschaft durch Anschub und Ausbau der Digitalisierung konsequent stärken“,
- „2. Technologische Souveränität Deutschlands wahren und wo nötig wiederherstellen“ und
- „3. Besteuerung an Digitalzeitalter anpassen: Einführung einer Digitalsteuer“ und folgenden Textkörpern eingefügt. Die Anträge - Einführung eines Kapitels samt Einzelanträgen - werden nachfolgend separat begründet, wobei sich die Begründungen aus den einzufügenden Textkörpern ergeben bzw. diesen entsprechen.

Begründung:

Einführung des Kapitels „Leitlinien zur Digitalisierung“

Die Digitalisierung verändert Gesellschaft und Wirtschaft in rasanter Weise. Dieser Entwicklung dürfen wir uns als Partei nicht verschließen. Die AfD muss sie viel mehr als politischer Takt- und Impulsgeber mitgestalten. Dafür ist es von herausragender Bedeutung, eine Leitlinie zu Chancen und Herausforderungen zu entwickeln. Der Bundesparteitag tritt mit dem Einfügen des Kapitels und diesem Kapitel in die Entwicklung einer Leitlinie ein.

Vom Bundesparteitag soll im Allgemeinen das Signal ausgehen, dass die AfD erkennt, dass die zukünftige Stellung des Wirtschaftsstandortes Deutschland von einem Meistern der Herausforderungen der Digitalisierung abhängt.

Wir begreifen, gerade im Hinblick auf unsere hochinnovative mittelständische Wirtschaft, die Digitalisierung als herausragende Chance, die Stellung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu festigen und zukünftig auszubauen.

Der aus dem Versagen der Altparteien resultierende Nachholbedarf, der sich z.B. in dramatischer Weise in den Defiziten der digitalen Infrastruktur zeigt, muss endlich konsequent ausgeglichen werden – dafür ist eine nachhaltige und umfassende Strategie erforderlich, die höchste Priorität genießen muss und als überfällige nationale Kraftanstrengung zu begreifen ist.

Denn die Sozialpolitik der AfD folgt dem Leitgedanken, dass der traditionelle Sozialstaat und sozialen Sicherungssystemen vom wirtschaftlichen Erfolg des Standorts Deutschland abhängig ist.

1. Unsere Wirtschaft durch Anschlag und Ausbau der Digitalisierung konsequent stärken

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in besonderem Maße von einer erfolgreichen Digitalisierungsstrategie ab. Nur wenn wir Unternehmen eine funktionierende und moderne Infrastruktur zur Verfügung stellen, bleibt Deutschland international konkurrenzfähig.

Unser Land braucht infolgedessen eine flächendeckende Versorgung mit Breitband-Internet in Form von Glasfaser und ein Mobilfunknetz, das überall und jederzeit eine schnelle Datenübertragung ermöglicht. Doch gerade im Hinblick auf die digitale Infrastruktur auf dem so wichtigen Gebiet der Digitalisierung hat sich der Nachholbedarf auf dramatische Weise vergrößert. Glasfasernetze sind nur sporadisch vorhanden, das 4G bzw. LTE-Netz ist immer noch nicht flächendeckend verfügbar. Laut Angaben der OECD lag der Anteil der FTTB-Anschlüsse – sofort nutzbare Glasfaserverfügbarkeit in Gebäuden bzw. Wohnungen – in Deutschland im Dezember 2019 bei 4,01 Prozent, wohingegen der OECD-Durchschnitt bereits bei über 28 Prozent lag.

Auch das deutsche Mobilfunknetz ist im internationalen Vergleich nicht konkurrenzfähig. Selbst in Ländern wie Albanien ist der Mobilfunkempfang besser. Wenn Deutschland in Zukunft international konkurrenzfähig bleiben will, muss die digitale Infrastruktur auf den Feldern schnelles Netz und Mobilfunk massiv und zügig ausgebaut werden. Die Wirtschaft der Zukunft wird maßgeblich durch künstliche Intelligenz (KI) bestimmt werden. In diesem Bereich muss Deutschland seine Bemühungen deutlich steigern und eine Strategie entwickeln, um landesweit eine international konkurrenzfähige KI-Forschung aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Dabei betrachten wir die Förderung der Forschung unter dem Dach des „Deutschen Forschungszentrums Künstliche Intelligenz“ (DFKI) in Kaiserslautern und die Forschung an unseren Hochschulen lediglich als Fundament auf der eine zukünftige nationale Gesamtstrategie fußen kann.

2. Technologische Souveränität Deutschlands wahren und wo nötig wiederherstellen

Deutschland bzw. Europa dürfen ihre technologische Souveränität im Hinblick auf Schlüsselindustrien nicht verlieren und von anderen Staaten und Wirtschaftsräumen signifikant abhängig werden. Deshalb ist es notwendig, dass beim Ausbau von Breitband- und Mobilfunknetzen, europäische Anbieter, durch eine notwendige Privilegierung im Markt gehalten werden.

Die Bedeutung einer europäischen Produktion von Speichern (Chips) und Prozessoren kann im Hinblick auf die technologische Souveränität kaum überschätzt werden. Strom- und Wasserversorgung, Bankautomaten, selbst einfache Verwaltung setzen funktionierende und krisenfeste IT-Infrastrukturen voraus. Die Chip-Produktion – und damit auch die Forschung – findet aber seit Jahrzehnten schwerpunktmäßig in Korea, Japan und Taiwan statt. Die Unternehmen aller europäischen Staaten bringen es bei der Produktion der winzigen Nano-Chips z.B. lediglich auf verschwindend geringe 7 % Marktanteil. Die technologische Abhängigkeit gebiert dramatische Sicherheitsrisiken: Chips aus Fernost könnten in undurchsichtigen Fertigungsprozessen so manipuliert werden, dass sie Daten fehlerhaft berechnen. Derzeit kontrollieren chinesische Konzerne weite Teile des Marktes, daraus resultieren Risiken für die Sicherheit und Souveränität unseres Landes. Die AfD fordert eine Strategie zur Rückholung und Repatriierung sicherheitsrelevanter Chipproduktion.

Die AfD fordert ferner beim Netzausbau in Deutschland auf die weitere Verwendung von „Huawei“-Bauteilen zu verzichten und den Netzbetreibern eine Frist zu setzen, innerhalb der sie bereits verbaute Teile zurückbauen. Die AfD betrachtet die KI im Hinblick auf die technologische Souveränität als zukünftige Herausforderung für eine nach den deutschen Interessen ausgerichteten Industriepolitik, die die Zukunftsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes sichern muss. Deutschland hat sich hier eine aussichtsreiche Position erkämpft – durch solide Grundlagenforschung. Bei den wissenschaftlichen Publikationen lag Deutschland im letzten Jahr auf Rang sechs. Deutsche bzw. in Deutschland tätige KI-Forscher wurden entsprechend oft zitiert und lagen im Hinblick auf dieses Kriterium der Evaluierung der Forschungsleistung bei auf Rang drei – nach den Kollegen aus den USA und Großbritannien. Unsere Position muss durch massive und gezielte Investitionen ausgebaut werden. Auch für dieses Handlungsfeld fordern wir, insbesondere angesichts des Hintergrunds des Engagements US-amerikanischer Großkonzerne wie „Alphabet“ (Google), eine strategisch ausgerichtete Förderung der Forschung und punktuelle und projektbezogene Subventionierung von Schlüsselunternehmen der KI.

2. Besteuerung an Digitalzeitalter anpassen: Einführung einer Digitalsteuer Die insbesondere unter dem Akronym „Gafam“ („Google“, „Alphabet“, „Facebook“, „Amazon“, „Microsoft“) firmierenden Tech-Giganten zahlen in Deutschland bzw. Europa kaum Steuern. Dabei ist unser Land einer ihrer bedeutendsten Märkte. Der wirtschaftliche Erfolg beruht im Hinblick auf „Amazon“ zum Beispiel auf der gut ausgebauten – steuerfinanzierten – Verkehrsinfrastruktur, die die notwendige Logistik erst ermöglicht. Nach geltendem Steuerrecht wird bislang in der Regel lediglich der Gewinn von Unternehmen besteuert. Die Ermittlung ist aber im Falle von global agierenden, aber nicht überall ansässigen Digital-Unternehmen schwierig. Hier fehlt eine Anpassung an das Digitalzeitalter. Die Besteuerungspraxis führt deshalb angesichts des Markterfolgs zu extrem niedrigen, unangemessenen Steuerzahlungen. Diese geringe Steuerlast ist insbesondere deshalb nicht länger hinnehmbar, weil die Tech-Giganten von Streaminganbietern bis Online-Händlern im Weltmaßstab als „Gewinner“ der Corona-Krise in unmittelbarer Konkurrenz zu unserem lokalen und regionalen Handel stehen. Die Schattenseite ihres Erfolgs besteht in der fortschreitenden Verödung unserer Innenstädte, aus denen traditionelle Einzelhändler nach und nach verschwinden. Die Politik der Grünen, die Autos aus der Innenstadt zu verbannen, tut ihr übriges. Die AfD fordert die Einführung einer „Digitalsteuer“, deren Erhebung nicht auf den Gewinn, sondern den Umsatz der entsprechenden Unternehmen zu Grunde legt.

Denkbar ist dabei die Besteuerung von: Umsätzen aus dem Platzieren personalisierter Werbung auf digitalen Schnittstellen auf der Basis von Nutzerdaten, womit jegliche für Nutzer zugängliche Software oder Anwendung bezeichnet ist, Umsätzen aus Vermittlungsdiensten zwischen Nutzern von mehrseitigen Schnittstellen (Online-Plattformen) die ggf. Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zwischen Nutzern ermöglichen und Umsätzen aus dem Verkauf von Nutzerdaten. Da die Verhandlungen über die Einführung einer Digitalsteuer auf europäischer Ebene vorerst gescheitert sind, planen bereits mehrere europäische Länder die Einführung einer nationalen Entsprechung der Gesetzgebung oder haben diese in Teilen bereits umgesetzt. Deutschland sollte sich zügig anschließen und eine nationale Digitalsteuer auf den Weg bringen.

LS-21 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3g] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 383 bis 389 sind wie folgt zu ersetzen:

“Neue Beamte sind zukünftig mit den Angestellten im öffentlichen Dienst gleichzubehandeln. Zum Aufbau einer Altersversorgung ist ein Ausgleich über die Besoldung anzustreben. Ergänzend soll die Anzahl von Beamten max. reduziert und auf rein hoheitliche Aufgaben wie z.B. Bundeswehr, Zoll, Polizei, Finanzverwaltung und Justiz beschränkt werden. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse sind davon nicht betroffen.”

Begründung:

Während die Durchschnittsrente bei ca. 870 € (bei ca. 26 Mio. Rentner, getragen von ca. 37 Mio. Beitragszahlern) liegt, liegt die Durchschnittspension bei 4.227 € (für 1,3 Mio. Pensionäre) monatlich. Dieses enorme Ungleichgewicht ist nicht zu rechtfertigen. Zudem werden die Pensionen aus Steuermitteln gezahlt, die Renten aus Beiträgen zzgl. Steuermittel. Diese Unterschiede sind ungerechtfertigt und zu beseitigen.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-22 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3h] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 391 bis 396 sind wie folgt zu ersetzen:

“Da zukünftig eine Rente aus dem Steueraufkommen gezahlt werden soll, werden Selbstständige durch ihre Steuerzahlungen ebenso wie alle anderen Steuerzahler an deren Finanzierung beteiligt. Eine gesonderte staatliche Altersvorsorge bedarf es nicht.”

Begründung:

Wer selbstständig ist und Steuern bezahlt, finanziert damit auch die Altersversorgung aller anderen Bürger wesentlich mit. Es ist daher nur gerecht, auch Selbstständige daran teilhaben zu lassen.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-23 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3i] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 398 bis 409 sind wie folgt zu ersetzen:

“Da zukünftig eine Rente aus dem Steueraufkommen gezahlt werden soll, und wir Familien steuerlich entlasten wollen, sind diese durch ihre reduzierte Steuerlast infolge ihrer Kinder angemessen bevorzugen.“

Begründung:

Die im vorliegenden Leitantrag vorgeschlagene Erstattung von 20.000,- / Kind ist nicht nur eine hohe Belastung für den Steuerzahler, sondern fördert zudem mehrheitlich Familienkonstellationen, die meistens aus religiösen oder kulturellen Gründen Kinderreichtum anstreben. Dies kann nicht im Sinne der AfD sein.

2019 wurden 778.000 Kinder geboren. Diese allein hätten den Steuerzahler nach den Vorstellungen der BPK 15,5 Mrd. EUR gekostet, die dadurch nicht reduzierten Rentenansprüche nicht mit eingerechnet.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-24 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3j] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Die Zeilen 419 ab "Pro geborenem Kind" bis 423 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Förderungen dieser Art gehen immer zu Lasten des Steuerzahlers. Die AfD will entlasten, nicht umverteilen.

2019 wurden 778.000 Kinder geboren. Diese allein würden den Steuerzahler nach den Vorstellungen der BPK zusätzlich 933,6 Mio. / Jahr kosten. Unter der Annahme gleichbleibender Geburtenrate entstünden über den Zeitraum von 18 Jahren, bis der 1. Jahrgang aus dieser "Förderung" fiel, 159,6 Mrd. € Kosten für den Steuerzahler. Ergänzen wir die 15,5 Mrd. € / Jahr aus der vorgeschlagenen Maßnahme des vorherigen Absatzes, kämen über 18 Jahre summiert nochmals 279 Mrd. € dazu. Summe: 438,6 Mrd. € nach 18 Jahren.

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-25 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Im Abschnitt ‚Reform der Rentenversicherung‘ wird ein Punkt als Neuer Punkt 8. ergänzt (nach Zeile 423):

8. Ungerechtigkeiten bei der Überleitung der Ostrenten beseitigen

Bei der in den 90iger Jahren erfolgten Rentenüberleitung mit dem Renten-Überleitungsgesetz und dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ist es zu Überführungslücken gekommen. Die im differenzierten Alterssicherungssystem der DDR enthaltenen spezifischen Regelungen für die verschiedenen Berufsgruppen wurden nur teilweise adäquat umgesetzt. Nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen ergeben sich erhebliche Unterschiede je nach Rentenbeginn. Für die Härtefälle und groben Unbilligkeiten im Rentenüberleitungsprozess soll ein Ausgleich durch eine Fondslösung geschaffen werden.

Im Rahmen der Fondslösung sind den Betroffenen pauschalisierte Einmalzahlungen in angemessener Höhe zu gewähren. Bei der Bemessung der Einmalzahlungen soll – soweit dies möglich ist – an die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit angeknüpft werden.

Begründung:

Knapp 30 Jahre nach der Wende sind die betroffenen ehemaligen DDR-Bürger selbst zumeist berentet und teilweise auch schon sehr betagt.

Die Rentenüberleitung – soweit sie mit dem Verlust von Zusagen zu Renten bzw. Versorgung verbunden war – wird von den ostdeutschen Bürgern als „westdeutsche“ Rentenüberleitung wahrgenommen. Die Überführung der ostdeutschen Rentenbiografien in das System des SGB VI hat zu Überführungslücken geführt.

Es erscheint als ein Gebot der Fairness, jetzt zeitnah eine Lösung zu schaffen, die den noch lebenden Bürgern die zu DDR-Zeiten gemachten Rentenzusagen in adäquater Form „erlebbare“ machen. Mit Blick auf die nicht mehr vorhandene Zeit für die Schaffung ausdifferenzierter Rentenlösungen für jede einzelne der Betroffenenengruppen, erscheint eine Lösung über pauschalisierte Einmalzahlungen geeignet.

LS-26 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

[SozBPT-BFA11-3k] zur Unterstützung Bundesfachausschuss 11 - Soziale Sicherungssysteme und Rente, Arbeits- und Sozialpolitik

Für den Fall, dass der Bundesparteitag die Anträge [SozBPT-BFA11-0] bis [SozBPT-BFA11-2] nicht befasst oder ablehnt, möge der Parteitag beschließen:

Der Satz ab Zeile 440 “Die Alternative für Deutschland wird sich der Diskussion über eine weitergehende Steuer- und Rentenreform nicht verschließen.” entfällt.

Stattdessen wird beschlossen was folgt:

“Es wird eine füAG (fachübergreifende Arbeitsgruppe gemäß §11 BFA GFO) aus BFA3, BFA8 und BFA11 unter Leitung des dafür zuständigen BFA11 gebildet mit dem Auftrag, bis zum Programmparteitag für das Bundestagswahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 ein schlüssiges Gesamtkonzept inkl. dessen Finanzierung vorzulegen.”

Begründung:

Es ist unseriös, einen “Rentenkonzept” vorzulegen, welches das ohnehin funktionsunfähige Umlagesystem noch weiter belastet und zudem Milliardensummen an Förderungen verschüttet, nur um den demographischen Faktor verbessern zu wollen.

Die Bürger und Wähler der AfD erwarten eine Lösung in diesem sehr wichtigen Themenfeld. Alle anderen Parteien haben durch Klientelpolitik diese Situationen geschaffen und versagen seit Jahren. Auch die Rentenkommission der Bundesregierung war unfähig, Reformvorschläge zu erarbeiten. Wer neue Wege gehen will, muss bereit sein, die alten zu verlassen!

Vertreter gemäß §11 (10) des Antrags auf dem Bundesparteitag: Michael Meister, Leiter BFA11

LS-27 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 449

Ändern in:

ab der Wettbewerb: Wettbewerb ist aus Sicht der Versicherten wünschenswert und wichtig zwischen allen Beteiligten im Gesundheitswesen. Doch um eine Versorgung aller zu gewährleisten, setzen wir in Zukunft auf eine Grundversorgung (steuerfinanziert) und eine Wahlleistung, die jeder Versicherte selbst abschließen kann. Hierdurch sehen wir einerseits die „Gerechtigkeit“ gewährleistet und andererseits die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Jeder hat die Möglichkeit sein individuelles Gesundheitsrisiko zu bestimmen. Deshalb wollen wir den AG-Anteil der KV beibehalten, den AN-Anteil hingegen streichen.

Durch dieses zusätzliche verfügbare Einkommen erhält der Beitragszahler mehr Finanzautonomie.

Begründung:

Es ist zwar richtig, dass sich das Leistungsangebot nicht zu sehr unterscheiden darf, da sonst kein „freiwillig Versicherter“ sich in die GKV eingruppiert lässt. Aber es muss eine grundsätzliche Reform erfolgen, wenn man ein gemeinschaftliches Gesundheitssystem für die nächsten Jahrzehnte für die Gesamtbevölkerung sicherstellen will. Im vorliegenden Leitantrag wird dem nicht Rechnung getragen und die Formulierung „Holzklasse“ ist ohne Vorstellung über die Leistungsfähigkeit. Zudem wurde bereits seitens der Krankenkassen eine weitere Zuzahlung angekündigt, so dass wir im Prinzip schon in diese Richtung gehen.

LS-28 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 461

ab Kompetenzen versehen: Ein weiterentwickelter Medizinischer Dienst im Gesundheitswesen (MDG), der im Gegensatz zum bestehenden System paritätisch besetzt und finanziert sein wird, setzt sich aus allen im Gesundheitssystem Beteiligten zusammen.

Er wird, anders als heute, breit akzeptiert und nicht nur ein Instrument der Kostenersparnis für Kostenträger sein. Er sichert somit Leistungsgerechtigkeit für die Patienten und die Behandlungsqualität.

Begründung:

Das formulierte Ziel ist undefiniert ohne Kompetenzen (Kostenkontrolle): Eine „Versorgungsqualität UND Kostenkontrolle“ ist ohne Angaben der Vorgaben unsubstantiiert und ohne Bedeutung. Deshalb die Änderung in eine neutrale Formulierung

LS-29 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Ab Zeile 467 ersetzen durch:

Medizinische Versorgung auf dem Land

Die AfD setzt sich dafür ein, Ärzte bereits im Studium durch entsprechende Anreize für eine Tätigkeit auf dem Land zu gewinnen und diese Option mit weiteren Softskills zu fördern. Es sollte etwa die Möglichkeit gegeben sein, auch angestellt zu arbeiten, z. B. in MVZ in kommunaler Trägerschaft unter ärztlicher Leitung. Wir sehen hier auch die kassenärztlichen Vereinigungen in der Pflicht einem Land-ärztemangel entgegenzuwirken.

Weitere Maßnahmen können einem Ärztemangel auf dem Land entgegenwirken, z. B. durch:

- Finanzielle und organisatorische Niederlassungshilfen
- Abbau der Hürden bei der Anstellung von ärztlichem Personal, wie z.B. der Jobsharing-Limitation
- Weiterer Ausbau von Arztpraxen / Polikliniken / MVZ mit angestellten Ärzten auch unter der Trägerschaft der Kommunen, aber unter ärztlicher Leitung
- Förderung von Medizinstudenten, die sich nach dem Studium für einen gewissen Zeitraum für eine Berufstätigkeit in strukturschwachen Gebieten verpflichten
- Bereitstellung günstiger Studiendarlehen für Medizinstudenten, die mit einer auch anteiligen
- Berufstätigkeit in unterversorgten Landkreisen sukzessiv erlassen werden
- Konsequente Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine flächendeckende Versorgungsdichte durch die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen

Begründung:

Bereits die Überschrift suggeriert unrichtiges. Im vorliegenden Antrag geht es nicht um eine Verbesserung der Patientenversorgung, sondern um eine Einkommensverbesserung für Ärzte. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Lobbyfreiheit nicht hinzunehmen.

Wenn wir die Patientenversorgung verbessern wollen, ist der Fokus auf die Sicht der Patienten zu setzen und nicht unter dem Gesichtspunkt mehr Einkommen bedeutet mehr Qualität. Der Fokus, um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten, muss bereits im Studium gelegt werden. Die Einstellung „sozial, helfen“ muss vor Einkommensstreben gefördert werden.

Natürlich ist es wichtig, dass Ärzte auch ein adäquates Einkommen erzielen, um diese verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben zu wollen doch haben wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass dies sich mehr auf sog. Softskills beziehen und das Einkommen nur zweitrangig ist

LS-30 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 484 streichen

Ersetzen durch:

Die Finanzierung des Gesundheitssystems muss neu gedacht und überarbeitet werden. Bereits jetzt befinden sich die Ausgaben auf einem sehr hohen Niveau (geschätzt auf 407,4 Milliarden Euro im Jahr 2019). Eigenverantwortlichkeit, verbunden mit Bonusanreizen für Versicherte sowie die Vermeidung von Fehlanreizen in Therapie- und Medikamentenversorgung können dafür sorgen, die Kosten für alle Beitragszahler zu senken. Sachfremde Leistungen, ebenso wie die Versorgung von Leistungsbeziehern, die nicht an der Gemeinschaftsaufgabe Gesundheit teilnehmen, sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Unsinnige bürokratische Maßnahmen dienen nicht etwa einer Verbesserung der medizinischen Versorgung, sondern halten von der eigentlichen Behandlung am Patienten ab!

Begründung:

Das im Leitantrag vorgestellte „Lobbyargument“ zielt lediglich auf eine weitere Einkommenserhöhung für die Ärzte. Als freiheitliche Partei sind wir generell dafür, dass Leistung belohnt wird und das Deckelungen natürlich dazu führen, weniger zu leisten als möglich wäre. Doch als Fürsprecher der Beitragszahler können wir nicht eine Einkommensverbesserung zu Lasten der Beitragszahler gutheißen. Ob eine „Abschaffung“ des DRG-Systems tatsächlich zu einer Verbesserung führen würde, ist fraglich. Im Sinne der Beitragszahler ist einer weiteren Einkommenserhöhung (es sei denn für bislang unterbezahltes Pflegepersonal) eine Absage zu erteilen. Deshalb ist eine Neuausrichtung unablässig, auch zum Schutz unserer qualitativ hochwertigen med. Versorgung

LS-31 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Ab Zeile 505 ändern in:

Die Krise bei der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es – bedingt durch die Globalisierung und die damit verbundene

Produktion verschreibungspflichtiger Arzneimittel im außereuropäischen Raum – zu einem Zusammenbruch globaler Lieferketten und damit zu einer gefährlichen Unterversorgung mit lebenswichtigen Arzneimitteln kommen kann. Deshalb fordert die AfD,

- Die zuständigen Überwachungsbehörden müssen ihrer Verantwortung gerecht werden.
- Bei importierten Medikamenten müssen rechtliche, ethische und medizinische Standards garantiert sein.
- Die Absenkung der Umsatzsteuer für Medikamente von 19 auf 7 Prozent, wie in den meisten EU-Staaten bereits üblich.
- Außerdem muss eine Bevorratung von verschreibungspflichtigen
- Um die Kosten im Arzneimittelsektor nicht exorbitant weiter steigen zu lassen, fordern wir, die oft überhöhten Einstiegspreise nur bei nachgewiesenem ausgeprägtem Zusatznutzen zuzulassen. Die Investitionskosten können durch eine Verlängerung der Einstiegspreis-Phase amortisiert werden.

Begründung:

Der Hinweis auf die Gefahren globalisierter, zentralisierter Gewinnmaximierung durch Verlagerungen von Produktionen ins Ausland wird im Änderungsantrag klarer und überzeugender dargestellt.

LS-32 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 543 streichen

Begründung:

Um die Pflegekräfte vom Vorwurf des Pflegemangels zu befreien, muss es einen Nachweis über geleistete Tätigkeiten geben. Dies ist im Bereich des Gepflegten durch eine entsprechende technische Ausrüstung zu gewährleisten.

LS-33 Sachantrag

Antragsteller: Landesvorstand Hamburg

Es wird beantragt, den Leitantrag der Bundesprogrammkommission zu ergänzen:

Auf Seite 20 Zeile 551 Ergänzung der Aufzählung um „Schulbegleiter“ (nach „Feuerwehr“). Der Punkt würde dann neu gefasst lauten:

Einführung eines „Gemeinschaftsdienst-Jahres“ für alle Schulabgänger, welches im Pflegebereich, im Technischen Hilfswerk, bei der Feuerwehr, als Schulbegleiter oder der Bundeswehr absolviert werden kann.

Begründung:

Schulbegleiter sind im Unterricht eine große Hilfe, um in schwierigen Klassen den Lehrer bei seiner Aufgabe zu unterstützen. Dies kann die Einzelunterstützung eines Schülers sein. Oder das Begleiten eines Schülers für eine Runde über den Schulhof.

LS-34 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 584-588 streichen ab “Untersuchungsergebnisse” und den Punkt 9 insgesamt rausnehmen

Begründung:

Ein biometrischer Gesundheitspass widerspricht dem freiheitlichen Denken der AfD (Datenschutz) und kann auch nicht nur auf einen bestimmten Personenkreis (Migranten) angewendet werden. Da dies ein wesentlicher Teil der Lösung des Punktes 9 darstellt, den Punkt insgesamt rausnehmen und neu konzeptionieren.

LS-35 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Änderungsantrag zum Leitantrag der Bundesprogrammkommission zur Debatte über die zukünftige Ausrichtung der Alternative für Deutschland in Fragen der Sozialpolitik

Zu „Leitlinien zur Gesundheitspolitik“, Ziffer 10. „Mögliche Gesundheitsgefahren des Mobilfunkstandards 5G erkennen.“: Zeile 631 zweiter Satz bis Zeile 634 sind zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„Die AfD erkennt die Notwendigkeit eines flächendeckenden 5G-Ausbaus für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland an. Sie betrachtet unsere leistungsstarke mittelständische Wirtschaft als geradezu prädestiniert aus der Anwendung von 5G im Rahmen der Maschinenkommunikation innovative Anwendungen und Produkte zu entwickeln, die Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze sichern und erhalten. Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland bei der Digitalisierung vielen Ländern hinterher, in vielen Bereichen sind wir nur Mittelmaß, manchmal liegen wir sogar noch weiter hinten. Die Industrie 4.0 ist daher die Chance für Deutschland, international aufzuholen und neue Standards zu setzen. Unsere Wirtschaft und unser Mittelstand kann das, die Politik muss nur die Möglichkeiten dazu schaffen.

Die AfD hält gleichwohl die Frage nach den möglichen gesundheitlichen Risiken für nicht abschließend geklärt. Aus diesem Grund soll der 5G-Ausbau mit einer unabhängigen bundesweit durchgeführten Gesundheitsstudie begleitet werden, welche die Wirkung von 5G unter Realbedingungen auf Organismen und die Umwelt untersucht. Sollten sich aus dieser Studie neue Erkenntnisse ergeben, müssen die bisher geltenden Grenzwerte für Mobilfunk unter Einbeziehung aller medizinisch-biologischen Wirkungen auf den menschlichen Organismus neu definiert werden.“

Begründung:

Der 5G-Standard wird zurzeit deutschlandweit ausgebaut, jedoch – bis auf wenige Ausnahmen – lediglich im Rahmen privatwirtschaftlicher Campus-Netze wie das der BASF in Ludwigshafen. Sie dienen in erster Linie der Maschinenkommunikation.

Der 5G-Standard wird, unter anderem, intelligente Fabriken ermöglichen, in der Medizin, der Baubranche, im Handel, im Katastrophenschutz, bei Finanztransaktionen etc. helfen. Der stetig fortschreitende Ausbau ist daher mit hohen Erwartungen, insbesondere der Wirtschaft, verbunden.

Seine flächendeckende Einführung wird eine entscheidende Rolle für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland spielen. Allerdings werden auch immer wieder Bedenken und Befürchtungen hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Folgen der Technologie geäußert. Die Bedenken der Bevölkerung müssen ernstgenommen werden. Es ist deshalb notwendig, durch eine systematische Erhebung von Daten eine valide und signifikante Datenbasis zu schaffen.

Bisher konnten keine Studie zu den Auswirkungen von 5G negative gesundheitliche Folgen eindeutig belegen, allerdings konnten diese auch bisher durch keine Studie eindeutig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund soll der 5G-Ausbau von einer bundesweiten Gesundheitsstudie begleitet werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Studie parallel und nicht vor dem 5G-Ausbau stattfindet. Ein bestehendes Netz abzuschalten ist wesentlich schneller möglich, als eine nicht vorhandene Netzinfrastruktur neu aufzubauen. Sollte sich 5G als nicht schädlich herausstellen, kann sich der Wirtschaftsstandort Deutschland eine solche, möglicherweise jahrelange Verzögerung nicht leisten.

LS-36 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag Neuaufnahme

AfD zu den Corona Maßnahmen durch die Bundesregierung

Die AfD kritisiert die panikartigen Corona-Maßnahmen der Bundesregierung und fordert evidenzbasierte, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgewogene Antworten:

- Die flächendeckenden Maßnahmen wie Lockdowns und Maskenpflicht schnellstmöglich durch diverse, der Bedrohungslage angemessene Mittel zum gezielten Schutz von Risikogruppen zu ersetzen.
- Alle betroffenen Bereiche von Wirtschaft und Kultur unverzüglich wieder zu öffnen
- Alle weiteren Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung durch vorherige Befristung einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen
- Die Wiederherstellung des öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurses und die Achtung des Meinungspluralismus in Bezug auf CoVid 19 und verwandte Themen
- Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der Schaden und Nutzen aller bisherigen Maßnahmen vor dem Hintergrund medizinischer und wirtschaftlicher Auswirkungen evaluiert
- Keine Impfpflicht oder Immunitätsausweise sowie Tracking Apps oder sonstige Überwachungsmaßnahmen und die umgehende Beendigung der bereits eingeführten Maßnahmen
- Keine „Corona-Bonds“ der EU oder sonstige Übernahme fremder Schulden, sondern Entschädigung für die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns für Betroffene im Inland
- Keine Vermögensabgabe zur Finanzierung der verfehlten Krisenpolitik
- Informationen und Anregungen für die Bürger zu gesundheitsstärkenden Maßnahmen anstatt einer Politik der Angst
- Eine Stärkung der einheimischen Produktion medizinischer Geräte und Verbrauchsgüter, um im Falle einer zukünftigen Krise erneute Versorgungsengpässe zu verhindern und die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren

Begründung:

Ein unsachliches, gesellschafts- und wirtschaftsschädigendes Corona-Narrativ bestimmt auffällig einseitig unser Leben durch Medien und Bundesregierung. Deshalb muss ein deutliches Zeichen gerade im Leitantrag gesetzt werden. Nicht nur durch einzelne Mandatsträger sondern durch die Basis.

LS-37 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag zur Aufnahme

Integrative Medizin

Eine große Mehrheit der Deutschen wünscht sich die Integrative Medizin – das Miteinander von Schul- und Naturmedizin. Gerade im Bereich chronischer und unheilbarer Erkrankungen bietet die Komplementärmedizin wertvolle ganzheitliche Therapieansätze. Auch kann der Antibiotika-Einsatz bei Infekt Erkrankungen durch komplementäre Verfahren deutlich verringert werden.

- Um eine integrative Medizin zu fördern, bedarf es öffentlicher Forschungsprogramme, die bewährtes Erfahrungswissen der Komplementärmedizin validieren, sowie die Einrichtung regulärer Lehrstühle an staatlichen medizinischen Fakultäten.
- Zulassungsverfahren für Medikamente dürfen nicht zur marktverzerrenden und innovationsfeindlichen Diskriminierung kleinerer Pharma-Unternehmer und alternativer Heilmittel-Hersteller missbraucht werden.
- Die Wahlfreiheit seitens des Patienten sollte mittels Kostenübernahme für unabhängig validierte Verfahren durch die Krankenkassen abgesichert werden. Durch unabhängige empirische Erhebungen bestätigte Heilmethoden sollen in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen werden.
- Die Ausbildung und Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ für Ärzte soll erhalten bleiben. In Landesärztekammern, wo sie bereits abgeschafft wurde, soll sie wieder eingeführt werden.
- Die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ muss erhalten bleiben und vor Bedrohung durch EU und WHO geschützt werden.

Begründung:

Wie bereits formuliert, wollen wir als freiheitliche Partei das ganze Spektrum der Medizin unserer Bevölkerung zur Verfügung stellen. Die Wahlfreiheit muss gewährleistet sein, wissenschaftlich evaluiert und dem Grundsatz „Wer heilt hat Recht“ unabhängig einseitiger schulmedizinischer Vorgaben möglich sein.

LS-38 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Anträge zur Aufnahme

Mobilfunkstandard 5G – Gesundheit muss vorgehen!

Die Einführung des Mobilfunkstandards 5G ohne unabhängige wissenschaftliche Studien bzgl. der Gesundheitsgefahren ist ein „Experiment am Menschen“, so Prof. Dr. Armin Grunwald, Leiter des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag. Die europäische Umweltagentur warnt vor der Exposition durch elektromagnetische Felder (EMF) - besonders bei Kindern. Der wissenschaftliche Dienst des europäischen Parlaments stellt diesbezüglich Verstöße gegen das Vorsorgeprinzip fest.

Die AfD fordert ein Moratorium (Aufschub) des flächendeckenden 5G-Ausbaus bis unabhängige, wissenschaftliche Studien die gesundheitliche Unbedenklichkeit nachgewiesen haben. Stattdessen setzen wir auf den weiteren Ausbau strahlungsfreier Glasfaser-Technologie.

Während für den Endverbraucher ein gut ausgebautes Glasfaser- und 4G-Netz völlig ausreichend wäre, kann 5G für einzelne Industrieanwendungen in Zukunft eine größere Rolle spielen. Die Gefährdung der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt muss vorrangig ausgeschlossen werden.

Dem Missbrauch von 5G für die Einführung von Überwachungstechnologien oder Industriespionage ausländischer Technologieanbieter ist vorzubeugen.

Begründung:

Immer mehr Ärzte, Wissenschaftler, Bürgerinitiativen stellen sich gegen 5G als Massenversuch. Nachdem durch die Bundes-/Landesregierung ständig betont wird, wie wichtig der Gesundheitsschutz sei, ist es im Sinne des Vorsorgeprinzips umso unverständlicher, dass mögliche Gefahren durch 5G bislang völlig negiert werden. Aus diesem Grund fordern wir die Aufnahme des Punktes zum Schutz der Bevölkerung. Wir stehen der technischen Entwicklung nicht entgegen. 5G kann in bestimmten Bereichen, begrenzt auf Wirtschaftsstandorte, soweit eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen werden kann, zum wirtschaftlichen Nutzen eingeführt werden.

LS-39 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

WHO grundlegend reformieren

Die WHO mit 7000 Mitarbeitern in über 150 Ländern übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesundheitspolitik der Mitgliedsstaaten aus. Umso mehr sind die Unabhängigkeit und Neutralität der Organisation sicher zu stellen.

Aktuell werden 80% der finanziellen Mittel durch Spenden von Mitgliedsstaaten, privaten Stiftungen und Pharmaunternehmen, überwiegend zweckgebunden, aufgebracht. Die Pflichtbeiträge der 194 Mitgliedsstaaten wurden seit dem Jahr 1993 eingefroren und betragen inzwischen nur noch ca. 20 % des Gesamtbudgets.

Nach dem Austritt der USA, sind die Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung und die GAVI Impfallianz (Gründungsmitglied von ID2020) die beiden größten Geldgeber der WHO. Die Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung ist an den weltgrößten Lebensmittel- und Pharmakonzernen wirtschaftlich beteiligt und zugleich finanzierendes Mitglied der GAVI Impfallianz.

Ökonomische Interessenskonflikte liegen somit auf der Hand.

Die Finanzierung der WHO ist deshalb grundlegend zu reformieren, um die Unabhängigkeit und Neutralität wiederherzustellen, damit sie dem Anspruch einer internationalen, also zwischenstaatlichen Organisation wieder gerecht wird.

Wir setzen uns zudem dafür ein, dass die WHO die begrifflichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Pandemie wieder um den bis 2009 gültigen Zusatz „eine enorme Anzahl von Todes- und Krankheitsfällen“ erweitert.

Sollte eine grundlegende Reform nicht durchsetzbar sein, sprechen wir uns für einen Austritt aus der Weltgesundheitsorganisation aus.

Begründung:

Eine Unabhängigkeit der WHO ist nicht mehr gegeben, da sie zu 80% durch überwiegend zweckgebundene Spenden und freiwillige Beiträge finanziert ist. In der Politikwissenschaft ist unumstritten, dass mit Finanzverflechtungen bei politischen und politiknahen Organisationen auch eine entsprechende Einflussnahme im Sinne von Lobbyarbeit verbunden ist. Es muss deshalb dringend eine grundlegende Reform der WHO stattfinden.

LS-40 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Anträge zur Aufnahme

Patientensicherheit

Gesundheit ist unser höchstes Gut!

Die AfD steht uneingeschränkt hinter Patienteninteressen. Auch wenn Patientenrechte immer mehr im Fokus stehen und durch eine 2. Meinung und Aufklärungspflichten ständig verbessert werden, sehen wir dennoch die Möglichkeiten von Patienten sich gegen ärztliche Kunstfehler zu wehren, noch für sehr eingeschränkt. Das beginnt bei der Unterzeichnung zur Haftungsbefreiung bei der Anamneseerhebung (Aufklärung) bis hin zu jahrelangen Prozessen mit erheblichen Kostenrisiken bei ärztlichen Kunstfehlern. Wir möchten nicht die Ärzteschaft unter Generalverdacht stellen, doch Fehler können immer vorkommen, und hier muss der Patient besser geschützt werden. Nicht nur, dass dieser unter Umständen einen schweren körperlichen Schaden erleidet – es kommt noch ein finanzieller hinzu.

Deshalb fordern wir die Beweislastumkehr und bei begründetem Verdacht auf ärztliche Fehler die Untersuchung durch eine neutrale Gutachterstelle mit Vorleistung der Rechtskosten durch die Aufsichtsbehörde. Obwohl schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SAEs) meldepflichtig sind (Medizinproduktegesetz), haben Vorfällen wie z.B. mit Brustimplantaten gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist.

Anonyme Meldesysteme wie das KH-CIRS (Critical Incident Reporting System) müssen zu einer Zusammenfassung führen und in einer Weiterbildung dem medizinischen Personal zur Verfügung gestellt werden (Stationsweiterbildung).

Begründung:

Als Partei für den Bürger ist es unabdingbar für die Belange und Sicherheit unseres Volkes einzutreten. Dazu zählt natürlich auch die körperliche Unversehrtheit. Da „Fehler“ ein Grundbestandteil unseres menschlichen Seins sind, können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Doch für uns zählt die Sicherheit und bei Fehlern die Haftung als eine der dringlichsten Aufgaben um Geschädigten nicht noch mehr Leid zuzufügen.

LS-41 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Neuaufnahme Antrag

Industrieunabhängige Grundlagenforschung

In den letzten 20 Jahren hat sich die Forschungsfinanzierung stark verändert. Inzwischen stammt jeder 2. Forschungs-Euro an deutschen Universitäten und Hochschulen aus Drittmitteln, die durch die Interessen der Industrie gesteuert sind.

Fachgebieten, die sich nicht lohnen, aber im Interesse des Gemeinwohls wären, werden nicht erforscht, z.B. Umweltmedizin, Ganzheitliche Medizin, Naturheilkunde, Impfschäden.

Um eine neutrale Grundlagenforschung sicherzustellen, muss die Abhängigkeit von Drittmittelfinanzierung, Stiftungsprofessuren begrenzt und die Grundausrüstung der Universitäten verbessert werden.

Begründung:

„Gelenkte Forschung ist der Anfang vom Ende der freiheitlichen Gesellschaft“ Prof. Christian Kreiß, Autor des Buches „Gekaufte Forschung“. Er weist desweiteren daraufhin: „Der Strom von privaten Geldern in die Wissenschaft ist dramatisch angeschwollen. Doch Großkonzerne sind keine Wohltätigkeitsvereine. Sie verfolgen mit dem Einsatz von Kapital gezielte Interessen. Nicht der Nutzen für die breite Bevölkerung soll dadurch erhöht werden, sondern der Nutzen der Konzerneigentümer: die Gewinne“

Dies bewirkt das kostengünstigere Therapieformen und Medikamente erst gar nicht erforscht werden und die Kosten der Gesundheitsversorgung steigen.

LS-42 Sachantrag

Antragsteller: Landesvorstand Hamburg

Es wird beantragt, den Leitantrag der Bundesprogrammkommission nach dem Passus zum Rentenproblem und vor demjenigen zur Gesundheitspolitik mit dem nachfolgenden Text zu ergänzen. Der darin enthaltene Reformvorschlag wurde vom BFA 11 auf seiner Sitzung vom 1. Juni 2019 in Frankfurt am Main beschlossen.

Der einzufügende Text lautet:

"Reform der Arbeitslosenversicherung

Reform der Arbeitslosenversicherung

1. Zielsetzung

Die Arbeitslosenversicherung in ihrer jetzigen Form hat sich im Grundsatz bewährt. Sie ist allerdings reformbedürftig. Es gilt, sie

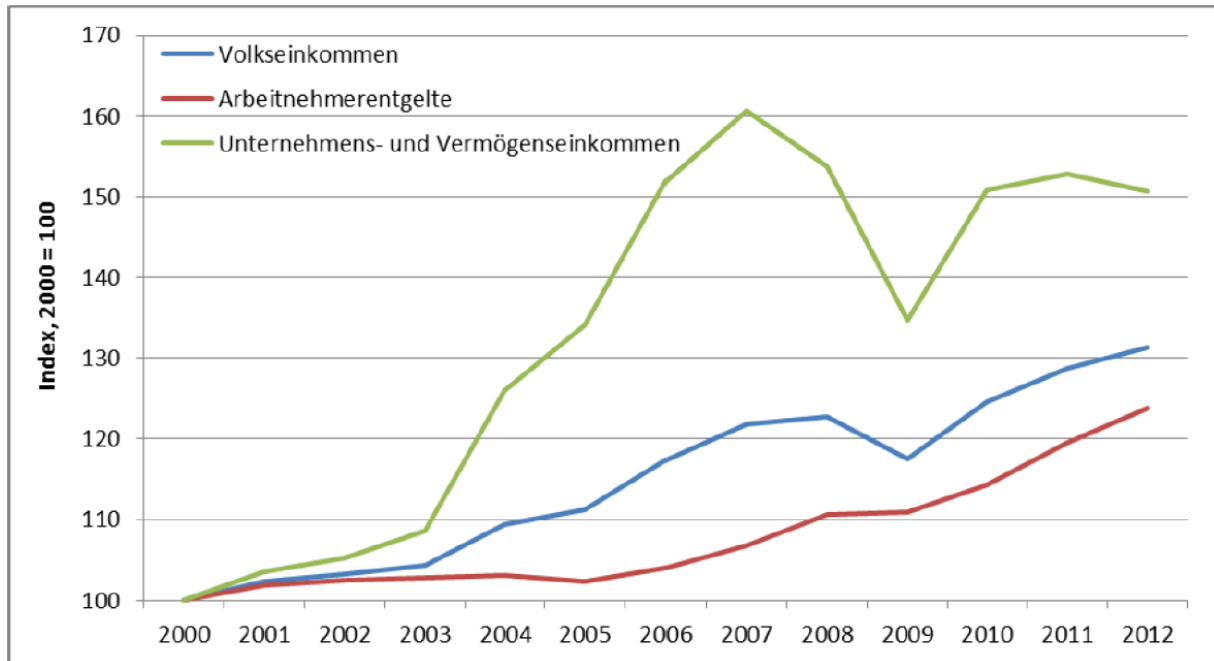
- von versicherungsfremden Leistungen zu entlasten,
- den Kreis der Leistungsberechtigten strikt an dem der Beitragszahler auszurichten und
- Leistungsberechtigte nicht mehr länger mit Sanktionen zu gängeln.

Dadurch soll das Ziel erreicht werden, den Produktionsfaktor Arbeit zu entlasten. Die Einkommen der Arbeitnehmer sollen gestärkt werden.

2. Wachsende Disparitäten bei der Verteilung des Volkseinkommens

Schon seit längerer Zeit wird ein immer größerer Anteil des Volkseinkommens in Form von Unternehmens- und Vermögenseinkommen, dementsprechend ein immer kleinerer Anteil in Form von Arbeitseinkommen erzielt. Wie der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2013) belegt, hat diese problematische Entwicklung seit der Einführung des Euro außerdem eine besondere Dynamik entwickelt.

Abb.: Entwicklung des Volkseinkommens und seiner Komponenten 2002 bis 2012



Quelle: Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2013

Ein Beitrag zur Verminderung dieses Missstandes kann darin bestehen, die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung vermehrt aus Steuermitteln zu finanzieren. So kann der Faktor Arbeit von Lohnnebenkosten entlastet werden. Dies käme allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugute. Zudem würde der Produktionsfaktor Arbeit in Deutschland gegenüber dem Produktionsfaktor Kapital und global gegenüber ausländischer Arbeit wettbewerbsfähiger.

Zudem kann der Verzicht auf Sanktionen beim Bezug von Arbeitslosengeld helfen, die Elastizität des Angebots von Arbeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, mithin die Marktmacht der Arbeitnehmer zu stärken.

3. Versicherungsfremde Leistungen

Derzeit wird aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung nicht nur Arbeitslosengeld (1) bestritten, sondern auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) bestritten.

Zukünftig sollte aus den Beiträgen der Versicherten (Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung) nur noch das Arbeitslosengeld finanziert werden. Die Arbeitslosenversicherung wird damit auf eine Risikoversicherung gegen die finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit für die Bundesgeschäftsstelle der Partei Alternative für Deutschland | Schillstraße 9 | 10785 Berlin **108**

sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer eng geführt. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Umschulungen etc. pp. und die Verwaltungskosten der BA sollen zukünftig aus Steuermitteln finanziert werden.

Hierfür ist eine klare Trennung der Aufgabenbereiche innerhalb der BA vonnöten, um Quersubventionierungen zu vermeiden. Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit der BA kann gänzlich an kommunale Jobcenter übertragen werden wie es das Grundsatzprogramm der AfD im Punkt 5.2 vorsieht.

Der Haushalt der BA betrug 2016 rund 36 Mrd. EUR. Bei Abzug von Auftragsarbeiten der BA für den Gesetzgeber, welche auch von diesem erstattet wurden, und Abzug der Verwaltungsaufgaben verbleiben rund 25,6 Mrd. EUR als Volumen für die derzeit eigentlichen Aufgaben der Arbeitslosenversicherung. Von diesen 25,6 Mrd. EUR entfallen wiederum 56 % auf das Arbeitslosengeld (ca. 14,3 Mrd. EUR). Bei strikter Zurückführung der Arbeitslosenversicherung auf Finanzierung des Arbeitslosengeldes ließe sich also das Beitragsvolumen um knapp die Hälfte senken.

4. Leistungsberechtigte vs. Beitragszahler

Bisher sind Personengruppen bezüglich Leistungen aus Mitteln der BA berechtigt, welche keine Beitragszahler sind. So erfüllen viele Jugendliche und Jungerwachsene unter 25 Jahren die Anwartschaften des Arbeitslosengeldes nicht, sind aber gleichwohl leistungsberechtigt in Bezug auf Arbeitsförderung¹. Durch Verschiebung der an diesen Personenkreis erbrachten Leistungen ins SGB II ließen sich in der Arbeitslosenversicherung weitere 1,1 Mrd. EUR² p. a. einsparen, was einem Einsparpotential von gut 4 % entspricht.

5. Sanktionen und Sperrzeiten

Bislang werden Bezieher von Arbeitslosengeld bei einer Reihe von Sachverhalten sanktioniert. Dies betrifft z. B. Meldeversäumnisse oder Nichtantritt einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in Arbeit, welche mit Sperrzeiten geahndet werden. Bei einer beitragsfinanzierten Leistung ist eine derartige Bevormundung jedoch unangemessen. Die Sanktionen führen tendenziell dazu, auch deutlich schlechter als die Vorbeschäftigung entlohnte Arbeitsverhältnisse anzunehmen, um sich nicht deren unangenehmen Wirkungen auszusetzen (Verminderung der Angebotselastizität des Produktionsfaktors Arbeit). Dies bedeutet eine Verminderung der Verhandlungsmacht der Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt, was zu niedrigeren Löhnen führt.

Sperrzeiten in Folge der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer sollen entfallen, falls die Beendigung noch in der Probezeit erfolgte. Die Probezeit dient dazu, festzustellen, ob

¹ Berufsausbildungsbeihilfe (auch für eine zweite Ausbildung), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld

² Berechnung der Bundesagentur für Arbeit (2019)

Arbeitgeber bzw. Arbeitsplatz und der neue Arbeitnehmer zueinander passen. Das Arbeitsrecht sieht dementsprechend für diesen Zeitraum erleichterte Kündigungsmöglichkeiten vor, um sich als unpassende herausstellende Arbeitsverhältnisse leicht auflösen zu können. Aus dem gleichen Grund heraus muss es auch möglich sein, während der Probezeit leicht aus dem Arbeitsverhältnis auszutreten, selbst im Falle drohender Arbeitslosigkeit. Sperrzeiten stehen dem entgegen, da sie einen Ausfall von Arbeitslosengeld für den Betroffenen zur Folge haben. Die Sperrfristen beim Bezug von Arbeitslosengeld 2 (SGB II, Hartz IV) bleiben davon unberührt.

6. Finanzvolumen, Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Wird nur noch das Arbeitslosengeld aus den Sozialversicherungsbeiträgen finanziert, so ließen sich grob 52 % der Beitragsleistung einsparen, was ca. 12,4 Mrd. EUR bedeutet. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung könnte von 3 % auf 1,44 % abgesenkt werden.³

Die aus Steuern nunmehr zusätzlich zu leistenden 12,4 Mrd. EUR bedeuten gemessen am gesamten Steueraufkommen in Deutschland von ca. 491 Mrd. EUR (2015) eine Steigerung von nur 2,5 %.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

³ Zum 01.01.19 wurde der Beitragssatz von 3 % auf 2,5 % abgesenkt. Das hier verwendete Zahlenmaterial bezieht sich auf die Zeit davor.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung zur Schiedsgerichtsordnung

SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller: Satzungsausschuss

§ 1 Schiedsgerichtsordnung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die Schiedsgerichte der Partei sind interne Parteischiedsgerichte. Sie sind keine Schiedsgerichte i.S.d. Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung.“

Begründung:

Klarstellung zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller: Satzungsausschuss

Der Schiedsgerichtsordnung wird ein neuer § 1 Abs. 3 hinzugefügt:

„Die Schiedsgerichte sind verpflichtet, anhängige Verfahren in angemessener Weise zu fördern. Eine angemessene Förderung des Verfahrens liegt nicht vor, wenn weder das Gericht noch ein Verfahrensbeteiligter den Fortgang des Verfahrens durch prozessuale Handlungen angemessen betreibt. In diesem Fall kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen. Im Falle des § 7 Absatz 8 Bundessatzung tritt die Rechtsfolge des Satzes 2 mit fruchtlosem Ablauf einer der dort bezeichneten Fristen ein.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen

BS-2 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Kreisvorstand Freiburg

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§2 (2) wird geändert wie folgt:

Bisheriger Text:

Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

Neu:

Regeln zur Mitgliederaufnahme werden vom Bundesparteitag beschlossen.

Begründung:

Mündlich

BS-3 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Kreisvorstand Freiburg

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Bisheriger Text:

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

Neu:

Der Bundesparteitag beauftragt eine ständige Kommission mit 12 Mitgliedern, welche die bestehende Unvereinbarkeitsliste überarbeitet und dabei die politische Steuerung der VS-Ämter berücksichtigt und bei der Auswahl von auszuschließenden Organisationen eigene Interessen der AfD in den Vordergrund stellt.

Begründung:

Mündlich

BS-4 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Landesvorstand Niedersachsen

Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung in § 2 – Mitgliedschaft um folgenden neu einzufügenden Absatz (4) zu ergänzen:

„Mandatsträger, die eine AfD-Fraktion ohne Zustimmung des übergeordneten Gebietsvorstands der AfD verlassen, beenden damit gleichzeitig ihre Mitgliedschaft in der AfD.

Übergeordneter Gebietsvorstand ist für kreiszugehörige Stadträte sowie für Gemeinde- und Ortsräte der Kreisvorstand, für übergeordnete kommunale Körperschaften, wie kreisfreie Städte, Kreistage und Regionalversammlungen, der Landesvorstand und für alle Parlamente ab der Ebene des Bundeslandes der Bundesvorstand.“

Die nachfolgenden Absätze des § 2 verschieben sich entsprechend.

Begründung:

Mandatsträger erfüllen eine wichtige Funktion im öffentlichen Erscheinungsbild für die Partei, über die sie gewählt wurden. Dies gilt auch für die Fraktionen, die aus Mandatsträgern der AfD gebildet werden. Treten Mandatsträger aus der Fraktion einer Partei aus, so beschädigen sie das Ansehen sowohl der betroffenen Fraktion, als auch der Partei in der Öffentlichkeit insgesamt erheblich. Außerdem schwächen sie die parlamentarische Arbeit der betroffenen Fraktion, weil kleinere Fraktionen über geringere parlamentarische Rechte und Finanzmittel verfügen.

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Abspaltungen und Austritten aus Fraktionen der AfD auf allen parlamentarischen Ebenen gekommen. Oft gründen die Verursacher sogar noch eigene Fraktionen oder Gruppen, welche in Konkurrenz zu den legitimen AfD-Fraktionen oder Gruppen treten. Die Verursacher werden bisher gar nicht oder nur in langwierigen Parteischiedsgerichtsverfahren zur Rechenschaft gezogen, da bisher eine klare Regelung in der Satzung fehlt.

Diese Ergänzung in der Satzung verhindert Austritte oder Abspaltungen nicht in Gänze, jedoch sind die Konsequenzen für die Protagonisten klar definiert, langwierige Verfahren ausgeschlossen und der politische Schaden zieht sich nicht mehr durch den Rest der Legislaturperiode.

Die grundgesetzlich festgeschriebene Freiheit des Mandats ist hiervon nicht betroffen, weil aus einer Fraktion und aus der AfD ausscheidende Mandatsträger hierdurch nicht automatisch ihr Mandat verlieren.

BS-5 Antrag zur Satzung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag zur Änderung der Bundessatzung § 4: § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

Neue Fassung §4 Abs. 3:

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss durch den für die Aufnahme zuständigen Gebietsverband schriftlich begründet und die Begründung den übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden. Der Widerspruch durch einen übergeordneten Gebietsverband oder die Bundespartei muss schriftlich begründet und dem für die Aufnahme zuständigen Gebietsverband und allen widerspruchsberechtigten Gliederungen mitgeteilt werden. Die Begründung für eine Ablehnung oder die Ausübung des Widerspruchsrechts werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt. Die Mitteilung der Gründe an den Antragsteller entgegen Satz 3 ist regelmäßig als schwerer Verstoß gegen die Satzung zu ahnden.

Alte Fassung § 4 Abs. 3:

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Begründung:

Bei der Ablehnung von Aspiranten ist zu beobachten, dass geltend gemachte Gründe nicht konsequent angewendet werden, so dass es zumindest den Anschein haben kann, dass die für die Aufnahme zuständigen Gliederungen sich nicht durchgehend von sachlichen Gründen leiten lassen und Versagungsgründe nur als vorgeschoben erscheinen. Nicht selten entsteht der Eindruck, dass die Entscheidung über die Aufnahme von Aspiranten primär vom Gedanken der Stärkung der eigenen Machtbasis und der Verhinderung von Konkurrenz getragen wird. Für die Ausübung des Widerspruchsrechts gilt ähnliches. Dieser Zustand wird dadurch begünstigt, dass es bislang keiner Begründung bedarf, um Aspiranten abzulehnen oder ihrer Aufnahme zu widersprechen. Es ist damit nicht ohne weiteres feststellbar, ob Vorstände hier ihre Position aus sachwidrigen Motiven heraus missbrauchen und gleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden.

Abhilfe wird dadurch geschaffen, dass die beantragte Satzungsänderung künftig dazu zwingt, die getroffene Entscheidung zu begründen, allerdings nur intern, weshalb eine Offenbarung an den abgelehnten Aspiranten streng eine schwere Parteischädigung darstellt.

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich auf dem Bundesparteitag.



BS-6 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Landesvorstand Berlin

Dem § 4 Abs. 6 der Bundessatzung wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesverbände Berlin, Bremen und Hamburg können in Ihren Satzungen die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes zu dessen Gebietsverbänden abweichend regeln.“

Begründung:

In Stadtstaaten verändert zuweilen der Umzug in eine wenige Meter von der alten Wohnung entfernt liegende Wohnung die Bezirkszugehörigkeit. Hier sollten die Landesverbände die Möglichkeit haben, vom starren Wohnortsprinzip abzuweichen.

BS-7 Antrag zur Satzung

Antragsteller: 50 Mitglieder;

Ausreichende Anzahl von Mitgliedern nach § 11 Abs. (10) (g) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Ergänzungsantrag zur Bundessatzung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(8) Ein Mitglied, dass wegen rückständige Beiträge aus der AfD gekündigt wurde, kann erst nach Ablauf von 12 Monaten nach der Kündigung vorerst nur als Fördermitglied für mindestens 12 Monate aufgenommen werden.

Ergänzungsantrag zur Bundessatzung § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4) Hat ein Mitglied schuldhaft seine Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn-, u. Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind. Zahlungen müssen 7 Tage vor den Kreis/Land/Bundesparteitag glaubhaft belegt werden.

Begründung:

Begründung zu § 4 (8)

Das Ziel der Fördermitgliedschaft für Mitglieder, die wegen rückständige Beiträge aus der AfD gekündigt wurden, ist die Zahlungsmoral für die Zukunft in der AfD sicherzustellen.

Begründung zu § 5 (4)

Es geht nicht darum alle säumige Zahler auszuschließen, sondern um Disziplin. Wer seinen Beitrag schuldhaft nicht zahlt und nicht kommuniziert, darf sein Wahlrecht nicht ausüben.

BS-8 Antrag zur Satzung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Unterzeichner beantragen, der Bundesparteitag möge folgende Änderung im § 7 (5a) Bundessatzung beschließen, wobei vor dem bisherigen Wortlaut drei zusätzliche Punkte ergänzt werden sollen. Der neugefasste § 7 (5a) soll danach wie folgt formuliert sein:

"Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer

1. über einen Wahlvorschlag der AfD in den Deutschen Bundestag, in das Parlament eines Landes (z.B. Landtag), in das Europäische Parlament, in eine kommunale Gebietskörperschaft (z. B. Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag) gewählt worden ist und der jeweiligen AfD-Fraktion ohne wichtigen Grund nicht beitrifft oder ohne wichtigen Grund aus ihr ausscheidet (Austritt, Ausschluß);
2. zugleich einer anderen Partei oder einer anderen politischen, mit der AfD konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
3. als Mitglied der AfD gegen einen von der AfD nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber antritt;
4. seinen Pflichten beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet."

Begründung:

Mit dieser Satzungsänderung sollen zusätzliche Punkte in den Sanktionskatalog möglicher Ordnungsmaßnahmen aufgrund eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung unserer Partei aufgenommen werden, die bislang nicht berücksichtigt gewesen, gleichwohl aber schon vorgekommen sind und dadurch der AfD schweren Schaden zugefügt haben.

BS-9 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Bundesvorstand der Jungen Alternative für Deutschland

Der Bundesparteitag möge beschließen den §7 Abs. 5a Bundessatzung entsprechend zu ändern:

AfD-Bundessatzung – § 7 Abs. 5a alt:

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet.

AfD-Bundessatzung – § 7 Abs. 5a neu:

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer

- a) innerhalb des Tätigkeitsgebietes der AfD zugleich einer anderen Partei, deren parlamentarischen Vertretung oder einer anderen politischen, mit der AfD konkurrierenden Gruppe bzw. deren parlamentarischen Vertretung angehört;
- b) als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der AfD-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr austritt,
- c) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- d) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- e) seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der Partei nicht entrichtet.

Begründung:

Erfolgt mündlich

BS-10 Antrag zur Satzung

Antragsteller: Satzungsausschuss

Der Bundesparteitag möge beschließen:

I. Die Bundessatzung wird wie folgt geändert (Ergänzungen in rot, Streichungen durchgestrichen):

§ 9 – Gliederung

Landesverbände und deren Untergliederungen

(1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ³Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) ¹Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. ²Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) ¹Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. ²Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) ¹Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

Vorstände

(6) ¹Der Vorstand eines Gebietsverbands ist beschlußunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; sieht die Satzung des Gebietsverbands eine höhere Mindestzahl für die Beschlußfähigkeit vor, gilt diese. ²Der Vorstand eines Gebietsverbands ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung des Gebietsverbands zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.

~~(6)~~ (7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand ~~der jeweils~~ **jeder** höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluß- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

(8) ¹Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig, so kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag die zur Herstellung der Beschluß- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gebietsverbands, die Vorstände der übergeordneten Parteigliederungen sowie jedes Mitglied, das ein eigenes rechtliches Interesse an der Bestellung hat.

(9) ¹Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 8 jedes geeignete und hierzu bereite Parteimitglied bestellt werden; § 5 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. ²Die Bestellung muß sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt beziehen; insbesondere ist bei Fehlen des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds dieses zu bestimmen.

(10) ¹Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise nach Absatz 8 bestellten Vorstands richten sich nach der Satzung des Gebietsverbands; seine Zuständigkeit ist jedoch auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten beschränkt. ²Er hat unverzüglich zur Durchführung von Vorstandswahlen den Parteitag einzuberufen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 7 geschehen ist.

(11) ¹Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate, für Landesvorstände höchstens sechs Monate. ²Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl des Vorstands durch den Parteitag noch nicht erfolgen konnte, ist einmalige Verlängerung durch das Schiedsgericht zulässig. ³In jedem Fall endet das Amt mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Parteitag.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. ²Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) ¹Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) ¹Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. ²Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. ³Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) ¹Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. ²Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) ¹Wird der Bundesvorstand beschluß- oder handlungsunfähig im Sinne des § 9 Absatz 6, so kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag die zur Wiederherstellung der Beschluß- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ²Antragsberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Vorstände von Gebietsverbänden. ³Die Amtsdauer der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens sechs Monate. ⁴Im übrigen sind die Vorschriften des § 9 Absätze 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. ³Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) ¹Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.

~~²Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlußfähig. ³Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. ⁴Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernannt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.~~

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telephonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 21 – Gliederung

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis ~~8~~ 9 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

II. Die Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

§ 8 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig;
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigem Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigem Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands;
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist;
7. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 8 der Bundessatzung.

§ 9 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,

3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist;
6. die Bestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands nach § 14 Absatz 6 der Bundessatzung.

Begründung:

In der Satzung und den Ordnungen der Partei gibt es bislang keinerlei Regelungen zur Bestellung von Notvorständen. In der Praxis werden Notvorstände durch ein Landes- oder das Bundesschiedsgericht bestellt, auch ordentliche Gerichte sind schon angerufen und entsprechend tätig geworden. Neben der Klärung der Frage, ob die Parteischiedsgerichtsbarkeit primär zuständig sein soll, ist in der Vergangenheit auch die Frage umstritten gewesen, ob für die Notbestellung von Landesvorständen das jeweilige Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht zuständig ist.

Regelungsbedarf besteht daher, um diese Fragen zu klären sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten von Notvorständen zu definieren. Damit soll insbesondere zur Rechtsklarheit in der Partei beigetragen werden. Die beantragten Änderungen sollen darüber hinaus einer einheitlichen und transparenten Handhabung Vorschub leisten. Die Regelungen berücksichtigen stets, daß eine Notbestellung immer ein demokratisches Defizit gegenüber einer Wahl aufweist.

Die beantragten Änderungen des Satzungsrechts kodifizieren erstmals Regelungen zur Einsetzung von Notvorständen. Dabei wird zuerst definiert, wann ein Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig ist (§ 9 Abs. 6 BS). In § 9 Abs. 8 S. 2 BS wird dann definiert, wer antragsberechtigt ist und in § 9 Abs. 9 BS, wer in einen Vorstand berufen werden kann. Der Kreis der möglichen Antragsteller ist bewußt weit gefaßt, um die Anrufung von staatlichen Gerichten durch vor den Schiedsgerichten nicht Antragsberechtigten zu vermeiden und so die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei weiter zu stärken.

Aus Sicht des Satzungsausschusses ist unabdingbar, die maximale Amtszeit der Notvorstände zu begrenzen, wobei ausreichend Zeit für die Organisation und Einberufung eines Parteitags zu geben ist. Die Begrenzung der Amtszeit soll auf eine schnellstmögliche Besetzung vakanter Positionen durch Wahlen hinwirken. Weiterhin wird klargestellt, daß die Zuständigkeit sich auf die laufenden Geschäfte und unaufschiebbare Angelegenheiten beschränkt.

Für die Notbestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands soll das Bundesschiedsgericht, für alle anderen Vorstände das örtlich zuständige Landesschiedsgericht zuständig sein.

BS-11 Antrag zur Satzung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag zur Änderung der Bundessatzung § 11:

§ 11 Abs. 14 Satz 8 wie folgt geändert:

Der Bundesparteitag kann auf Antrag den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Bisherige Fassung § 11 Abs. 14 Satz 8

Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Sonderregelung zum Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt erst zum 01.10.2021 in Kraft

Begründung:

Ein Vorstand, der auf einem Parteitag keine Mehrheit mehr findet, ist politisch nicht mehr handlungsfähig. Wenn sich eine Mehrheit gegen einen Vorstand bildet, die jedoch nicht für das qualifizierte Quorum von 2/3 ausreicht, kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Vorstand und Mitgliedschaft, die der Partei schaden. Redlicherweise wäre zu erwarten, dass ein Vorstand, dem derart das Misstrauen der Mitglieder ausgesprochen wird, die Konsequenzen zieht und freiwillig zurücktritt. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu derartigen Konstellationen, die medienwirksam zu einem erheblichen Ansehensverlust für die Alternative für Deutschland geführt haben. Ein Beispiel ist der Landesverband Nordrhein-Westfalen, als eine enttäuschte und destruktive Parteitagmehrheit einen Parteitag am ersten Tag von 2 Tagen vorzeitig beendet hat, weil das Abwahlquorum von 2/3 verfehlt wurde. Nachwahlen zum Vorstand konnten damit nicht durchgeführt werden. Die Folge war ein kaum handlungsfähiger Rumpfvorstand von 3 Personen und beständig schwelende Auseinandersetzungen bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Landesvorstands. Vergleichbare Situationen gab es in der Vergangenheit in der Landtagsfraktion Baden-Württemberg und gibt es aktuell in der Landtagsfraktion Bayern. Die Lage war bzw. ist durch permanente in die Öffentlichkeit getragene Querelen geprägt, weil es der Mehrheit innerhalb der Fraktion verwehrt wurde bzw. wird, einen mangels Mehrheit handlungsunfähigen Vorstand abzuwählen, da das 2/3-Quorum nicht erreicht wurde bzw. wird. Die Sonderregelung zum Inkrafttreten soll verhindern, dass aktuelle Personalstreitigkeiten die Diskussion und Entscheidung beeinflussen.

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich auf dem Bundesparteitag.

BS-12 Antrag zur Satzung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag zur Änderung der Bundessatzung § 14:

In § 14 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätze 3 und 4.

Neue Fassung §14 Abs. 3:

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ist das Amt des Schatzmeisters unbesetzt, dann ist im Rahmen von Satz 1 auch der stellvertretende Schatzmeister zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

Begründung:

Durch den Rücktritt des bisherigen Schatzmeisters ist Ende 2019 eine Vertretungslücke entstanden.

Nach Sinn und Zweck der

Vorschrift ist es geboten, den stellvertretenden Schatzmeister in einer solchen Situation mit den Befugnissen auszustatten, die ansonsten der Schatzmeister innehat.

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich auf dem Bundesparteitag.

BS-13 Antrag zur Satzung

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Bundessatzung wird um einen § 15b ergänzt:

§ 15b Durchführung von Parteitag und Aufstellungsversammlungen bei Einschränkungen aufgrund staatlicher Regelungen

- (1) Hat eine Gliederung von der Möglichkeit des § 1 2. Hs. der Wahlordnung Gebrauch gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der eigenen Wahlordnung die Wahlverfahren der §§ 6, 7 und 8 der Wahlordnung des Bundes.
- (2) Falls durch Gesetze, Verordnungen oder Erlasse die Durchführung von Parteitagen oder Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen Einschränkungen unterworfen werden, können Landesvorstände beschließen,
 - a. Delegiertenparteitage durchzuführen, auch wenn weitere satzungsgemäße Bedingungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sowie
 - b. im Falle der Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer die Delegiertenschlüssel so anpassen, daß eine Durchführung ermöglicht wird.

Beschlüsse nach Satz 1 sind nur zulässig, sofern die jeweilige Landessatzung Delegiertenparteitage dem Grunde nach vorsieht. Sie sind dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Bundesvorstand kann Beschlüsse nach Satz 1 innerhalb von zehn Tagen nach Anzeige aufheben.

Übergangsregelung: § 15b tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt auf dem Parteitag

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.

§8 Abs.1 und Abs. 3 werden für folgt neu gefasst:

(1) 1Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. 2In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. 3Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.4Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) unverändert

(3) 1Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. 2Ab einem Jahresmitgliedsbeitrag von 60,- € ist auch eine quartalsweise, ab einem Jahresmitgliedsbeitrag von 300,- € eine monatliche Zahlung zulässig, wobei der quartalsweise Zahlwert immer durch volle 5,- € teilbar sein muss. 3Bei quartalsweiser Zahlung unterhalb eines Jahresmitgliedsbeitrages von 180,- € gilt § 8 Abs. 1 S. 3 analog.

(4) Unverändert

(5)

(6) unverändert

Begründung:

Die Härtefallregelung zur Reduzierung des einmalig zum Jahresanfang zu zahlenden Mindestmitgliedsbeitrags von 120 Euro aus sozialen Gründen soll dahingehend modifiziert werden, dass alternativ auch eine quartalsweise Zahlung zulässig sein soll. Das gleiche gilt für Jahresmitgliedsbeiträge zwischen 120 und 180 Euro.

Bei Reduzierung des Beitrags auf weniger als 60 Euro/Jahr soll keine Quartalszahlung zulässig sein.



Analoge Geltung bedeutet, dass eine Prüfung des Vorliegens einer sozialen Härte auf reduzierte Mindestmitgliedsbeiträge und/oder quartalsweiser Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis 180 Euro erfolgt. Weitere Konkretisierungen der jeweiligen Anforderungen können in einer Richtlinie des Konvents vorgenommen werden.ewsd

Sonstige Anträge

SN-1 Sachantrag

Antragsteller: Landesvorstand Berlin

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- a)
Die ablauforganisatorischen Maßnahmen zur Durchführung von digitalen Parteitagungen so festzulegen, dass Parteitage des Bundesverbandes und aller Landesverbände rechtssicher, sowie bruch- und störungsfrei, durchgeführt werden können.
- b)
Die Maßnahmen bis zum 15. Januar abzuschließen und dies mit einem Probelauf zu dokumentieren.
- c)
Projektverantwortliche Landesverbände für den Probelauf festzulegen und nach dem Schema: WER macht WAS, WANN, WOMIT und WOZU zu bestimmen.

Begründung:

Die Organe der Partei müssen weiterhin ihre funktionalen Eigenschaften behalten. Unter den Bedingungen der Pandemie sind alternative Konzepte zur Durchführung von Parteitagungen zu entwickeln.

SN-2 Sachantrag

Antragsteller: Landesvorstand Berlin

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- a)
Ein Konzept „Blaue Ader Deutschland“ zur Sicherung der Biotopverbünde, Wasserwege und Waldgebiete zu entwickeln und bundesweit als Leitlinie für den Naturschutz zu etablieren.

- b)
Naturschutz, stärker als bislang, in die programmatische und inhaltliche Ausrichtung aufzunehmen.

Begründung:

Der Naturschutz ist fester Bestandteil patriotischen Denkens. Der Wald, das Wasser, die Landschaften und die heimatliche Luft sind seit vielen Jahrhunderten Symbol im Erlebensstrom der Deutschen, aber auch der europäischen Völker. Naturschutz- und damit der Respekt vor der Schöpfung – ist der Nukleus jeder gesunden Entwicklung einer Generation.



SN-3 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Freiburg

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag missbilligt das spalterische Gebaren von Bundessprecher Jörg Meuthen und seinen Parteigängern. Er stellt fest, dass der Absturz in der Wählergunst kausal genau damit zusammenhängt.

Begründung:

Begründung

SN-4 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Bochum

Das Steuersystem für Deutschlands Zukunft

Zur Umsetzung unserer steuerpolitischen Forderungen, wie sie in unseren Politischen Leitlinien, unserem Grundsatzprogramm und unserem Wahlprogramm 2017 aufgeführt sind, beschließt der Parteitag die Einführung eines Steuersystems mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Das Steuersystem muss gerecht sein.
- Das ist ein Steuersystem, in dem alle gleich behandelt werden, Ausnahmen vermieden werden, niemand überfordert wird und in dem dennoch starke Schultern mehr tragen.
- Das Steuersystem muss einfach sein.
- Das ist ein Steuersystem, das leicht verständlich ist. Jeder muss die wesentlichen Grundlagen seiner Besteuerung verstehen können. Hilfestellung bei der Erstellung der eigenen Steuererklärung durch komplizierte Software oder Berater muss die Ausnahme sein.
- Das Steuersystem muss leistungsorientiert sein.
- Das ist ein Steuersystem, in dem sich Arbeit für alle Einkommensschichten lohnt. Egal ob Geringverdiener oder Spitzenverdiener: Leistungsbereitschaft und Fleiß dürfen nicht durch zu hohe Steuerbelastungen zunichte gemacht werden.

Dieses zu schaffende, gerechte, einfache und leistungsorientierte Steuersystem berücksichtigt dabei folgenden 10- Punkteplan:

1. Hohe Freibeträge
2. Drei Steuersätze
3. Gleichbehandlung aller Einkunftsarten
4. Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung
5. Harmonisierung der Umsatzsteuer
6. Zwei einfache Gesundheitssteuern
7. Zwei einfache Energiesteuern
8. Transparenzoffensive für Spenden
9. Harmonisierung und Deckelung der Grunderwerbsteuer
10. Beaufschlagungsrecht der Gemeinden auf die Einkommensteuer

Alle anderen Steuerarten entfallen ersatzlos

Im Einzelnen:

1. Zur Vereinfachung der Besteuerung werden hohe Freibeträge eingeführt. Diese Freibeträge gelten für jede Einzelperson und für jedes Kind und liegen 50% oberhalb des Existenzminimums. Eltern erhalten diesen Freibetrag zudem für jedes minderjährige Kind und jedes Kind bis zum Alter von 23 Jahren, sofern sich das Kind noch in der Ausbildung befindet. Innerhalb einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft können die Freibeträge zwischen den Personen übertragen werden.

Mit den Freibeträgen gem. Nummer 1. entfällt für alle natürlichen Personen der Nachweis aller bisher üblichen Werbungskosten und außergewöhnlichen Aufwendungen im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalerträgen sowie aus dem Bereich der Sonstigen Einkünfte.

2. Zur Vereinfachung der Besteuerung wird das System auf drei Steuersätze reduziert. Bis zur Ausschöpfung der Freibeträge gilt ein Steuersatz von Null Prozent. Für weitere 50% des Existenzminimums gilt ein verminderter Steuersatz. Alle darüber hinaus gehende Einkünfte werden mit einem einheitlichen Steuersatz bewertet. Es gibt keine Steuerbeitragsbemessungsgrenzen, d.h. kein Millionär kann sich mit einem Festbetrag von der Steuerpflicht freikaufen.
3. Zur Vereinfachung der Besteuerung erfolgt eine Harmonisierung bei der Besteuerung verschiedener Einkunftsarten, indem:
 - a. Jeder erzielte Euro, egal aus welcher Einkunftsart, gleich besteuert wird.
 - b. Durch Betriebsvermögensvergleich erzielte Einkünfte (aus Land- und Forstwirtschaft, Selbständiger Arbeit und Gewerbe) bilden zusammen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Summe der Einkünfte, zu der auch die Sonstigen Einkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Abzüge bisher einkunftsartenspezifischer Werbungskosten und anderer Positionen gehören und hinzu gerechnet werden.
 - c. Von der so ermittelten Summe der Einkünfte werden die Freibeträge gem. Nummer 1 abgezogen und auf das so ermittelte zu versteuernde Einkommen werden die Steuersätze nach Nummer 2 angewendet.
4. Zur Vereinfachung der Besteuerung erfolgt eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung:
 - a. Gewinne werden unabhängig von der Rechtsform direkt auf Ebene des Unternehmens mit dem höchstmöglichen Steuersatz gem. Nummer 2 versteuert, egal ob der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert wird.
 - b. Ausgeschüttete, auf diese Weise bereits besteuerte Gewinne erhöhen beim Empfänger der Ausschüttung nicht dessen Summe der Einkünfte.
5. Zur weiteren Vereinfachung der Besteuerung erfolgt eine Harmonisierung der Umsatzsteuer:
 - a. Es gilt ein einziger, einheitlicher Umsatzsteuersatz. Dieser Steuersatz wird so gewählt, dass die Gesamteinnahmen aus der Umsatzsteuer unverändert bleiben

- b. Die Versicherungssteuer wird in die Umsatzsteuer integriert.
 - c. Zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug wird die Umsatzsteuer erst bei einem Verkauf an einen Endkunden fällig.
6. Zur Unterstützung unseres Gesundheitssystems werden zwei vereinfachte Gesundheitssteuern erhoben:
- a. Für zum Genuss gedachter Tabak wird eine vereinfachte Steuer erhoben, die sich unabhängig von der Art des Genussmittels auf einen Betrag pro Kilogramm Tabak bezieht. Der Steuersatz wird so gewählt, dass die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer unverändert bleiben.
 - b. Für zum Verzehr gedachter Alkohol werden zwei vereinfachte Steuersätze erhoben, die sich auf einen Betrag pro Liter Alkohol beziehen. Dabei gilt für niedrigprozentigen Alkohol bis zu 15 Volumenprozenten ein geringerer Steuersatz. Die Steuersätze werden so gewählt, dass die Gesamteinnahmen aus der Alkoholsteuer unverändert bleiben.
7. Als Beitrag zur Ressourcenschonung werden zwei vereinfachte Energieverbrauchssteuern erhoben. Die Berechnungsbasis bildet dabei der Heizwert in GJ bei Heiz- und Kraftstoffen bzw. bei der Stromsteuer die aus dem Netz bezogene kWh Strom. Die Steuersätze werden so gewählt, dass die Gesamteinnahmen aus diesen Energieverbrauchssteuern unverändert bleiben.
8. Als Beitrag zu einer gerechteren Behandlung von Spenden wird das Verfahren vereinfacht.
- a. Der Zuwendungsempfänger erhält je Spende einen Zuschuss von einem Drittel aus allgemeinen Steuermitteln.
 - b. Der Zuwendungsgeber kann seine Spende nicht steuerlich geltend machen.
9. Zur Vereinfachung der Besteuerung erfolgt eine Harmonisierung der Grunderwerbsteuer. Diese wird auf einen Steuersatz reduziert, der unterhalb des aktuell niedrigsten in Deutschland geltenden Steuersatzes liegt und deutschlandweit einheitlich festgelegt wird.
10. Zur Stärkung der Finanzautonomie der Gemeinden wird den Gemeinden erlaubt, einen zusätzlichen kommunalen Aufschlag auf die Steuersätze gem. Nummer 2 zu erheben. Steuerpflichtig sind alle in der Gemeinde ansässigen natürlichen und juristischen Personen im gleichen Maße. Diese Steuer wird auf Bundesebene eingezogen und an die Gemeinden kostenneutral weitergereicht. Dieser kommunal festlegbare Aufschlag ersetzt die Gewerbesteuer.

Alle anderen hier nicht genannten Steuerarten entfallen.

Begründung:

Die große Anzahl an unterschiedlichen Steuern ist ineffizient und unnötig. Bereits mehr als 90% des vom Bund vereinnahmten

Steueraufkommens wird dargestellt durch Umsatzsteuer (inkl. Versicherungssteuer), Einkommen-/Lohnsteuer nebst Solidaritätszuschlag, Energiesteuern und Körperschaftssteuer. Die Einkommenssteuer spaltet dabei die Gesellschaft wie keine zweite Steuerart. Rund 95% deren Aufkommens wird von rund 50% der Steuerpflichtigen aufgebracht, schon 15% der Steuerpflichtigen erbringen zwei Drittel dieses Steueraufkommens.

Bagatellsteuern wie Schaumweinsteuer oder Kaffeesteuer erwirtschaften kein nennenswertes Aufkommen, belasten aber im Gegenzug durch unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand auf staatlicher oder Erklärungsaufwand auf unternehmerischer Seite. Der Bund der Steuerzahler fordert, Bagatellsteuern komplett abzuschaffen.

Ein leistungsfähiges Steuersystem muss drei Eigenschaften erfüllen: Effizienz, Einfachheit und Transparenz. Das heißt, das Steuersystem sollte die effiziente Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen so wenig wie möglich behindern. Die Kosten der Steuererhebung sollten für den Staat und die Bürger so gering wie möglich sein – Einfachheit ist also auch ein Diener der Ergiebigkeit der Steuern, was oft übersehen wird. Und die Steuerlasten und ihre Verteilung sollten für alle klar erkennbar sein. Das deutsche Steuersystem kann diese Kriterien „Effizienz, Einfachheit und Transparenz“ schon lange nicht mehr erfüllen.

Die zahlreichen Abzugs- und Gestaltungsmöglichkeiten beeinflussen das wirtschaftliche Verhalten der Bürger und verzerren deren Entscheidungen. So werden Waren gekauft (z.B. Hybridautos), nur um daraus steuerliche Vorteile zu erlangen. So finanzieren am Ende die Fleißigen in Deutschland, sei es die Friseurin, der Maurer oder der Facharbeiter, die Wünsche der reicheren Klientel.

In unserem komplizierten Steuersystem können heute viele ihre Steuererklärung nicht mehr ohne Steuerexperten ausfüllen. Das führt zu einem Ungerechtigkeitsempfinden und viele Menschen glauben – zu Recht – das sich die „Reichen“ durch Steuerschlupflöcher „arm rechnen“ können.

Unsere Bürger verdienen deshalb ein einfaches, transparentes Steuersystem nach den geschilderten Maßgaben. Wir wollen, dass im Ergebnis alle entlastet werden und weniger Steuern zahlen. Wir wollen das Steuerrecht so vereinfachen, dass alle Bürger ihre Steuererklärung wieder selbst erstellen können. Nur ein einfaches Steuersystem ist ein gerechtes Steuersystem.

SN-5 Sachantrag

Antragsteller: Kreisvorstand Bochum

Das Rentensystem für Deutschlands Zukunft: „Rente zukunftsfest machen – Arbeit muss sich bei der Rente lohnen“

Einleitung und Beschlussvorschlag:

Das aktuelle, deutsche Rentensystem ist leistungsfeindlich. Menschen, die 45 Jahre lang als „Mindestlohnler“ gearbeitet haben, werden mit einer gesetzlichen Rente weit unterhalb des Existenzminimums abgespeist und müssen dann beim Staat um eine Aufstockung ihrer Rente betteln.

Deshalb strebt die AfD ein gerechtes und einfaches Rentensystem an.

Der Bundesparteitag beschließt eine langfristige Reform des deutschen Rentensystems mit folgenden Prinzipien und Eckpunkten:

Die Grundprinzipien:

- Das Rentensystem muss gerecht sein, d.h. alle Menschen in Deutschland sind gleich zu behandeln, keiner darf überfordert werden und starke Schultern müssen einen größeren Beitrag leisten.
- Das Rentensystem muss einfach sein, d.h. jeder Bürger dieses Landes kann die Berechnungsweise des Rentensystems verstehen und kennt seine Ansprüche.
- Das Rentensystem muss Leistung belohnen, d.h. Bürger, die ihren Beitrag für unser Land geleistet haben, müssen mit einer Rente belohnt werden, die oberhalb des Existenzminimums liegt.

Die Eckpunkte:

1) Mindestrente für ein lebenswertes Leben

a) Anspruchsgruppen:

- i) Arbeitnehmer/Beamte/Politiker: Jeder, der mindestens 30 Jahre in Vollzeit beschäftigt war oder äquivalente Teilzeitbeschäftigungen vorweisen kann
- ii) Selbstständige: Jeder Selbstständige, der über mindestens 30 Jahre lang Beitragszahlungen vorweisen kann, die den Beitragszahlungen einer Vollzeitbeschäftigung eines Arbeitnehmers entsprechen

b) Anspruchsbeginn: Mit Erreichen des 65. Lebensjahrs

c) Anspruchshöhe: Existenzminimum zuzüglich eines Aufschlags von 20%. Die Mindestrente ist befreit von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung.

d) Bedürftigkeitsprüfung/Anrechnung anderer Einkünfte: Andere Einkünfte oberhalb von 300 Euro pro Monat – z.B. aus Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung u.ä., – werden zu 75% bei der Mindestrente angerechnet.

2) Solidarisch geht nur gemeinsam – Finanzierung auf einem festem Fundament

- a) Alle Bürger: Jeder Bürger zahlt über eine „Rentensteuer“ in die Rentenversicherung ein, d.h. auch Selbständige, Politiker und Beamte.
 - b) Alle Einkommen: Jedes Einkommen wird für die Beitragszahlungen herangezogen.
 - c) Keine Beitragsbemessungsgrenze: Starke Schultern tragen mehr und zeigen ihre Solidarität gegenüber den Fleißigen mit geringem Einkommen.
 - d) Maximalrente: Es wird eine Maximalrente in Höhe des dreifachen Existenzminimums festgelegt.
 - e) Arbeitgeber: Die Arbeitgeber zahlen die Hälfte des Beitrags, Selbständige die vollen Beträge.
- 3) Normalrente: Zum Beginn des neuen Rentensystems wird festgelegt, welche Beitragszahlung zu welcher Höhe an Rentenansprüchen führt. Jeder Bürger sollte anhand einer einfachen App seine zukünftige Rente selbst berechnen können. Die Höhe der Rentenansprüche entwickelt sich mit der Inflation.
- 4) Versicherungsfremde Leistungen sind von allen Steuerzahlern zu tragen (z.B. Mütterrente).
- 5) Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten orientieren sich an der Höhe der Mindestrente.
- 6) Die gesetzliche Rente ist von der Steuer befreit.
- 7) Familienbonus: Die Rente – ausgenommen ist die Mindestrente – erhöht sich für jedes Kind (maximal bis zu drei Kinder) um 5%-Punkte, d.h. bei drei Kindern um 15%.
- 8) Beitragssenkung/-stabilität: Durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen (alle Einkommen ohne Beitragsbemessungsgrenze) bei gleichzeitiger Einführung einer Maximalrente kann der Beitragssatz kurzfristig gesenkt und langfristig stabil gehalten werden.

Begründung:

Unser Land braucht ein gerechtes Rentensystem. Es braucht ein Rentensystem, das Generationengerechtigkeit garantiert – einen echten Generationenvertrag. Wir stehen zu einem solchen Generationenvertrag. Dieser Vertrag hat für lange Zeit generationenübergreifend einen Ausgleich geschaffen zwischen Alt und Jung und zwischen denen, die arbeitsfähig sind und denen, deren Leistungsfähigkeit durch Alter, Krankheit oder andere gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe eingeschränkt ist. Jeder konnte gewiss sein, dass seine Arbeitsleistung dazu beiträgt, Menschen aus der Generation seiner Eltern und Großeltern einen auskömmlichen Ruhestand zu ermöglichen und konnte dies für seine eigene Altersabsicherung ebenfalls erwarten.

Dieser Vertrag ist seitens der Altparteien durch verschiedenste Eingriffe und Aufweichungen beschädigt worden.

Flächendeckend hat sich so bspw. die Politik aus der Verantwortung gezogen, indem sich ihre Mandatsträger in Bundestag und Landtagen über eigene Versorgungswerke ihrer Beteiligung an einem Rentensystem entziehen, welche diese selbst für andere gut heißen. Auch die Freiberufler nutzen eigene Versorgungswerke und blieben so von den Lasten verschont, die der Rentenversicherung u.a. im

Zuge der deutschen Einheit aufgebürdet wurden. Ähnliches gilt für die Riege der Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, Staatssekretäre, Landräte, Bürgermeister und viele andere mehr, die bereits nach kurzer Amtszeit den Anspruch auf Altersbezüge erwerben. Ein solches Rentensystem ist ungerecht.

Aus dem allgemeinen Steuertopf werden Zahlungen in Milliarden Euro Höhe in den Topf der Rentenkasse verschoben, während gleichzeitig aus diesem Topf Leistungen an Personen erbracht werden, die nie in die Rentenkasse eingezahlt haben. So verwischt das Verhältnis zwischen Beitragseinzahlungen und daraus resultierenden Leistungen bis zur Unkenntlichkeit. Gleichzeitig wird es dem Beitragszahler durch eine undurchsichtige Rentenformel – die zudem je nach politischer Gemengelage offenbar beliebig verändert wird – unmöglich gemacht, sich selbst ein sicheres Bild von seiner späteren Absicherungshöhe zu machen.

Unser derzeitiges Rentensystem ist deshalb nicht nur ungerecht, sondern auch intransparent und leistungsfeindlich. Mit dem hier vorgeschlagenen Rentenkonzept bietet die AfD eine echte Alternative. (Hinweis: Der Antrag zum „Rentensystem für Deutschlands Zukunft“ ist kompatibel mit dem Antrag zum „Steuersystem für Deutschlands Zukunft“.)

SN-6 Sachantrag

Antragsteller: Junge Alternative Bundeskonvent

„Auszubildende finanziell entlasten“

In Kapitel 8 „Schule, Hochschule und Forschung“ des Grundsatzprogrammes der AfD ist ein neuer Absatz 8.2.6 „Ausbildungsberufe stärken – Azubis finanziell fördern“ einzufügen:

„Ausbildungsberufe sind eine der tragenden Säulen der deutschen Wirtschaft. Das duale Ausbildungssystem sichert bereits über Jahrzehnte nachhaltig den Wohlstand, indem es Jahr für Jahr hervorragend ausgebildete Fachkräfte auf den deutschen Arbeitsmarkt entlässt.

Doch zusehends werden diese wertschaffenden Berufe durch die Politik seit Jahren vernachlässigt und zu Gunsten pseudowissenschaftlicher, hochideologischer Studiengänge an Hochschulen ausgetauscht.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die finanzielle Schlechterstellung von Azubis ein Problem.

Um diesem entschieden entgegenzuwirken fordert die AfD ein Ausbildungs-BAföG sowie eine Befreiung der Lehrlinge von der Lohnsteuer innerhalb der Regelausbildungszeit.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich jeweils um 1.

Begründung:

Der Ausbildungsmarkt nimmt auf stetig und seit Jahren auf ganzer Breite ab.

Waren es 2009 noch knapp 20.000 unbesetzte Ausbildungsplätze erhöhte sich diese Zahl auf über 50.000 im Jahr 2019.

Im Gegensatz dazu sind es auch die Ausbildungsbetriebe die weniger werden. Entwickelte sich Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt nach den Wendejahren beinahe simultan, geht seit der letzten Dekade die Schere zwischen Angebot und Nachfrage immer weiter auseinander. Betrug das Delta 2009 noch 2.256 waren es 2019 schon 28.612. Etliche unbesetzte Ausbildungsstellen sind, wie oben beschrieben, die Folge. Nicht zuletzt ist diese negative Entwicklung auf die äußerst geringen Ausbildungsgehälter in Deutschland zurückzuführen. Durchschnittliche erhält einen Lehrling im ersten Ausbildungsjahr 835€, im zweiten Ausbildungsjahr 917€ und im dritten Ausbildungsjahr 1.011€ (Stand 2019). Im Vergleich dazu erhielt im Jahr 2018 ein alleinstehender Arbeitslosengeld II Empfänger durchschnittlich 783€ und somit nur 52€ weniger als ein Auszubildender im ersten Lehrjahr. Auch Studenten, die im Durchschnitt 918€/Monat zur Verfügung haben, sind, bezieht man Arbeitsbelastung, Einstiegsgehälter mit ein, bessergestellt als Auszubildende. Um jedoch die Ausbildung gegenüber dem Studium aufzuwerten und insgesamt für junge Menschen attraktiver zu machen, ist eine finanzielle Besserstellung notwendig. Dieses Ziel, kann über zwei Wege, entweder einer staatlichen Bezuschussung der Ausbildungsberufe oder über eine steuerliche Entlastung erfolgen.



Ebenso wäre es denkbar, beide Maßnahmen ergänzend zueinander einzuführen.

SN-7 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge folgende Resolution beschließen:

Die AfD bekennt sich zu den Werten der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Wir setzen uns für eine an deutschen Interessen ausgerichtete Außenpolitik ein und fordern eine strikte Einhaltung des Nichteinmischungsgrundsatzes in innere Angelegenheiten von Staaten, auch durch nichtstaatliche Akteure.

Aserbaidschan hat Bergkarabach angegriffen. Hauptverantwortlich für den aktuellen Konflikt in der südkaukasischen Region Berg-Karabach, der sich mittlerweile zu einem Krieg entwickelt hat, ist aber die Türkei. Staatspräsident Erdogan hat den Ausbruch des Konflikts zwischen Aserbaidschanern und Armeniern bewusst und willentlich provoziert. Indem er radikalislamische Kämpfer als Stellvertreter für seine neosmanischen Großmachtinteressen in die Region entsendet, treibt er die Eskalation zusätzlich voran. Die schon immer mehrheitlich christliche armenische Bevölkerung in Berg-Karabach gerät zum Spielball Ankaras und ist durch den Krieg massivem Leid ausgesetzt. Wir verurteilen den Einsatz von international geächteten Streubomben, den Angriff auf Kirchen und kulturelle Einrichtungen.

Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag fordert Staatspräsident Erdogan hiermit nachdrücklich auf, die Ausdehnung des türkischen Einflusses auf seine Nachbarstaaten mit völkerrechtswidrigen Mitteln umgehend zu beenden und sich in Form diplomatischer Verhandlungen gemeinsam mit Russland und den weiteren Konfliktparteien für einen nachhaltigen Frieden auf Grundlage der Madrider Prinzipien in der Region Berg-Karabach einzusetzen. Sollte die Türkei die Eskalation jedoch fortsetzen, fordern wir in einem ersten Schritt die Verhängung eines Waffenembargos und Sanktionen gegen Ankara. Als (letzte) weitere Konsequenz droht dementsprechend der Ausschluss der Türkei aus der NATO.

Die Menschen in Bergkarabach müssen selbstbestimmt in Frieden und Freiheit leben können.

Begründung:

Es herrscht Krieg in Berg-Karabach. Die seit Jahrhunderten mehrheitlich von christlichen Armeniern bewohnte Region ist in großer Gefahr. Meine Parteikollegen Stefan Keuter, Andreas Galau und ich konnten uns durch einen mehrtägigen Besuch im Kriegsgebiet von der verzweifelten Lage Berg-Karabachs persönlich überzeugen. Angriffe mit Streubomben und andere Kriegsverbrechen, wie gezielte Angriffe auf Infrastruktur und Zivilbevölkerung, unterstreichen die Befürchtung, dass die christlich-

armenische Bevölkerung vertrieben werden soll. Hauptverantwortlich ist der türkische Staatspräsident Erdogan. Er unterstützt das mehrheitlich muslimische Aserbaidschan, welches er als Bruderstaat bezeichnet, mit Waffen. Zusätzlich entsendet er radikal-islamische Kämpfer in die Region. Hintergrund sind neo-osmanische Großmächtsinteressen, die sich auch in Konflikten mit Griechenland und Zypern abzeichnen. Die AfD muss hier Farbe bekennen.

Die Resolution setzt ein wichtiges Zeichen der Unterstützung und Solidarität an Berg-Karabach. Sie sendet zudem ein klares Signal an Erdogan, dass sein islamistisch-imperialistisches Bestreben nicht ohne Konsequenzen bleibt.

SN-8 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen: Das Grundsatzprogramm wird im Kapitel 9 „Einwanderung, Integration und Asyl“, Unterkapitel 9.1.1 „Asylzuwanderung - für einen Paradigmenwechsel“ wie folgt geändert:

Der Satz „Nach Anerkennung eines Schutzgrundes wird ihnen die sichere Reise nach Deutschland ermöglicht“ (S. 118 d. Langversion A5 Hochformat; S. 60 d. Netzversion: www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf) wird ersetzt durch den Satz:

„Nach Anerkennung eines Schutzgrundes wird ihnen bis zu dessen Wegfall der sichere Aufenthalt in einem außereuropäischen Schutzzentrum gewährt.“

Begründung:

Der zu ändernde Satz ist ein Widerspruch in dem ansonsten auf eine grundsätzliche Überarbeitung der Asyl- und Einwanderungspolitik orientierten Grundsatzprogramm. Das Ziel, die massenhafte Einwanderung über die Inanspruchnahme der Schutzstellung als Flüchtlinge zu verhindern, wird durch die bisherige Formulierung in ihr Gegenteil verkehrt: Zukünftig würden Flüchtlinge nicht nur einfach nach Deutschland hereingelassen, nein: sie würden auf deutsche Staatskosten zunächst zurück und nach Asylprüfung wieder auf sicheren Wegen ins Land gebracht. Damit würden fast alle Träume der Flüchtlings- NGOs wahr. Denn selbst nach Abzug aller derjenigen, die sich zu Unrecht auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) berufen, bleiben immer noch jährlich Hunderttausende, bei weiter exorbitant wachsender afrikanischer und asiatischer Bevölkerung langfristig sogar Millionen pro Jahr übrig, die in ihrer Heimat aus dem einen oder anderen Grund politisch, religiös oder in anderer Hinsicht verfolgt werden. Das Völkerrecht verpflichtet die Bundesregierung nicht, diesen räumlich dezidiert in Deutschland zu helfen.

Eine umfassende wissenschaftliche Studie zu der gesamten Problematik mit konkreten Vorschlägen für eine sinnvolle Reform wurde von einem der Antragsteller, Dr. Rainer Rothfuß, im Auftrag der AfD-Delegation der ID-Fraktion im EU-Parlament am 23.09.2020 in Brüssel vorgelegt.

SN-9 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland beschließt,

- 1) den Bundesvorstand zu beauftragen, eine Liste der Kreisverbände mit ausstehende Mitgliedsbeiträgen zu erstellen. Neben dem Namen des Kreisverbandes hat auch der Gesamtbetrag benannt zu werden.
- 2) den Bundesvorstand zu beauftragen, die Zahl der Beitragszahler, die bis 30 Euro pro Jahr bzw. zwischen 30,01 Euro und 60,00 Euro pro Jahr zu bezahlen haben auf Kreisverbandsebene auszuweisen und zusammen mit der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Kreisverbandes offen zu legen.

Begründung:

Der Landesverband Saarland soll mit über 30 Prozent einen enorm hohen Anteil an sog. 30 - Euro - Mitgliedern haben. Unser Regelbeitrag beträgt aber 120 Euro. Reduzierte Beiträge sollten in Anbetracht dessen, dass wir jedes Jahr freundliche Aufforderungen zum Jahresende erhalten, doch noch einmal ein paar Euro zu spenden, die Ausnahme darstellen.

Da reduzierte Beiträge nur deshalb möglich sind, weil andere überdurchschnittlich bezahlen und die überwiegende Mehrheit der Mitglieder den Regelbeitrag bezahlen muß, ist Transparenz angesagt.

SN-10 Sachantrag

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge die nachfolgende Erklärung beschließen:

Erklärung der Alternative für Deutschland zum »Verfassungsschutz«

Wir verteidigen entschieden den deutschen Rechtsstaat. Deshalb verurteilen wir den Mißbrauch des »Verfassungsschutzes« zu parteipolitischen Zwecken. Die Erfahrungen, die wir im Umgang mit einigen Landesämtern und dem Bundesamt gemacht haben, lassen keinen anderen Schluß zu: Der »Verfassungsschutz« ist heutzutage zum Teil ein Machtinstrument, welches gegen parteipolitische Konkurrenten eingesetzt wird und insbesondere dem Regierungsschutz dient.

Dieser Mißbrauch ist aus drei Gründen schwerwiegend:

1. Der »Verfassungsschutz« genießt in weiten Teilen der Öffentlichkeit noch immer den Ruf einer staatlichen und damit objektiven und über allen Parteiinteressen stehenden Institution. Das gibt seinen Maßnahmen und Stellungnahmen den Anschein besonderer Seriosität.
2. Die Einstufungen, die der »Verfassungsschutz« vornimmt, wirken verunsichernd. Sie sind nicht nur rufschädigend, sondern können auch rechtliche und berufliche Konsequenzen haben.
3. Die Maßstäbe, nach denen die Landesämter und das Bundesamt ihre Einstufungen vornehmen und veröffentlichen, sind nicht trennscharf definiert und werden teilweise willkürlich angelegt. Insbesondere sind diese Maßstäbe intransparent, sowohl für die Betroffenen, als auch für die Öffentlichkeit.

Wir sind uns in folgenden Kernpunkten einig:

1. Wir sprechen dem »Verfassungsschutz« teilweise die Neutralität ab und weisen die Einstufungen und Verlautbarungen dieser Behörden insoweit zurück.
2. Wir wenden uns daher strikt dagegen, daß unsere Partei oder einzelne Parteimitglieder Bewertungen des »Verfassungsschutzes« automatisch übernehmen und für die innerparteilichen Auseinandersetzungen verwenden, sobald dies nützlich zu sein scheint.
3. Der »Verfassungsschutz« muss schnellstmöglich auf den Prüfstand gestellt werden. Er muss so reformiert werden, daß er in Zukunft nicht mehr parteipolitisch mißbraucht werden kann. Wenn eine Reform nicht gelingt, dann ist kein »Verfassungsschutz« besser als ein politisch mißbrauchter.



Begründung:

Erfolgt mündlich.

SN-11 Sachantrag

Antragsteller: Bundesfachausschuss 11

Der Leitantrag der Bundesprogrammkommission wie mit der Einladung zu diesem Parteitag veröffentlicht, wird abgelehnt.

Stattdessen wird als Arbeitsgrundlage das Arbeitsergebnis des BFA11 unter dem Arbeitstitel "DAA Dynamische Alternative Altersversorgung" für die weitere Ausgestaltung der Rentenprogrammatisik beschlossen:

Die Umstellung auf ein besseres und zukunftsorientiertes System der Alterssicherung erfordert einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. Die üblichen Stellschrauben der Politik (Renteneintrittsalter und/oder Beitragshöhe und/oder Rentenhöhe) greifen unabhängig ihrer Kombination und Position nicht mehr. Das Umlagesystem funktioniert schon lange nicht mehr, was man u.a. an der Bezuschussung aus Steuermitteln von derzeit mehr als 100 Mrd. EUR / Jahr bei gleichzeitiger massiver Zunahme der Altersarmut erkennen kann.

Heute erhalten 60 Prozent aller Rentner weniger als 1.000 € monatliche Rente und 51,6% Prozent sogar weniger als 900 € im Monat. Im Mittel liegen die Renten bei ca. 870 € (für ~26 Mio. Rentner, getragen von ~37 Mio. Beitragszahlern), die Pensionen für Beamte bei 4.227 € (für 1,3 Mio. Pensionäre) monatlich.

Spätestens in 10 Jahren, wenn die Babyboomer in Rente gegangen sind und eine ganze Generation durch die Null-Zins-Politik der EZB in ihren besten Verdienstjahren keine zusätzlichen Ansparmöglichkeiten hatte, wird das umlagefinanzierte Rentensystem final kollabieren.

Daher muss das System der Alterssicherung grundsätzlich erneuert werden.

Der BFA11 der AfD schlägt eine steuerfinanzierte, staatlich garantierte Mindestalterssicherung vor:

- Eine Mindestalterssicherung garantiert allen Bürgern, die mindestens 25 Jahre gearbeitet haben, einen Betrag, der substanziell über der Grundsicherung liegt (ca. 1.000 €/mtl.).
- Alle Arbeitnehmer werden von ihren Rentenbeiträgen befreit und erhalten den Arbeitgeberanteil ausgezahlt. Dadurch erhalten sie mehr netto vom brutto und die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie und in welcher Höhe sie für ihr Alter zusätzlich vorsorgen wollen: durch Bildung, durch Immobilien, durch Aktien, durch Anleihen, durch Staatspapiere oder anderweitig.
- Durch die Steuerfinanzierung werden alle Einkunftsarten und alle Gruppen, auch Selbständige, Beamte und Politiker in die Mindestalterssicherung einbezogen und diese wird damit auf ein breiteres Fundament gestellt.
- Bestehende Ansprüche aus dem bestehenden System werden weiter bedient (Bestandsschutz).

- Nach der Übergangszeit wird die Finanzierung der Mindestalterssicherung deutlich weniger kosten, als die exorbitant steigenden Zuschüsse im alten System kosten würden (nach heutigen Zahlen etwa 114 Mrd. € p.a. weniger).

Zusammengefasst steht dieser Vorschlag für die Sicherung bestehender Ansprüche, die Garantie einer Mindestrente substanziell über der Grundsicherung, die Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen, langfristige Solidität und höhere Freiheit für jeden Einzelnen.

Die AfD wird mit dem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 diesen Vorschlag weiter detaillieren.

Langtext gemäß Beschluss des BFA11 in seiner Präsenzsitzung vom 29.02.2020: Dynamische Alternative Altersversorgung (DAA) des BFA 11 (Stand: 29.02.2020)

AG Alterssicherung 23.3.2019 / März 2020 (redaktionelle Einfügung der Detailbeschlüsse vom 11.01.2020)

Problem der Alterssicherung:

Das derzeitige Alterssicherungssystem in Deutschland ist nicht zukunftsfähig.

Die verantwortlichen Politiker der letzten Regierungen sind bisher nicht willig oder fähig, dieses System auf eine neue zukunftsfähige Basis zu stellen.

Sie beschränken sich darauf, die drei Faktoren, Erhöhung des Renteneintrittsalters, Erhöhung der Rentenbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie der Reduzierung der Renten zu ändern, um die bisherigen Systeme (Rente, subventionierte Privatversicherungen, Pensionen) zu erhalten.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen stets die Rentner/Pensionäre und die Generation, die nahe dem Ende des Erwerbslebens ist. Dieser Personenkreis steigt prozentual an der Gesamtbevölkerung aufgrund der demografischen Gegebenheiten in Deutschland. Die jüngeren Generationen werden bisher bestenfalls bei dem Punkt „Maximaler Beitragssatz“ berücksichtigt.

Warum die Alterssicherungssysteme nicht zukunftsfähig sind

Die Gesetzliche Rentenversicherung erhebt Pflichtbeiträge allein auf Arbeitseinkommen, nicht jedoch auf Einkünfte aus Kapitalerträgen, Firmengewinne und Mieteinnahmen.

Über die Deutsche Renten Versicherung (DRV) werden auch versicherungsfremde, gesamtgesellschaftliche Aufgaben geleistet. Dafür werden Zuschüsse aus Steuermitteln eingebracht. In diesem System wird nicht klar getrennt zwischen Leistungsbeziehern ohne eigene Beitragsleistungen und Leistungsbeziehern mit eigenen Beitragsleistungen.

Die Deutsche Renten Versicherung kann schon heute nicht ohne Zuschüsse aus Steuereinnahmen den Rentenverpflichtungen nachkommen. Es ist also nur eine Frage der Zeit, wann der Steueranteil die Beitragszahlungen der Versicherten übersteigt.

Auch die Zahlungen der zukünftigen Pensionen für die Beamten und Politiker sind kaum mehr zu stemmen. Sie belasten die staatlichen Haushalte extrem und verhindern staatliche Zukunftsinvestitionen zum Beispiel in Infrastruktur und Bildung. Das spaltet zunehmend die Gesellschaft.

Wir wollen jedoch die Zukunft gestalten anstatt die Vergangenheit zu verwalten. Dazu bedarf es einer grundlegenden Reform der derzeitigen Alterssicherungssysteme.

Altersvorsorge aus Sicht der Erwerbstätigen - Gedanken zur Problemlösung (Renten und Pensionen)
Um eine gute Altersversorgung auch in Zukunft sicher zu stellen, müssen die erwerbstätigen jüngeren Generationen in den Mittelpunkt aller Betrachtungen gestellt werden. Ohne deren Wirtschaftsleistung, gibt es nichts womit die Altersversorgung finanziert werden kann.

Die Senioren können zwar zu Recht auf ihre Lebensleistungen im Einzelnen verweisen, aber sie müssen sich gleichzeitig die Frage stellen, warum die heutige Altersversorgung nicht dem gesellschaftlichen Wandel angepasst wurde bzw. warum sie nicht für ausreichend Einzahler gesorgt haben.

Der demografische Wandel ist genauso wenig rückgängig zu machen wie die erhöhte Lebenserwartung. Auch der Zuzug von Personen, wird die Einzahlungsbasis nicht nennenswert stärken. Daher muss das Thema Altersversorgung aus der Perspektive der nachwachsenden Generationen neu gedacht werden.

Welche Faktoren werden zukünftig das Leben der Generationen im erwerbstätigen Alter beeinflussen?

- Digitalisierung,
- Wandel der Berufsbilder,
- Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen,
- erhöhte Mobilitätsanforderungen,
- gebrochene Erwerbsbiografien
- sich ändernde Familienkonstellationen und
- eine höhere Lebenserwartung

Die bestehenden Altersversorgungssysteme passen nicht in diese sich ändernde moderne Gesellschaft.

Keine Alternative für eine zukünftige Altersversorgung

Das Ansparen eines Kapitalstocks zur Schließung der Rentenlücke wurde in den letzten Jahrzehnten verpasst und lässt sich zu Zeiten der Nullzinspolitik auch nicht mehr aufholen. Es bleibt daher nur ein Umlageverfahren. Dieses muss aber allen Bürgern dienen und alle Einkunftsarten einbeziehen.

Es ist illusorisch für international agierenden Großunternehmen Rentenbeiträge auf Leistungen von Maschinen oder Computern zu berechnen und einzunehmen, wenn es Deutschland nicht einmal gelingt, diese zur Zahlung von Steuern heranzuziehen, wie kleine und mittlere Unternehmen.
Anforderungen an eine Altersversorgung

Was muss eine staatliche Altersvorsorge den Bürgern bieten?

- Zuverlässigkeit und Planbarkeit, Zukunftsfähigkeit
- Generationengerechtigkeit- sozialer Ausgleich zwischen Alt und Jung -
- Solidarität: Ausgleich zwischen Leistungsstärkeren und Leistungsschwächeren
- Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- Klare Unterscheidung zwischen Leistungsbereiten und Leistungsverweigerern.

Wie gestaltet sich die moderne Dynamische Alternative Altersversorgung?

Jeder Bürger soll selbstverständlich in seiner Lebensplanung frei und eigenverantwortlich sein. Dazu bedarf es ausreichender finanzieller Mittel. Wer arbeitet, soll mit seinem Einkommen sein Leben gestalten können. Dabei soll die Entscheidung zu Kindern gefördert und unterstützt werden. Aus heutiger Sicht ist ein zeitgemäßes Umlageverfahren sinnvoll. Dieses sollte grundsätzlich allen Bürgern dienen und alle Einkunftsarten einbeziehen.

Das deutsche Steuersystem ist ein funktionierendes und etabliertes Umlagesystem, an dem alle Leistungsträger beteiligt sind. Es ist daher der effizienteste Weg, das Steuersystem für die Finanzierung der Dynamischen Alternativen Altersversorgung (DAA) zu nutzen.

Die Dynamische Alternative Altersversorgung kann jeder deutsche Staatsbürger und jede sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Person erhalten.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Personen müssen mindestens 25 Jahre lang Steuern in Deutschland gezahlt haben, ohne Versorgungs-/Sozialleistungen (bspw. Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld etc.) in Anspruch genommen zu haben.
- Die Dynamische Alternative Altersversorgung soll substanziell über der Grundsicherung liegen.
- für jedes die 25 Mindestjahre unterschreitende steuerpflichtige Jahr gibt es 4% weniger (Beschluss BFA11 vom 11.01.2020).

Das Renteneintrittsalter kann bei 67 Jahren liegen (Beschluss BFA11 vom 11.01.2020).

- Die Rentenversicherungsbeiträge (derzeit 18,6%), somit auch der Arbeitgeberanteil, wird den Arbeitnehmern als Bruttoentgelt zugeschlagen. Es werden keine Renten-Beiträge mehr abgeführt.

Das dadurch automatisch höhere Nettoeinkommen bietet Freiraum zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und, wenn gewünscht, zu einer zusätzlichen, individuellen Altersvorsorge.

Diese kann zum Beispiel in Form eigener Immobilien (Mietfreiheit oder zusätzliche Mieteinnahmen im Alter), diverser Kapitalanlagen oder zur Investition in berufliche Qualifikation zur Erzielung höheren Einkommens genutzt werden.

Vorzüge der Dynamische Alternative Altersversorgung

Durch die Dynamische Alternative Altersversorgung geben wir auch Familien die Sicherheit bei beruflicher Auszeit für die Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, nicht in die Altersarmut zu geraten.

Die Dynamische Alternative Altersversorgung steht jedem zu, der die Voraussetzungen erfüllt. Eine zusätzliche Anerkennung der Familienarbeit muss über ein Familiensplitting erfolgen, weil Eltern das Geld am Dringendsten während der Familienphase benötigen und entsprechend der Kinderzahl, besser finanziell entlastet werden können.

Finanzierung

Die Finanzierung der DAA soll ohne zusätzliche Belastung der Steuerzahler erfolgen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates sind immer stärker gestiegen. Insbesondere wurde der Sozialhaushalt über die letzten Jahrzehnte immer weiter aufgebläht, ohne allen Bürgern Vorteile zu bringen. Es werden je nach Vorlieben der regierenden Parteien, einzelne Bevölkerungsgruppen mit finanziellen Wohltaten bedacht. Der zahlende Bürger hat keine Lobby.

Zur Finanzierung der Dynamischen Alternativen Altersversorgung sind ausreichend finanzielle Mittel im Staatshaushalt vorhanden, diese müssen entsprechend eingesetzt werden.

Wir als Alternative für Deutschland wollen die Sozialsysteme zukunftsfähig gestalten und den Bürgern in unserem Land durch den Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge, ihre persönliche Entscheidungsfreiheit zurückgeben.

Die Mindestaltersversorgung „Dynamische Alternative Altersversorgung“ soll steuerfrei sein. Dies geschieht über die Angleichung der Steuerfreibeträge und der Mindestaltersversorgung. Über die „Dynamische Alternative Altersversorgung“ hinausgehende Einkommen sind unter Progressionsvorbehalt zu versteuern wie alle anderen Einkünfte.

Zusätzliche Alternative Altersversorgung (ZAA) - Staatsfond

Für Bürger, die sich nicht selbst um individuelle Maßnahmen zur zusätzlichen Altersversorgung kümmern möchten, wird ein Staatsfond für eine zusätzliche alternative Altersversorgung nach dem Vorbild des Norwegischen Staatsfonds angeboten.

In diesen können die Bürger ansparen und erhalten mit Beginn der Altersversorgung ihren individuell angesparten Anteil als Zusatzeinkommen.

Erwerbsunfähigkeit

Die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung ist von der Altersversorgung abzugrenzen und soll über die Berufsgenossenschaften geregelt werden. Diese verfügen über das hierfür erforderliche Fachwissen zur Einschätzung von Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit.

Grundsicherung

Personen, die die Voraussetzungen der Dynamischen Alternativen Altersversorgung nicht erfüllen, erhalten weiterhin Grundsicherung im Alter unter Anrechnung ihrer sonstigen Einkünfte und Vermögen.

Übergang vom bisherigen Renten- und Pensionssystem zur neuen Dynamischen Alternativen Altersversorgung

Die Umstellung des bisherigen Renten- und Pensionssystems auf die Dynamische Alternative Altersversorgung kann jederzeit erfolgen.

Mit der Aufhebung der Beitragsfinanzierung wird sofort die Steuerfinanzierung eingeführt.

Die aktuellen Altersbezüge werden entsprechend den fiktiv erworbenen Ansprüchen ausgezahlt.

Durch die Umstellung von der Beitragsfinanzierung auf eine Steuerfinanzierung gehen bereits erworbene Anwartschaften nicht verloren.

Die Beitragsentlastung der Arbeitseinkommen entspricht einer Brutto-Lohnerhöhung in Höhe von (derzeit) 18,6%, ohne die Arbeitskosten zu erhöhen. Die Erwerbstätigen können die Mittel zur Familiengründung, Altersvorsorge, Immobilien oder entsprechend dem Lebensentwurf verwenden.

Finanzierungsberechnung (überschlägig)

Angenommen jeder erhält eine „Dynamische Alternative Altersversorgung“ in Höhe von 1000 € (Beschlusslage BFA11 vom 11.01.2020), also 12.000 € im Jahr:

Ausgaben für ca. 16,3 Mio. Personen, die über 67 sind (Stand heute für 31.12.2020) 16,3 Mio. X 12.000 Euro= 195,6 Mrd.

Ausgaben heute in Steuern für die Alterssicherungen:

- Pensionen ca. 75 Mrd. (hier sind auch Frühpensionierungen enthalten!)
- Steuerzuschüsse Rente ca. 141 Mrd. €, davon 76 Mrd. € direkt an DRV. Zu erwartende weitere Steuereinnahmen durch die DAA, s.o.:

Einkünfte über die Besteuerung der höheren Gehälter ca. 81 Mrd. € (+18,6% entfallender Rentenbeitrag, 45% der bisherigen Beiträge, da diese zu höherer Steuerprogression führen)

+ Einsparung Verwaltung der DRV

+ Einsparung Bearbeitung von „Aufstockern“ und Empfängern von Alters-Hartz IV

+ Einsparung der Subventionen für private Vorsorge und Riester-/Rürup Renten Weiterhin müssen die Ausgaben des Staates (insbesondere die Sozialleistungen im Gießkannenprinzip) auf Einsparpotenzial überprüft werden.

Begründung:

Die AfD muss ein Konzept vorlegen, welches den Bestandsschutz berücksichtigt und gleichzeitig den Weg in ein neues Alterssicherungssystem weisen, das unabhängig von der demographischen Entwicklung zu einer leistungsfähigeren Alterssicherung führt.

Die AfD hat den Anspruch, gestalten zu wollen und als einzige Partei die Möglichkeit, gestalten zu können, da sie nicht an die Klientelpolitik der Altparteien gebunden ist.

Der Lösungsansatz der Bundesprogrammkommission (BPK) in deren Leitantrag würde nur zu Mitnahmeeffekten in ohnehin kinderreichen Gesellschaftsgruppen führen und dem Steuer- und Abgabenzahler, also unseren eigenen Kindern (!), untragbare Kosten aufbürden.

Und: Wer in unserer heutigen Gesellschaft setzt alleine wegen monetärer Anreize Kinder in die Welt?

Vertreter des Antrags auf dem Bundesparteitag gemäß §11 (10): Michael Meister, Leiter BFA11